



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

HARVARD  
COLLEGE  
LIBRARY



BOUGHT WITH THE INCOME OF THE

JOHN L. WARREN FUND

# Actenstücke

zu den

## Verhandlungen

über

### die Beschlagnahme

der

„Geschichte der Politik, Cultur und Aufklärung  
des achtzehnten Jahrhunderts,

von

**Bruno Bauer.**

Th. I.“

---

Herausgegeben

von

**Bruno Bauer.**

---

Christiania.

Verlag von C. C. Werner.

Für Deutschland in Commission bei Chr. <sup>o</sup>

1844.

Gen 1960.16



J. Warren

1.

**Einem Königl. Hochlöbl. Polizei-Präsidium  
in Berlin**

lege ich hiermit ein in meinem Verlage erscheinendes Buch, betitelt: „Geschichte der Politik, Cultur und Aufklärung des achtzehnten Jahrhunderts, von Bruno Bauer. Erster Band. Deutschland während der ersten vierzig Jahre des achtzehnten Jahrhunderts“, vierundzwanzig Stunden vor der Ausgabe vor.

Ich bin

Eines Königl. Polizei-Präsidii

ergebenster

Egbert Bauer.

Charlottenburg, den 25. Sept. 1843.

2.

Ein Exemplar der Druckschrift: „Geschichte der Politik, Cultur und Aufklärung des achtzehnten Jahrhunderts, von Bruno Bauer“, hat heute Herr Buchhändler Egbert Bauer eingeliefert.

Berlin, den 25. Sept. 1843.

Königliches Polizei-Präsidium.

In Auftrag:

Schmidt,

Präsident-Secretair.

3.

**An den Buchhändler Herrn Egbert Bauer.**

Im Auftrage des Königl. Polizei-Präsidenten zu Berlin wird Ihnen hierdurch jede Disposition über die in Ihrem Verlage erschienene Schrift: „Geschichte der Politik, Cultur und Aufklärung des achtzehnten Jahrhunderts, von Bruno Bauer. I. Band. Charlottenburg 1843. Verlag von Egbert Bauer“ vor Eingang weiterer Bestimmung und zwar bei Strafe von 40 Thalern für jedes Exemplar, untersagt.

Charlottenburg, den 26. Sept. 1843.

Königliches Polizei-Amt.

Ballhorn.

---

4.

**An den Staats-Anwalt Sulzer.**

Es sind jetzt sechs Wochen, daß auf dem ersten Theile meines Geschichtswerks: „Geschichte der Politik, Cultur und Aufklärung des achtzehnten Jahrhunderts“, das polizeiliche Siegel liegt. Ueber das Schicksal meiner Schrift ist mir in dieser Zeit keine Nachricht gekommen. Da ich aber seit dem Sommer dieses Jahres mit den letzten Vorarbeiten für einen der folgenden Theile des genannten Werkes beschäftigt bin — (das ganze Werk wird aus sechs Theilen bestehen und der Preis des Ganzen, da die folgenden Theile stärker als der erste Theil sein werden, wird 18- $\frac{1}{2}$  betragen) — und da es mir demnach von Wichtigkeit sein muß, daß ich über das Schicksal des ersten Theils Gewißheit habe, damit ich über die Fortsetzung die nöthigen Vorkehrungen treffen kann, so erlaube ich mir die ergebene Bitte um Benachrichtigung über das Schicksal des ersten Theils der benannten Schrift.

Berlin, den 3. Nov. 1843.

5.

**Antrag an ein Königl. Polizei-Präsidium** unterm 8. Nov. von Seiten des Verlegers, daß die bei dem Buchbinder Zichursch befindlichen Exemplare des Werks — gegen 1900 — an einen passenderen Ort transportirt werden möchten.

---

6.

**Einem Königl. Hochlöbl. Polizei-Präsidium.**

Nachdem ich sechs Wochen lang über das Schicksal des ersten Bandes meines am 28. Septbr. mit polizeilichem Siegel belegten Geschichtswerkes über das achtzehnte Jahrhundert ohne alle Nachricht geblieben war, hatte ich mich unterm 3. Novbr. an den Staatsanwalt des Königl. Ober-Censur-Gerichts Herrn Kammergerichtsrath Sulzer mit der Bitte um Aufschluß über das Schicksal meines Werkes gewandt, indem ich zugleich bemerkte, daß ich mit den letzten Vorarbeiten zu einem der folgenden Bände seit dem Sommer beschäftigt sei, und über jenen Punct aufgeklärt zu werden wünschen müßte, damit ich über die Fortsetzung des Werkes weiter verfügen könne.

Da ich nun ohne Antwort bleibe, da es bei der Ungewißheit, wohin ich mich zu wenden habe, möglich ist, daß ich mich nicht an den rechten Ort gewandt habe, da ich mich also am gewissesten an die Behörde wende, von welcher die Versiegelung des Werks vorgenommen und an welche das Werk von dem Verleger übergeben ist, da ich nicht nur mein Interesse haben muß, über die Fortsetzung des Werkes verfügen zu können, sondern auch daran denken muß, den Druck des ersten Theils in einem Lande zu bewerkstelligen, in welchem ich mit meinen Arbeiten weniger Anstoß bewirke, da ich ferner mein Werk an einem passenderen

alle dem bitte ich, mich über das Schicksal meines Werks aufzuklären und zugleich die Exemplare desselben von dem Buchbinder Ziekursch an einen angemessenerern Ort zu befördern.

Berlin, den 8. Nov. 1843.

Ergebenst  
Bruno Bauer.

7.

An Ein Königl. Polizei-Präsidium in Berlin.

Ueber sechshundert Exemplare des von mir in Verlag genommenen, am 26. Septbr. mit polizeilichem Siegel belegten Werkes über die Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts von Bruno Bauer sind in Berlin in der Gertrautenstraße No. 24 bei Edgar Bauer in einem Wandschrank aufbewahrt worden. Es ist anzunehmen und durch die Versicherung der Wirthin Edgar Bauer's bestätigt, daß in jenem Wandschrank aufbewahrte Sachen stoben und verderben. Die Aufbewahrung in jenem Wandschrank ist daher einer schon vor Entscheidung der Angelegenheit vorgenommenen Vernichtung der Bücher gleichzurechnen. Ich trage daher darauf an, daß in meiner oder Edgar Bauer's Gegenwart die Siegel von jenem Wandschrank gelöst, die Zahl der Exemplare constatirt und die Bücher, wenn in ihrer Angelegenheit noch nichts entschieden ist, abgeholt werden, um an einem ihre Existenz weniger bedrohenden Orte ihrem definitiven Schicksale entgegenzusehen.

Charlottenburg, den 8. Nov. 1843.

Eines Königl. Hochtbl. Polizei-Präsidii  
ergebenster  
E g b e r t B a u e r.



**An den Dr. Phil. Herrn Bruno Bauer.**

Auf Ihre Anfrage vom 3. d. Mts. benachrichtige ich Sie, daß die provisorische Beschlagnahme des ersten Theils der Schrift: „Geschichte der Politik, Cultur und Aufklärung des achtzehnten Jahrhunderts“, durch den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg bestätigt ist.

Der Antrag auf Erlaß des Debits-Verbots dieser Schrift, in Gemäßheit des § 7 der Verordnung vom 23. Februar c. und der §§ 9 und 10 der Verordnung vom 30. Juni c., ist heute dem Königl. Ober-Censur-Gericht eingereicht worden.

Berlin, den 9. November 1843.

S u l z e r,

Commissarischer Staatsanwalt beim Königl.  
Ober-Censur-Gericht.

**An Ein Hohes Ober-Censur-Gericht in Berlin.**

Nachdem ich am Schluß der sechs Wochen, während deren ich über den ersten Theil meines Werkes: „Geschichte der Politik, Cultur und Aufklärung des achtzehnten Jahrhunderts“, seit seiner am 26. Septbr. erfolgten polizeilichen Verfestelung ohne alle und jede Nachricht geblieben war, an den Herrn Staatsanwalt bei einem Hohen Ober-Censur-Gericht um Aufschluß über die etwaigen Verhandlungen in Betreff des genannten Werkes eingekommen war, indem ich bemerkte, daß nicht nur dieser Aufschluß wichtig und nöthig sei, damit ich über einen der folgenden Theile, mit dem ich seit dem Sommer bereits beschäftigt bin, Verfügung treffen könne — erhalte ich zu meinem Erstaunen unterm 9. November die Nachricht, daß die Beschlagnahme von Dem Herrn

So lange also — sieben Wochen! — habe ich warten müssen, ehe nur über die vorläufige Beschlagnahme ein Beschluß gefaßt ist — sieben Wochen, während deren ich nicht nur die wichtigsten Vorarbeiten zu einem der folgenden Theile, sondern auch andere Arbeiten, die zum Theil bereits dem Publicum vorliegen, vollendet habe. — Wenn die Bestätigung der Beschlagnahme sieben Wochen verlangt hat, wie lange werde ich denn nach diesem Verhältniß auf die Entscheidung über das endliche Schicksal meiner Schrift zu warten haben!

Mit Erstaunen und Unwillen und in der Gewißheit vom Erfolge meiner Arbeiten darf ich ausrufen: wie viele Wahrheiten werde ich (nach jenem Verhältniß) in meinen Arbeiten indessen aufgedeckt haben, deren polizeiliche und administrative Untersuchung, ehe ich sie an's Tageslicht werde bringen dürfen, Jahre erfordern wird.

Ich bemerke daher, daß ich mich unter dem 8. dieses Mts. an ein Hohes P. Präsidium hieselbst gewandt habe mit der Bitte um Aufschluß über die Entscheidung in Betreff meines Werkes, damit ich nicht nur die folgenden Theile, sondern auch in Bezug auf den ersten Theil, falls er hier der Vernichtung preisgegeben wird, dahin Verflügung treffen könne, daß ich ihn in einem Lande drucken lasse, wo er weniger Anstoß erregt.

Da dies mein fester Entschluß ist, so bitte ich ein Hohes Ober-Censur-Gericht um baldige Entscheidung über mein Buch, — eine Entscheidung, ob ich in hiesigen Landen ein Geschichtswert über ein vergangenes Jahrhundert veröffentlichen darf.

Berlin, den 11. Nov. 1843.

Bruno Bauer.

10.

An den Doctor der Philosophie Herrn B. Bauer  
Wohlgeboren hier.

In Erwiederung Ihrer Vorstellung vom 8. d. M. eröffnet  
Ihnen das Polizei-Präsidium, daß auf Antrag des Verlegers  
der von Ihnen verfaßten Schrift:

„Geschichte der Politik, Cultur und Aufklärung des  
achtzehnten Jahrhunderts, I. Band“,

bereits für die anderweitige Aufbewahrung der in Beschlag ge-  
nommenen Exemplare Sorge getragen worden ist. Zu weiteren  
Schritten in dieser Angelegenheit ist übrigens nur der Verleger  
der Schrift legitimirt, welchem es überlassen bleiben muß, wegen  
Beschleunigung der definitiven Entscheidung über die erfolgte Be-  
schlagnahme derselben sich event. an das Königl. Ober-Censur-  
Gericht zu wenden.

Berlin, den 12. November 1843.

Königliches Polizei-Präsidium, Erste Abtheilung.

11.

An den Buchhändler Herrn Egbert Bauer  
in Charlottenburg.

Das Polizei-Präsidium eröffnet Ihnen auf Ihre Vorstel-  
lung vom 8. d. M., daß wegen anderweitiger Aufbewahrung  
der in Beschlag genommenen Exemplare der in Ihrer Buch-  
handlung verlegten Schrift:

„Geschichte der Politik, Cultur und Aufklärung des

bereits das Weitere veranlaßt worden ist. Sie werden hiebei zugezogen, auch die erforderlichen Ermittlungen darüber veranlaßt werden, ob und von wem etwa Exemplare dieser Schrift ausgegeben worden sind.\*)

Berlin, den 12. November 1843.

Königliches Polizei-Präsidium, Erste Abtheilung.

---

12.

**An den Buchhändler Herrn Egbert Bauer  
in Charlottenburg.**

Zur Translocirung derjenigen Exemplare von der Schrift: „Politik, Cultur und Aufklärung des achtzehnten Jahrhunderts“, welche bei Ihrem Herrn Bruder Edgar Bauer und dem Buchbinder Ziekursch verlegt worden sind, ist zum 16ten c., früh 10 Uhr, in der Wohnung Ihres vorgedachten Bruders (Gertrautenstr. No. 24) ein Termin festgesetzt worden. Euer Wohlgeborn werden ersucht, Sich gefälligst zur gedachten Zeit ebenfalls daselbst einzufinden, damit diese Maßregel, wie höheren Orts befohlen, in Ihrer Gegenwart Erledigung finden kann.

Berlin, den 16. November 1843.

Aus Auftrag:

Hofrichter,  
Königl. Polizei-Inspector.

---

\*) Der Polizei-Commissair Gardemin hatte nämlich dem Buchhändler Egbert Bauer bei vorgenommener Haussuchung nach dem ersten Theile des Bruno Bauerschen Werkes zugleich eröffnet, daß Grem-

An den Literaten *ic.* Herrn **Edgar Bauer**  
Wohlgeboren hier.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Polizei-Präsidii sollen die in Euer Wohlgeboren Wohnung und in der des Buchbinders Ziekursch versiegelten Exemplare der Schrift: „Politik, Cultur und Aufklärung des achtzehnten Jahrhunderts *ic.*“ — translocirt werden. Es ist zu diesem Behufe ein Termin in Ihrer Wohnung zum 16ten *c.*, früh 10 Uhr, anberaumt. Euer Wohlgeboren wollen Sich gefälligst um diese Zeit in Ihrer Wohnung vorfinden lassen, auch dazu Ihre Herren Brüder, die bei diesem Acte gegenwärtig sein sollen, gütigst einladen.

Berlin, den 14. November 1843.

Aus Auftrag:  
Hofrichter,  
Königl. Polizei-Inspector.

An Ein Königl. Hohes Ober-Censur-Gericht.

Auf eine Eingabe an Ein Hochlbb. Königl. Preuß. Polizei-Präsidium in Berlin, die unter Anderm das Gesuch um Aufklärung über die Behörde enthielt, welcher die Entscheidung über seine Schrift übertragen sei, erhielt der Verfasser der von mir in Verlag genommenen Schrift: „Geschichte der Politik, Cultur und Aufklärung des achtzehnten Jahrhunderts. Erster Theil“, zur Antwort, daß es nicht des Verfassers, sondern des Verlegers Sache sei, mit dem Gesuch um Beschleunigung der Entscheidung bei der Behörde einzukommen.

Demnach erlaube ich mir, einem Hohen Ober-Censur-Gericht

überreichen, indem ich mir zugleich die Freiheit nehme, den Umstand zu erwähnen, der mir als Buchhändler besonders wichtig sein muß.

Es ist nämlich nicht erst noch nöthig, daß ich auf den jetzt herrschenden durchgängigen Mangel an gediegenen Leistungen auf dem Gebiete der deutschen Literatur, namentlich auf dem der historischen Forschung hinweise; ich brauche also nicht daran zu erinnern, daß ein Geschichtswerk, welches neue Forschungen enthält, in diesem Augenblicke eine höhere Bestimmung hat, als erfolglos unter polizeilichem Beschlag zu liegen.

Ich brauche auch nicht an die bekannten Klagen über den Verfall des deutschen Buchhandels zu erinnern — Klagen, deren gegründeter Anlaß nur durch das Erscheinen gediegener und neuer Leistungen beseitigt werden kann.

Ich erinnere auch nicht erst noch an den eigenthümlichen Uebelstand, dem der preussische Buchhandel in der letzten Zeit auf eine sehr bedenkliche Weise dadurch ausgesetzt war, daß sämtliche Werke, die in den vergangenen vier Jahren allein den Fortschritt repräsentiren und Epoche gemacht haben, nur im Auslande haben erscheinen können, — einen Uebelstand, der dem preussischen Buchhandel in kurzer Zeit jede Concurrnz mit dem Auslande unmöglich machen muß.

Die Sache ist so einfach und so sonnenklar, daß ich demnach auch nicht darauf hinzuweisen brauche, von welcher Bedeutung für die Zukunft des preussischen Buchhandels die Entscheidung über das Geschichtswerk Bruno Bauer's sein wird.

Aber die Frage darf ich wohl als Verleger — zumal als ein Verleger, der erst seit fünf Monaten sein Geschäft eröffnet hat, aufwerfen, ob es wohl nicht den Unternehmungsgeist, der allein den Wohlstand des Bürgers begründen kann, dämpfen heißt, wenn ich zwei Monate lang auf die Entscheidung über ein Werk, dessen Druck in einer bei weitem kürzeren Zeit herzustellen ist.

großartigere und weitreichendere Unternehmungen einlassen darf, der Schwung des Handels und Verkehrs nicht gelähmt, so daß ein Verleger sich fast nur auf die Uebernahme kleinlicher und nichtsagender Artikel angewiesen sieht, wenn er es mit seiner Ehre verträglich finden sollte, sich auf eine solche Verspottung eines der bedeutendsten Handelszweige einzulassen?

Das Capital, welches das Werk von Bruno Bauer, wenn es vollendet ist — eine Vergrößerung der Auflage nicht in Berechnung gezogen — repräsentirt und in lebhaften Umlauf setzt, beträgt 45000 Rthlr. — wenn ich mein Geschäft sogleich mit solchen Unternehmungen begonnen habe, so kann ich gewiß sein, daß durch den Ertrag desselben, auf ihren Ertrag muß ich nämlich rechnen, da sie fast mein ganzes Betriebscapital in Anspruch genommen haben, mir noch viel größere Unternehmungen möglich sein werden.

Nach dem Verhältniß aber, daß ich auf die Entscheidung über ein fertiges Werk länger warten muß, als die typographische Herstellung desselben Zeit erfordert hat, bin ich der Gefahr ausgesetzt, daß es am Ende als eine Thorheit, ja als ein Leichtsinns erscheinen muß, daß ich mich auf ein großes Unternehmen eingelassen habe, welchem die Umstände nicht günstig waren.

Ich ersuche daher ein Hohes Ober=Censur=Gericht um Befreiung aus dieser Ungewißheit, um so mehr, da in den nächsten Tagen die Zeit vorüber sein wird, in welcher die Werke versandt werden müssen, von denen man für die Ostermesse nächsten Jahres den Ertrag erwartet.

Eines Hohen Ober=Censur=Gerichts

ergebenster  
Egbert Bauer.

Charlottenburg, den 20. Nov. 1843.

**An den Buchhändler Herrn Egbert Bauer  
in Charlottenburg.**

Auf Ihre Vorstellung vom 20. d. Mts. in Betreff der  
Beschagnahme der von Ihnen verlegten Schrift:

„Geschichte der Politik, Cultur und Aufklärung des  
achtzehnten Jahrhunderts, von Bruno Bauer“,  
wird Ihnen hierdurch eröffnet, daß diese Angelegenheit Seiten  
des Ober=Censur=Gerichts, an welches dieselbe erst unter dem  
10. d. Mts. gelangt ist, so weit es die Umstände gestatten,  
befördert werden wird.

Berlin, den 22. November 1843.

Das Königl. Ober=Censur=Gericht.

Bornemann.

**Einem Höhen Königl. Preuss. Ober=Censur=Gericht.**

Daß ich nicht Willens bin, den Behörden durch Anfragen  
beschwerlich zu fallen, habe ich bewiesen, als ich nach der polizei-  
lichen Beschlagnahme des Geschichtswerkes von Bruno Bauer  
länger als sechs Wochen gewartet habe, ehe ich mich zu einer  
Anfrage in Betreff desselben entschloß. Nun aber, da bald ein  
Vierteljahr — mithin so viel Zeit seit jener Beschlagnahme  
verfloßen ist, als der Verfasser jenes Werkes zur Ausarbeitung  
desselben gebraucht hat, jetzt, da zehn Wochen verfloßen sind,  
ohne daß die Frage beantwortet ist, ob jenes Werk von einer  
Buchhandlung in hiesigen Landen debittirt werden darf, wird es ein  
Hohes Ober=Censur=Gericht auch nach dem letzten Bescheid,



frage in Betreff jenes Wertes erlaube und die Bemerkung hinzugefüge, daß nach Verlauf einer so unverhältnißmäßig langen Zeit die Tage mir mehr Werth haben müssen, als unter andern Verhältnissen Wochen, die Stunden mehr gelten als sonst Tage. Ein Tag hat in diesem Augenblick sogar die Bedeutung eines Jahres, da es auf einen Tag ankommt, ob ich das Werk noch so verschicken kann, daß ich es auf die Rechnung der Ostermesse des nächsten Jahres setzen kann. Ein Tag mehr oder weniger entscheidet für mich nicht nur, ob ich die folgenden Bände der Geschichte der Politik, Cultur und Aufklärung des achtzehnten Jahrhunderts in Verlag nehmen darf, sondern auch, ob ich durch die Verluste dieses Jahres dahin gebracht werden soll, daß ich überhaupt nicht mehr daran denken kann, Werke in Verlag zu nehmen, die etwas mehr zu bedeuten haben als die Producte, welche die gegenwärtige Literatur der Deutschen aufzuweisen hat.

Ich bitte daher ein Hohes Ober=Censur=Gericht in Erwägung zu ziehen, welchen Einfluß eine vierteljährige Ungewißheit auf mein Geschäft haben muß, welches Nichts als die Hebung und Entwicklung der deutschen National=Literatur bezweckt; ich erlaube mir nochmals, ein Hohes Ober=Censur=Gericht zu bitten, meiner Ungewißheit baldigst ein Ende zu machen, ehe der Tag vorüber ist, der für mich mehr als ein Jahr bedeutet.

Egbert Bauer.

Charlottenburg, den 3. December 1843.

17.

An den Buchhändler Herrn Egbert Bauer  
in Charlottenburg.

Auf den von dem Ober=Censur=Gericht in der Sitzung vom  
12. December 1843 gefaßten Beschluß erhalten Sie in Folge  
des von dem Staatsanwalt gemachten Antrages auf ein Debits=  
Verbot in Betreff der von Ihnen verlegten Schrift:

„Geschichte der Politik, Cultur und Aufklärung des  
achtzehnten Jahrhunderts, von Bruno Bauer. Erster  
Band. Deutschland während der ersten vierzig Jahre  
des achtzehnten Jahrhunderts“,

anliegend eine Abschrift der unter dem 9ten v. M. eingereichten  
Klage, mit dem Eröffnen, binnen vier Wochen präclusivischer  
Frist Ihre schriftliche Gegenausführung einzureichen.

Thatsachen, auf welche in der Gegenausführung nicht geant=  
wortet wird, sind für zugestanden, nicht angebrachte Einwendungen  
für ausgeschlossen zu erachten.

Berlin, den 12. December 1843.

Das Königl. Ober=Censur=Gericht.

Bornemann.

Abchrift.

Berlin, den 9ten November 1843.

Der Buchhändler Egbert Bauer zu Charlottenburg hat die von ihm verlegte, Einem Hohen Collegio in der Anlage gemeinsamt überreichte, 20 $\frac{1}{2}$  Bogen starke Schrift:

„Geschichte der Politik, Cultur und Aufklärung des achtzehnten Jahrhunderts, von Bruno Bauer. Erster Theil. Deutschland während der ersten vierzig Jahre des achtzehnten Jahrhunderts“,

in Befolgung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. Oct. v. J., am 25. Sept. d. J. dem Königl. Polizei-Präsidium vorgelegt. Dasselbe hat den Inhalt dieser Schrift als gefährlich für das gemeine Wohl erachtet und auf Grund der Bestimmung des § 7 der Verordnung vom 23. Febr. c. dem Verleger die Disposition über die vorhandenen Exemplare untersagt. Diese Beschlagnahme ist von dem Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg bestätigt worden. Ich bin daher in Gemäßheit der nach § 7 und § 9 der Verordnung vom 30. Juni c. an mich ergangenen Requisition verpflichtet, den Erlaß des Verbots des Debits der fraglichen Schrift bei Einem Hohen Collegio in Antrag zu bringen.

Bruno Bauer, dessen bisherige literarische Thätigkeit als bekannt vorausgesetzt werden kann, hat in der vorliegenden Schrift eine historische Entwicklung seines Systems begonnen. Der Grundsatz der Freiheit wissenschaftlicher Forschungen könnte es zweifelhaft erscheinen lassen, ob Schriften, welche sich wissenschaftlich mit der Geschichte verfloßener Jahrhunderte beschäftigen, gleichviel von welchem Standpuncte der Welt-Anschauung der Verfasser ausgeht, überhaupt zu denjenigen gerechnet werden dürfen, welche zu einer *Conterruna* über die Frage ihrer Gefähr-

Jedes Bedenken hierüber schwindet aber, wenn die Geschichte nicht als solche, sondern nur als Hülle von Theorien und Principien auftritt, die theils in der dafür gewählten Fassung nur unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Gegenwart verständlich werden, theils nach der aus diesen Verhältnissen, insbesondere aus der wissenschaftlichen Stellung des Verfassers, und aus der Schrift selbst unzweifelhaft hervorgehenden Tendenz derselben dazu bestimmt sind, eine unmittelbare Wirkung auf die politischen und religiösen Ansichten der Gegenwart auszuüben. Alsdann verläßt die Schrift das Gebiet der Wissenschaft, sie greift unmittelbar in's Leben ein und bedient sich der Geschichte, nur als Form, um dem Publicum diejenigen Idee'n zugänglich zu machen, welche der Verfasser zur practischen Geltung, zur lebendigen Wirksamkeit bringen will. Wenn diese Idee'n hier mehr auf theologischem Gebiete theils durchschimmern, theils offen hervortreten, so ist dieses keineswegs ein Zeichen der strengen Wissenschaftlichkeit der Schrift, sondern es liegt der Grund hierfür offenbar nur darin, daß der Verfasser früher die Theologie als sein Fachstudium behandelte, und in dem Umstande, daß er eine gewisse persönliche Empfindlichkeit über die Art, wie ihm aus Veranlassung seiner „Synoptiker“ begegnet ist, nicht zu verleugnen vermag und eine Selbstverteidigung so wie die Bekämpfung der Gegner, welche ihn gereizt haben, an den dazu geeigneten Puncten anknüpfen zu müssen vermeint hat. Man kann aber deshalb die Schrift um so weniger als eine der Wissenschaft der Theologie angehörige betrachten, als das Bestreben des Verfassers gerade darauf gerichtet ist, die Theologie in ihrer bisherigen wissenschaftlichen Bedeutung zu zerstoren, so wie der Religion und der Kirche jeden Einfluß auf den Menschen, sowohl als Individuum, wie als Glied der bürgerlichen Gesellschaft zu entziehen, ihn von dem religiösen Bewußtsein und dessen Einfluß gänzlich loszureißen und an dessen Stelle das freie Selbstbewußtsein, die ausschließliche Beziehung auf das irdische Dasein, auf das Leben selbst zu setzen. Dies Bestreben wird, wenn es in einer Schrift sich geltend macht,

neben der Polemik gegen die Wissenschaft und deren Ansprüche nicht sowohl in dem abgeschlossenen Kreise der Forschung sich bewegen, als vielmehr nach Inhalt und Form der Schrift in das freie Feld der Allgemeinheit heraus- und in Gemeinverständlichkeit hervortreten, um mit der Gegenwart sich in erfolgreiche Beziehung zu setzen.

Schon die vom Verfasser gewählte Methode und Form ist nicht die der wissenschaftlichen Erörterung und der wissenschaftlichen Sprache. Die Schrift forscht nicht nach der Wahrheit historischer Ereignisse, sie setzt bei deren Darstellung und Beurtheilung nicht eine genauere Bekanntschaft mit dem Gebiete, auf welchem sie sich bewegt, voraus, sondern sie giebt einen kurzen Abriss des rein Geschichtlichen und reht daran eine entwickelnde Schilderung des Charakteristischen in dem staatlichen, kirchlichen und gesellschaftlichen Leben. Sie tritt ferner in einfacher, lebendiger, gemeinverständlicher und den außerhalb der Wissenschaft Stehenden zusagender Sprache auf. Ebenso verschmäht sie fast überall den Apparat der Wissenschaft, läßt sich nicht immer auf Angabe, nie auf Prüfung der Quellen ein, sondern sucht, anstatt hiedurch den Leser zu ermüden, seine Theilnahme durch Anhäufung von scharfen und aufstachelnden Einzelheiten gefangenzunehmen und rege zu erhalten, damit aber auch seine Ueberzeugung zu gewinnen.

Eben deshalb gehört aber auch die Schrift insbesondere nicht rein der Geschichts-Wissenschaft an. Die Darstellung der Würdigung des Geschehenen verbleibt selten ganz in dem Zeitabschnitte, welchen sie betrifft, sie spielt vielmehr mit größerer oder geringerer Deutlichkeit in die Gegenwart hinüber. Sie läßt die Jetztzeit und die in ihr vermeintlich zum Durchbruch gekommene Weltanschauung als das Ziel der Entwicklung, als das aus dem Dargestellten Hervorgegangene und nothwendig daraus Gewordene überall durchblicken; sie deutet stets hierauf hin, setzt sich so unter der Hülle der Geschichte mit der Gegenwart und dem Leben in Beziehung und greift auch unmittelbar in die zeitigen Zu-

Wenn nach dieser Charakterisirung der Schrift, für welche die Belege in dem Folgenden sich finden werden und die auch im Allgemeinen durch den Gesamt-Eindruck, welchen die Schrift macht, bestätigt wird, das vorliegende Werk das Gebiet der wissenschaftlichen Forschung und Darstellung überschreitet, so muß ihr auch ein unmittelbarer Einfluß auf das gemeine Wohl zugestanden werden und der Staat ist daher so verpflichtet als berechtigt, diesem Einfluß, wenn er ein gefährlicher ist, vorbeugend entgegenzutreten.

Daß aber aus der Schrift dem gemeinen Wohle Gefahr droht, wird deren nähere Betrachtung zeigen.

Der erste Abschnitt „das deutsche Reich während des nordischen und spanischen Erbfolgekrieges“ enthält die zur Eröffnung des Buchs erforderliche geschichtliche Einleitung. Es ist dabei nichts zu erinnern. Daß der Verfasser — S. 14 — Philipp V. von Spanien und den Erzherzog, nachherigen Kaiser Karl, den er überhaupt mit einer geschichtlich doch nicht ganz gerechtfertigten Verachtung behandelt, zwei „gleich blödsinnige“ Menschen nennt, muß man hingehen lassen, da beide Fürsten der Geschichte angehören. Ebenso die auf Bestechung zielende Andeutung S. 22, Graf Flemming sei „durch jene Gründe, welche bei den Diplomaten dieser Art am meisten gelten“, beschwichtigt worden; da der Ausdruck „dieser Art“ eine Einschränkung enthält, die bei dem bekannten, wenig achtbaren Charakter des bezeichneten Staatsmannes als Rechtfertigung für eine singular gehaltenen Anspielung dienen muß.

Auch den zweiten Abschnitt „der Verfall des Reichs“ wird man von dem Standpunkte der Censur-Gesetzgebung aus nicht anzufechten vermögen. Der Verfasser malt die Zustände des Reichs in schwarzen Farben. Daß sie sich damals und später in der That wenig allärend gezeigt haben, ist bekannt. Wenn er S. 43

noch bewahrt wurden“, so liegt in dieser Aeußerung ein unpatriotischer, den gerechten Unwillen aller Deutschen erweckender Sinn; die Censur hat aber gegen dergleichen Ansichten in dem hier vorliegenden Zusammenhange keine Macht.

Unverholener tritt der Unwille des Verfassers gegen die in Deutschland noch jetzt bestehenden Verhältnisse auf, wenn er S. 45 sagt: „an dem Beispiel eines der obersten Reichsgerichte habe man sich bemüht, den Beweis zu führen, wie lange sich die elendesten Zustände in Deutschland hinschleppen können“. Das Präsen's „können“ läßt keinen Zweifel übrig, daß der Verfasser sein Urtheil auch auf die Jetztzeit bezogen wissen will. Freilich leuchtet die Absicht, in den deutschen Staaten Mißvergnügen zu erregen, aus jenen Worten noch immer nicht klar genug hervor, um dieselben, für sich allein genommen, als Argumente gegen das Buch anzuwenden. Jedensfalls wird aber dadurch die Ansicht unterstützt, daß der Verfasser aus dem historischen Deckmantel heraus gegen die jetzigen staatlichen Verhältnisse polemisiren wolle.

Unzulässiger erscheint dagegen der Abschnitt „die theologische und polizeiliche Bewachung des Lebens“. Gleich im Eingange S. 57 wird ausgeführt, nicht die confessionelle Spaltung, sondern nur der Umstand habe die Entwicklung des deutschen Staatslebens unmbglich gemacht, „daß die Deutschen noch nicht wußten, wozu sie überhaupt in der Welt daseien, und dieser Mangel eines allgemeinen Selbstgefühls, ein Mangel, der die Menschen immer sich selbst und andern zur Last fallen läßt, trieb sie dazu an, die Präten'sionen des religiösen Bekenntnisses über Alles zu setzen, und eben diese Ansprüche als das sicherste Mittel zu benutzen, sich gegenseitig das Leben sauer zu machen“. Was unter Präten'sionen des religiösen Bekenntnisses verstanden sei, geht aus dem Verfolge S. 61 hervor, wo über das Streben des Königs Friedrich Wilhelms I. von Preußen nach Vereinfachung des Gottesdienstes gesagt wird: „Von Reformen dieser Art, die nicht aus dem reinen

religiösen und kirchlichen Interesse unternommen wurden, ließ sich allerdings nicht viel für die Bildung erwarten. Die Wurzel des Uebels ließen sie unberührt, weil ihre Urheber dieses Uebel selbst noch für das höchste Gut hielten“. Die „Wurzel des Uebels“ ist offenbar entweder die Religion überhaupt, oder das christliche Glaubensbekenntniß selbst. In diesem Sage liegt daher eine tiefe und in weiterer Verbreitung für die religiösen und sittlichen Zustände des Volks unleugbar verderbliche Religionsverachtung. Jeder Zweifel hierüber wird dadurch beseitigt, daß die spöttisch gehaltene Erzählung von der geistlichen Polemik in der bekannten Zeitschrift „Unschuldige Nachrichten“ gegen den Atheismus (S. 63) mit den Worten begleitet wird: „Wenn die seufzende und jammernde Gemeinheit der „unschuldigen Nachrichten“ uns an die thränenden Augen unserer heutigen Kirchboten und an die demüthige Haltung der evangelischen Kirchenzeitungen erinnert, so fehlte es jener Zeit auch nicht an Repräsentanten der Gemeinheit jener Eleganz, die sich kein Gewissen daraus macht, mit ein Paar oberflächlichen Redensarten oder mit einem ekelhaften Wiße Angelegenheiten zu entscheiden, für welche ihre Kräfte nicht ausreichen und ihrem Geiste sowohl der nöthige Ernst wie die erforderliche Heiterkeit fehlen. Was die eleganten Herren für Ernst gehalten wissen wollen, ist lächerliche Oberflächlichkeit, was sie für heitern Spott ausgeben, ist die Ausgeburt ihrer Angst“.

Der Schluß dieser Darlegung (S. 65) setzt die Bekämpfung derjenigen, welche den Atheismus zu widerlegen suchen, unverholen fort.

Von dem neuen Absatz auf S. 65 ab macht der Verfasser seinem Grimm gegen die Unversitäten Luft, von denen er in Folge seines früheren Wirkens ausgeschlossen ist. Ohne Zweifel soll die Stelle: „die Professoren sahen es als ihren Beruf an, jede Reama eines freien Gedankens niederaukalten. jeden Fort-



haben. Der Ausdruck „hervorgebracht“ zielt hier wieder wie oben S. 62 auf das Christenthum. Daß mit den betreffenden Expectorationen nicht allein die Vergangenheit, sondern zugleich die Gegenwart gemeint sei, ergibt der gleich darauf folgende Satz: „Ja! die Universitäten haben auf unser Volk einen außerordentlichen Einfluß gehabt, aber nur nicht den, um dessentwillen die Unwissenheit und Sentimentalität sie bisher gerühmt haben“. Bei dieser Berunglimpfung der Universitäten läßt es der Verfasser nicht bewenden. „Die Stunde,“ sagt er S. 69 — „die den Corporationen für immer schlagen wird, meinen die herrlichen Leute, die um unsere Erziehung für ein recht frisches, freudiges und wackeres Leben wunder wie besorgt sind, und denen es nie um menschliche Würde und Mannhaftigkeit zu thun war, mit der süßen Phrase aufzuhalten, daß die Corporationen das Gefühl der Selbstständigkeit sichern und stärken. Im Gegentheil! Menschen, die man ganze Männer nennt, haben sie von jeher unmöglich gemacht! Wenn diejenigen, die für ihre Privilegien fochten, oder sonst eine Schurkerei ausüben wollten, keine Advocaten und Helfershelfer fanden, so waren ihnen ihre Werkzeuge auf den Universitäten gewiß“.

Besonders schlecht kommt die Universität Göttingen fort. — S. 71: „Was das Majestätsverbrechen der Entdeckung neuer Wahrheiten betrifft, so hat Göttingen seinen Namen allerdings rein zu erhalten gewußt; die Erfindung der Grafenbank ist sein vornehmstes Verdienst und im Uebrigen ist es den Grundsätzen seines edlen StifTERS treugeblieben“.

Von S. 72 ab wird nun zunächst die polizeiliche Ueberwachung des Lebens kritisiert.

Die Entstehung der Censur schreibt der Verfasser in der Art, wie er die Geschichte seinen IDee'n gemäß auffaßt und entwickelt, dem Maitressen-Regimente August II. von Sachsen und Polen zu. Von Preußen heißt es mit der anerkannten Absicht, die gesetzlichen Grundlagen des Censurwesens im verächtlichsten Lichte

Scheelsucht der Pietisten und die bürgerliche Beschränktheit einander in die Hände, um das Censurwesen gesetzlich zu ordnen“.

Auf Seite 76 kommen die Schulen an die Reihe. „Für ein Leben, in welchem die geistliche und polizeiliche Censur über die Ordnung wachen, wurde der Deutsche schon von Kindheit auf erzogen“. „Die Ruthe“, fährt der Verfasser fort, „der Stoch, der Prügeln waren das vorzüglichste Instrument der Kindererziehung — man hoffte von ihrer Zauberkraft, daß sie den Reiz zur Erbsünde am sichersten schwächen würden. Was der Stoch nicht leistete, das leistete der Mechanismus des Unterrichts — von dem ersten Schuljahre an wurden die Kinder durch gedankenloses Auswendiglernen und durch die Ueberhäufung mit Declinations- und Conjugations-Arbeiten an eine solide Einschränkung gewöhnt“.

Auf hämische Weise wird hier plötzlich der Rückblick in die Vergangenheit bei Seite gesetzt, um darzuthun, daß die jetzige Schul-Verwaltung bestimmt sei, den früheren, so eben erst als ganz verwerflich dargestellten Zustand zurückzuführen. „Die Unwissenheit, die sich mit der Erhaltung des „historisch Gewordenen“ großthut und nichts weniger kennt, als die Historie, hat sich neuerlich wieder für die Mauern der Klosterschulen enthusiasmirt und sich nicht entblödet, dieselben als idealisches Beispiel für die nothwendige Einschränkung unserer öffentlichen Verhältnisse und der wissenschaftlichen Forschung zu preisen“. Die Schlusszeilen des Abschnittes S. 82 und 83 greifen wiederum aus der Geschichte in die Gegenwart hinüber. „Laßt uns reden“, läßt der Verfasser Moser sagen, „so lange uns die Gesetze nicht schweigen heißen, und noch zur Zeit haben sie es nicht gethan“. Der Zusatz „sie hatten es aber schon damals gethan“, läßt kein Bedenken über die Tendenz des Verfassers übrig.

Der Abschnitt „die Jesuiten im südlichen Deutschland“ giebt,

Der folgende Abschnitt „die Landstände und der Adel“ hält sich meist auf geschichtlichem Gebiete und ist nur wegen der die destructive Tendenz des Verfassers documentirenden Aeußerung S. 99 beachtenswerth: „Es gehöret einmal zur sparsamen Delonomie der Geschichte, daß sie ein Privilegium durch das andere aufreiben läßt, bis die Sache so weit vereinfacht ist, daß die unprivilegirte Begeisterung der Freiheit in dem letzten sie alle stürzen kann“.

Gegen den Abschnitt „die kleinen und mittlern Hbse“ wird zwar die historische Kritik, nicht aber die Censur Mehreres zu erinnern finden.

In dem Abschnitte „der Verfall Sachsens“ macht sich der Spott des Verfassers gegen alles Geschichtliche mit besonderer Rücksicht auf die religiöse Entwicklung von neuem geltend.

Von dem „Ruhme der Reformation“ sagt er S. 122: „daß er wie aller geschichtliche Ruhm den Werth eines Rechenpfennigs gehabt“.

Ob die hiernächst S. 123 und 124 geschilderten Unsitlichkeiten der sächsischen Fürsten, namentlich die von ihnen angeblich getriebene Blutschande sich wirklich so, wie der Verfasser behauptet, verhalten haben, läßt sich in Ermangelung einer gehörigen Quellenangabe nicht übersehen. In einem censurfreien Geschichtswerke wird man aber dergleichen Stellen nicht vertilgen können.

Ueber den Abschnitt „Friedrich Wilhelm I. König von Preußen“ ist hier nichts zu bemerken.

Der folgende Abschnitt dagegen „mit dem Pietismus gleichzeitige und zusammenhängende freiere Bestrebungen“ enthält zwei Stellen, in denen sich die Religionsleugnung des Verfassers von neuem kundgibt. „Ein glücklicher Tact“, sagt er S. 153, „führte Balthasar Becker darauf, die Religion in dem Punkte anzugreifen, wo sie nach seiner eignen Ansicht einen überflüssigen

vom Teufel ist das menschenfeindliche Wesen der religiösen Sägung, in der Annahme von Einwirkungen des Teufels auf die Gemüther der Menschen die feindselige Richtung der Religion gegen die Freiheit des Menschen ausgedrückt — „wenn daher Balthasar Becker nur eine abenteuerliche Ausgeburt des Aberglaubens zu bekämpfen meinte, indem er den Glauben an Hexen, an den übernatürlichen Einfluß auf die Besessenen und an die Machinationen des Teufels bekämpfte, so hat er vielmehr der Religion selbst mit seiner gründlichen und trefflichen Schrift den empfindlichsten Schaden gethan. Die Obrigkeit, die ihn des Amtes entsetzte und ihm die Kanzel verbot, fühlte ganz richtig, daß der „Corus“ vom Teufel und von den Einwirkungen desselben auf diese Welt der Sitz des Lebens der Religion ist“. — „In dieselbe Zeit“, heißt es ferner S. 155, „da die vergleichende Uebersicht der Religions-Systeme frei wurde, fällt die andere, die ergänzende und den Sturz der christlichen Ausschließlichkeit vollendende Entdeckung, daß ein Dogma, welches als das höchste Geheimniß der Religion verehrt war und für so überschwenglich gehalten wurde, daß es nur durch unmittelbare Offenbarung der Menschheit habe mitgetheilt werden können, das Dogma von der Trinität mit der heidnischen Philosophie in Zusammenhang gesetzt, ja aus derselben abgeleitet wurde.“

Auch der Schluß des folgenden Abschnitts „die Engherzigkeit und Heuchelei des Pietismus“ führt wieder aus der Geschichte in die Gegenwart hinüber.

Die meiste Gelegenheit zur rücksichtslosen Aeußerung seiner Ansichten über „die Nichtigkeit“ aller wahren und wesentlichen Grundlagen der christlichen Religion bieten die drei folgenden Abschnitte. S. 178 wird von Dippel gesagt: „Sein Kampfen gegen das orthodoxe System und die Bedeutung des Schrittes, den er über den pietistischen Standpunct hinaus that, we-

wunderbare Abbild dessen ist, was der Mensch in seinem Innern trägt und bewegt, um mit sich selbst Eins zu werden und zum Frieden zu gelangen. Das orthodoxe System setzt diese göttliche Welt und Oekonomie als eine absolut selbstständige voraus, welcher der Mensch als schlechthin nichtig und unthätig gegenübersteht; die Leidenschaften der Veruneinigung des Menschen mit sich selbst und seines Verlangens nach Veröhnung sind in diese himmlische Welt erhoben und setzen dieselbe als die Gerechtigkeit, als der Zorn und die Liebe Gottes in Bewegung; da nun die höchsten Interessen des Menschen in diese jenseitige Welt eingeschlossen sind, so hat der Gläubige nur das Zusehen und den passiven Gehorsam gegen die Dogmatiker zu leisten, welche die Beziehungen und die Verhältnisse dieses Schauspieles berechnen und leiten.

Der Pietismus wollte den Menschen von dieser Rolle des kalten Zuschauers befreien und ihn auch zu Etwas machen, aber er konnte es nicht, da er in die himmlische Welt noch nicht einzugreifen wagte. Dippel that diesen Griff in der Form, daß er die himmlischen Gestalten und Acteurs ihrer Leidenschaften beraubte, das Interesse, das sich an ihr gegenseitiges Verhältniß knüpfte, damit auflöste und den Menschen hier auf dieser Erde zur Hauptsache machte». —

Es werden hierauf mehrere Aeußerungen Dippel's wörtlich wiederholt. Nach dem Schlusse derselben sagt der Verfasser Seite 179: „Natürlich könnt Ihr nie zur Ruhe kommen und zufrieden werden, wenn Euer Erbser droben immer beschäftigt sein muß, um den Zorn seines Vaters zu beschwichtigen. Ihr sagt, die Satisfaction sei geschehen, aber was hilft sie Euch, wenn Ihr sie Euch nur zurechnen lassen könnt und alle Eure Kräfte, Verstand und Willen nicht zu Gott lehret? Was hilft sie Euch, wenn Euer Heiland immerfort um den Vater beschäftigt

nur aus, daß der Teufel und die Sünde und ihr Einfluß mächtiger als Euer Gott sind.

Dippel blieb noch dabei stehen, daß die Erlösung nur in der Aufnahme des Heilands und in der Umkehrung des Willens und des Verstandes, nicht aber in der Wiederherstellung der Harmonie der himmlischen Welt bestehe. Offenbar noch unconsequent!

Was kann die göttliche Welt den Menschen noch interessieren, wenn ihr die Leidenschaften des Zornes und der Liebe fehlen, die sie in Thätigkeit setzen und ihr Bewegung geben? Was bleibt übrig, wenn aus der allgemeinen Macht, die bisher als absolute Herrscherin über die Menschheit galt, die persönliche Erregbarkeit und der Zwiespalt entfernt werden? Was anders als das allgemeine Wesen?

Dippel hatte noch nicht die Ruhe des Geistes, diese Consequenz zu ziehen, und war noch nicht frei genug, um die persönliche Reizbarkeit, den Zorn und die Rache als die notwendigen Attribute des Wesens, welches die Religion verehrt, anzuerkennen. Er konnte also auch noch nicht die Unendlichkeit des allgemeinen und die Beschränktheit und egoistische Befangenheit des religiösen Wesens vergleichen und damit die Sache der Religion entscheiden. — Das that erst Edelmann. —

x In seiner Halbheit wagte der Pietismus weder das orthodoxe System zu kritisiren, noch den Gedanken einer neuen kirchlichen Schöpfung zu fassen“. — Diese Aeußerungen bedürfen keines Commentars.

In dem nächsten Abschnitt „Zinzendorf und die Herrnhuter“ wird dasselbe Thema auf einer andern Grundlage weiter entwickelt. „Zinzendorf“, heißt es auf S. 190, „hat die Geschichte um eine Illusion reicher gemacht, aber diese Illusion ist lehrreich und eine nothwendige Warnung für alle diejenigen, die es für möglich halten, daß eine Erscheinung, die zu ihrer Zeit aus der Vereinigung aller vorhandenen Volkskräfte hervorgegangen war, nachdem der

S. 194 heißt es spottend: „Der wahrhaft christliche Grundsatz, der mit der Alleinherrschaft des Looses zur Anerkennung gekommen ist, der Grundsatz, daß die Verleugnung des eignen Willens gerade bei der Entscheidung über die wichtigsten Angelegenheiten des Lebens stattfinden müsse, muß natürlich auch bei der Eingehung desjenigen Verhältnisses befolgt werden, in welchem die Eigenheit der Empfindungen, der Leidenschaft, des Triebes, der persönlichen Neigung sich am lebhaftesten äußert: bei der Eingehung der Ehe“.

Eine offenbare Verhöhnung des Christenthums findet sich aber Seite 197:

„In einigen seiner Gemeinbereben hat der Graf die richtige Consequenz dieser Spielerei gezogen, die zugleich eine richtige Consequenz der christlichen Anschauung ist. Er erklärt es für „einen der Haupt-Irrthümer, die in der Christenheit sind“, daß man meint, Gott, der Vater unser Herr Jesu Christi, sei unser wahrer und directer Vater. Nein! Jesus sei unser „Special-Vater“, Jesus der wahre „Amts-Gott der ganzen Welt“, der officielle Gott, dem der Vater und der heilige Geist nur als Gehülfen „ministriren“. Der Vater ist eigentlich pensionirt und in Ruhestand versetzt. Es giebt nur Einen wahren Gott! Wer ist aber“, ruft der Graf begeistert aus, wer ist der Mann, der eigentlich Meister in Allem? Wer ist der eigentliche Schöpfer? Wer ist der eigentliche Erlöser? Wer ist der eigentliche Heilmacher? Niemand als Jesus Christus, der wahre Gott allein“.

Der nun folgende Abschnitt „Edelmann“ ist eine förmliche Apotheose dieses Widersachers der positiven Glaubenswahrheiten und zugleich eine unumwundene Rechtfertigung des Atheismus. Auf Seite 207 wird von dem Glaubensbekenntniß Edelmann's gesagt: „eine kühne und rücksichtslose Abschwörung des Christenthums und aller Religion“. Damit steht die Stelle auf S. 208 im Zusammenhange: „Die Gegner Edelmann's waren gemein

verworfen sei. Ein sehr unbedachtamer Vorwurf, da Edelmann das Siegesgeschrei seiner Gegner durch die Bemerkung und endlich durch die gründliche Ausführung, wer denn der Gott sei, der dem Freunde der Wahrheit so gehässig nachstelle, verstummen machen konnte!“

Worin die „gründliche Ausführung“ bestanden hat, wird durch die vorangeschickte Charakterisirung des „Glaubensbekenntnisses“ hinreichend documentirt. Die Ausführung eines Satzes, „durch den das kirchliche System über den Haufen gestoßen werden soll“, nennt der Verfasser eine „glänzende“. Jener Satz besteht — S. 209 — darin: „daß diejenige Macht, die zur Befriedigung ihrer Rache und wegen der Dohnmacht, ihre Feinde sich zu eigen zu machen, einer ewigen Strafe bedürfe, die Unseligkeit selbst, die Quelle und das Princip des Bösen und statt des höchsten Gutes vielmehr das höchste Uebel sei“. Vergleiche hiermit den Ausdruck „Uebel“ S. 62 und 65. —

Von dem vormaligen Streit über die Dreieinigkeit geht der Verfasser (S. 210) zu der jetzigen Politik über.

„Diese Weisheit, die sich erstaunlich viel damit weiß, die Gesetze der Geschichte zu verkehren, und das Vernünftige unvernünftig, das Sinnlose vernünftig zu machen, hat sich auch in unsern Tagen noch geltend gemacht, sie würde aber sehr in Verlegenheit kommen, wenn sie anders als mit einem Machtanspruch die Frage Edelmann's, ob denn wohl die Mutter ihre Brüste von dem Kinde bekommen und „bei welcher Dreieinigkeit die Einbildung mehr zu thun habe“, beantworten sollte.“

Sich selbst übertrifft der Verfasser in den Worten auf S. 212 und 213: „daß er — Edelmann — endlich die Heiligtümer, die man ihm mit Gewalt als Heiligtümer aufzwingen wollte, ohne Schonung zurückschickte und auch das Allerheiligste, mit dem man ihm in der letzten Verlegenheit drohte, als das höchste Uebel profanirte, nennt er selbst „heroischen Spott“.



Zeiten, in denen diese Dinge noch allgemein mit knechtischer Dummheit betrachtet werden“.

Es heißt wohl ohne Zweifel frechen Spott mit der Religion treiben, wenn S. 217 gesagt wird: „Sein Versuch wurde endlich mit dem glücklichsten Erfolge gekrönt, wie sein „Glaubensbekenntniß“ beweist — ein Bekenntniß, von dem er selbst sagt, daß es seine Gegner mehr ein Bekenntniß seines Unglaubens als ein Glaubensbekenntniß nennen werden“, nachdem nämlich S. 207 das Glaubensbekenntniß eine „kühne und rücksichtslose Abschöpfung des Christenthums und aller Religionen“ genannt worden war. S. 220 sagt der Verfasser mit unverkennbarer Beziehung auf seine eignen Bestrebungen: „da die Wahrheit — nämlich das Pseudo-Glaubensbekenntniß — die bereits Edelmann ausgesprochen, unsern Unverbesserlichen noch immer unbekannt ist, und doch Manchem noch von Nutzen sein kann, so soll Edelmann noch einmal einen der ersten Grundsätze der Kritik aussprechen“. Hierauf folgt Edelmann's offenes Bekenntniß seiner Freigeisterei, welches nachher „trefflich“ und „schlagend“ genannt wird.

Eine natürliche Consequenz ist es, wenn auf S. 232 u. 233 gegen die Widersacher der Atheisten heftig zu Felde gezogen wird und der Schluß des Abschnitts \*) entspricht ganz der Tendenz,

---

\*) „Edelmann wurde vergessen, weil die folgende Zeit nicht seine Stärke, — den entschiedenen Gegensatz gegen das Christenthum — sondern seine Schwäche und die Selbsttäuschungen des Pantheismus — ohne diesen selbst zum Bekenntniß zu erheben — sich zu eigen machte. Spinoza spricht noch von Gott — consequent! da die dogmatische Vorstellung der Substanz und des Absoluten als eines Dinges selbst noch, wenn auch in philosophischer Form, religiös ist — Spinoza unterscheidet noch die Religion vom Aberglauben — in dem Sinne, daß der letztere — (die eigentliche und wahre Religion!) — nur eine Entstellung der ersteren sei; Edelmann, obwohl er sehr oft das Richtige trifft, ist von diesen Schwächen noch nicht frei und frei konnte von ihnen die Menschheit nur werden, wenn sie zur allgemeinen Herrschaft kamen. Die Schwäche muß immer erst als

in welcher derselbe geschrieben worden ist. Nur folgende Stelle daraus möge hier noch Platz finden als ein neuer Beleg des Bestrebens des Verfassers, die Gegenwart in einem gehässigen Lichte aus der Schilderung des damaligen Zustandes hervorleuchten zu lassen. Seite 226 nämlich slicht er einem Auszuge aus einer Predigt des bekannten Probstes Süßmilch wider Edelmann's Auftreten in Berlin folgende Worte ein: — „doch genug! Wir wollen nicht Wendungen und Worte hören, deren Bekanntheit wir machen können, ohne daß wir es nöthig hätten, uns in die Vergangenheit zu begeben.

Es ist aber nicht zu ändern, — der Herr Probst läßt es uns ganz heimathlich zu Muth werden, wenn er die „Unvernunft und Bosheit“ Edelmann's weiter straft. „Was geht Dich Fremdling“, ruft er ihm zu, „der König von Preußen an?“ Als ob er ihm, wenn er kein Fremdling wäre, eine größere Freiheit gestatten würde! Als ob er nicht in diesem Falle an die Polizei appelliren würde! Die Polizei muß ihm in jedem

---

gestürzt werden soll. Die Herrschaft dieser Schwäche und Ohnmacht des Geistes ist die Aufklärung, die nach der Wirksamkeit Edelmann's ihr Werk begann. Er selbst gerieth in Vergessenheit, weil an die Stelle der flüchtigen Unkritik des Pantheismus eine wenn auch nicht richtigere Kritik der heiligen Schrift und der Kirchengeschichte, doch eine gründlichere — eine Kritik, die ex professo ihr Werk betrieb, treten mußte. Er und das spinozistische System wurden für längere Zeit vergessen und zum Glück vergessen, damit die nun auftretenden Nagethiere den Muth behielten, den sie verloren hätten, wenn es ihnen bekannt gewesen wäre, daß sie nur die störenden Ecken von einem System abnagten, welches ihr eigner Tod war. Sie durchnagten das heilige Polygon, welches den Lucifer gefangen hielt. Mit dem Augenblicke, da der freie Geist, der in den Banden des spinozistischen Systems gefangen lag, erlöst wurde und die wahre Folge des Spinozismus an den Tag kam, konnte auch Edelmann seiner Anerkennung gewiß sein. —

Der Mann, dessen großes Verdienst es ist, die Herrschaft jener Schwäche — einer Schwäche, in der die Orthodoxie sich vollends

Fälle zu Hilfe kommen: „wie kann“, fährt er in seinem christlichen Eifer fort, „wie kann ein solcher Kästerer in einer Republik gebildet werden? Ein Mensch, der so viel Dreistigkeit oder vielmehr Tollkühnheit hat, daß er Majestäten lächerlich, ja verächtlich gemacht hat, daß er wirklich regierende Könige kritisiert, wie er es an Sr. Majestät dem Könige von Preußen gethan hat: was wird der nicht ferner vermagend sein zu bewerkstelligen? Wie leicht könnte er unter einem Volke eine innerliche Gährung anrichten? Kurz, Edelmann“ — so lautet der Schluß des geistlichen Gutachtens“ — ist in der bürgerlichen Gesellschaft nicht zu dulden.“

Der folgende Abschnitt „Wolf“ ist zwar in ähnlicher Tendenz geschrieben, allein freier von directen und unumwundenen Hindeutungen auf die Ansichten, die der Verfasser auf religiösem Gebiete zu verbreiten trachtet.

Unverhohlen tritt er dagegen wieder in dem nächsten Abschnitt „Spalding und Jerusalem“ hervor, wo er S. 255 sagt: „Die Unwissenheit über den innern Zweck und das Wesen der Dinge ist das wahre Wesen der Religion.“ Ferner S. 256: „Diese Gewißheit des Allgemeinen, der allgemeinen Ordnung und der Oberherrschaft einer unendlichen Liebe straft sich selbst Lügen, ist der illusorische Ausdruck, ja sogar das offene Geständniß der völligen Unklarheit über die wirkliche Welt.“

In derselben Weise ist die Gewißheit der Unsterblichkeit und des jenseitigen Gerichts nur ein „scheinbar veränderter Ausdruck für die verkehrte Ansicht von den Verhältnissen des Lebens.“ — Ferner S. 259: „Was kümmern nämlich den Theologen die Geseze, was geht ihn die Natur der Dinge an? Er will und darf auch nicht die Natur erkennen, damit ein Gott, der willkürlich über dieselben bestimmt, nicht überflüssig werde, er muß unwissend sein, damit es eine wunderbare Allwissenheit gebe, seine Unwissenheit verbirgt ihm diese Allwissenheit — sie ist diese

Die letzten Abschnitte des Buches sind ihrem Inhalte nach nicht dazu geeignet, die destructive Richtung des Verfassers anders als an einzelnen Stellen hervortreten zu lassen. So heißt es S. 266: „Das nannte man damals „Staats- und Lobschriften“; heute würde man es den Ausdruck „gereifter Ansichten über die gesellschaftlichen Verhältnisse und wohlmeinende Betrachtungen eines Unterthans“ nennen, wenn es möglich wäre, wie sich einige noch schmeicheln, dergleichen Ansichten wieder allgemein zu machen.“

Ferner im Anfange des 17ten Artikels Seite 274: „Die elenden Scribenten, deren Universitäts-Charlatanereien, Kriecherei und Gemeinheit der Gesinnung Rissov zum auserlesenen Gegenstand seiner Satyre machte, wurden von ihm als das bekämpft, was sie damals waren und jederzeit in ihrer Art sind, als die Träger und würdigsten Stützen des Bestehenden.“

Endlich S. 300: „Nach den Geboten der christlichen Religion ist entweder die Flucht vor den Schönheiten und Lockungen der Natur oder eine Ansicht von derselben nothwendig, welche in allem nur den göttlichen Fluch und selbst unter dem reizenden Scheine den Morder der Verwufung sieht. Für den Christen darf es keine Naturschönheiten geben; jede Schönheit muß ihm eine teuflische Illusion sein, welche den Wurm im Innern, das Werk und die Strafe der Sünde verdecken soll.“

---

Die vorstehend excerptirten und beziehungsweise angeführten Stellen werden genügen, um die Tendenz des Buches darzu-  
x legen. Sturz des Bestehenden in Kirche und Staat, ist das Lösungswort des Verfassers. Geltend macht sich sein hierauf gerichtetes Streben besonders in Beziehung auf die Kirche. Dies geschieht überall, wo sich Anlaß dazu darbietet, mit einer unerschütterlichen Consequenz. Daß dabei nicht der historische Stand-

dieser Hinsicht hervorgehobenen Abschnitte sind aber zugleich in so einfacher Sprache abgefaßt, daß sie für Jedermann verständlich sind und bei der Verbreitung, die dem Buche schon durch den bekannten Namen des Verfassers gesichert ist, nicht umhin können würden, in sehr weiten Kreisen verderblich zu wirken.

Nicht aber die Kirche allein und die Theologie ist es, welche der Verfasser zerstörend angreift, sondern gegen die Religion überhaupt, gegen das Christenthum, gegen dessen Göttlichkeit, gegen den christlichen Glauben und gegen jede Richtung des Menschen und der menschlichen Verhältnisse auf das Uebersinnliche kämpft er mit wegwerfendem Spotte an. Er will Alles dieses vernichten, wegreißen aus dem menschlichen Bewußtsein und an dessen Stelle die freie Vernunft, das Selbstbewußtsein des Menschen, setzen.

So allgemein nun auch an sich die Bestimmung des § 7 der Verordnung vom 23. Februar c. und des § 9 der Verordnung vom 30. Juni c., daß eine censurfreie Schrift verhindert werden solle, „wenn ihr Inhalt als gefährlich für das gemeine Wohl zu erachten sei,“

und so schwierig die Abgrenzung der Regeln, nach welcher diese Gefährlichkeit aufzusuchen ist, von denen, welche für die Censur gegeben sind, erscheinen mag, so kommt es doch hier nicht darauf an, die daraus sich darbietenden Fragen näher zu erörtern. Denn das Gesetz selbst spricht sich für Schriften, wie die vorliegende, über dasjenige aus, was sie für das gemeine Wohl gefährlich macht. Ad II. der Censur-Instruction vom 30. Januar c. ist nämlich gesagt in Bezug auf Schriften, welche nicht für Gelehrte, sondern für einen größeren Leserkreis berechnet sind: „in Schriften dieser Art ist auch dem jetzt vielfach hervortretenden, für den religiösen und moralischen Zustand des Volkes verderblichen Bestreben nicht Raum zu geben, die religiösen Wahrheiten anzugreifen,

Daß das vorliegende Werk nicht für Gelehrte, sondern für einen größeren Leserkreis bestimmt ist und Eingang bei ihm finden wird, daß es die religiösen Wahrheiten angreift und durch die Ergebnisse philosophischer Deductionen ersetzt, daß dies recht eigentlich seine Tendenz ist, daß es diese Ergebnisse zur allgemeinen Anerkennung bringen, daß es von ihnen die menschlichen Verhältnisse durchdrungen und geregelt wissen will, Alles dieses ist in dem Vorstehenden nachzuweisen versucht. Ein solches Bestreben erkennt das Gesetz selbst

als verderblich für den religiösen und moralischen Zustand des Volkes,

mithin: als für das gemeine Wohl gefährlich an. Diese Gefahr ist um so größer, als, wie schon angedeutet, die Kritik, die Methode des Verfassers sich auf die gesammten menschlichen Verhältnisse überträgt und den Staat in seinen tiefsten Grundlagen untergräbt.

Es bleibt daher nichts übrig, als aus der Schrift, wenn man sie nicht ihrer Tendenz halber ganz verhindern will, in Gemäßheit des § 10 der Verordnung vom 30. Juni c. diejenige Theile zu entfernen, in denen diese Tendenz vorzugsweise sich ausspricht und die jene Gefahr begründen. Dies sind die oben angeführten und ich trage darauf an:

daß die Blätter S. 57 und 58, S. 61 bis 66, S. 69 bis 78, S. 153 und 156, der ganze elfte Abschnitt von S. 176 bis 182, die Blätter S. 189 bis 194, S. 197 und 198, der ganze dreizehnte Abschnitt von S. 204 bis 236, der ganze funfzehnte Abschnitt von S. 254 bis 264 und die Blätter S. 274, 300 und 301 für unstatthaft zum Debit erklärt und vernichtet werden.

Was endlich die Entschädigung der Bethetheilten betrifft,

wenn die besondern Umstände des Falls ergeben, daß der Betheiligte die aus der Schrift dem gemeinen Wohle drohende Gefahr nicht vorhersehen konnte.

Im vorliegenden Falle fehlt es nicht nur an solchen besondern Umständen, sondern es liegen auch in dem gemeinverständlichen Inhalte der Schrift die Tendenz und diejenigen Ausprüche, aus denen dem allgemeinen Wohle Gefahr droht, klar vor. Während dem Verfasser, wie sich von selbst versteht, eine Entschädigung

nicht gebührt, ist daher auch kein Rechtsgrund ersichtlich, aus welchem dem Verleger eine solche zukommen könnte.

Ich trage demnach gehorsamst darauf an:

zu erkennen, daß den bei Unterdrückung der vorgenannten Theile der fraglichen Schrift Betheiligten ein Anspruch auf Entschädigung deshalb nicht gebühre.

(Bez.)

Sulzer.

V. C.

An

Ein Königl. Hohes Ober-Censur-Gericht  
hieselbst.

18.

**An Ein Königl. Hohes Ober-Censur-Gericht.**

Ein Königl. Hohes Ober-Censur-Gericht hat mir unter dem 12. December d. J. eine Abschrift der von dem Staatsanwalt unter dem 9. November eingereichten Klage gegen das von mir am 25. September der Polizei vorgelegte und Tags darauf mit polizeilichem Beschlag belegte Werk von Bruno Bauer: „Geschichte der Politik, Cultur und Aufklärung des achtzehnten Jahrhunderts“, überschickt, mit dem Eröffnen, daß ich binnen vier Wochen präclusivischer Frist die schriftliche Gegenausführung einzureichen habe.

Am 17. December ist mir jene Zuschrift durch die Post gekommen.

---

Zuvor, ehe ich an die verlangte Gegenausführung gehe, muß ich bemerken — doch auch diese Bemerkung gehört zur Sache — daß ich Ein Hohes Censur-Gericht durchaus nicht in den Fall gesetzt haben würde, sich mit jenem Geschichtswerk zu beschäftigen, wenn ich nur die geringste Ahnung davon gehabt hätte, oder hätte haben können, daß sieben Wochen vergehen müßten, ehe die vorläufige Beschlagnahme durch die Polizei durch den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz bestätigt werden konnte, und daß wiederum der Zeitraum vom 9. November bis zum 12. December verfließen mußte, ehe mir die Klage des Herrn Staatsanwalts zugesandt werden konnte. Hätte ich das gewußt, so würde ich die Bewegung der Literatur nicht in den Fall gesetzt haben, daß sie ein Vierteljahr warten mußte, ehe sie erfahren konnte, daß man sich überhaupt mit der Kraae beschäftige, ob sie retour



einem von mir abgesandten Bevollmächtigten eröffnet hat, daß das Hohe Ober = Censur = Gericht sich nur in den „Mußestunden“ mit dieser Frage und der Entscheidung über das Loos der Literatur beschäftigen könne, so würde demselben ein Werk, welches nicht für Mußestunden gemacht ist, gewiß nicht zugesandt worden sein. Wenn alle jene Umstände gesehlich bekannt gewesen wären oder auch nur als möglich hätten geahnet werden können, so würde jenes Werk wahrscheinlich in einem andern Lande erschienen sein, wo es den Behörden weniger beschwerlich gefallen wäre.

Der Umstand, daß diejenigen Beamten, welche die Glieder Eines Hohen Ober = Censur = Gerichts bilden, sich nur in „Mußestunden“ mit der Frage über genanntes Geschichtswerk beschäftigen können, müßte mich eigentlich bewegen, von einer Gegenausführung gegen die Anklagen des Herrn Staatsanwalts vollständig abzustehen. In diesem Entschluß müßte mich der Umstand bestärken, daß jene Anklagen auf einer totalen Verwirrung von Standpuncten beruhen, die mit der Censurfrage gar nichts zu thun haben, daß sie auf Entstellungen des Thatbestandes beruhen, mit deren Auflösung ich mich nicht erst noch zu beschäftigen haben sollte, der Umstand endlich, daß sie auf Voraussetzungen beruhen, nach welchen der Geschichtsforscher von vorn herein verdammt ist, gegen welche also auch keine Vertheidigung irgend eine Berechtigung hat. Alle diese Umstände müßten mich bewegen, das Werk, welches nun ein Vierteljahr gelitten hat, ohne zu wissen weshalb, jedweder Verfügunq ohne Rettungsversuche preiszugeben.

Allein gerade dieser Umstand, daß sich gegen dasselbe Voraussetzungen erheben, die von vorn herein seine Verdammung sind, ist ein triftiger Grund dazu, wenigstens die letzte Pflicht gegen dasselbe zu erfüllen.

Es folgt demnach die Gegenausführung gegen die Klage.

„Bruno Bauer“, beginnt die Anklage, „dessen bisherige literarische Thätigkeit als bekannt vorausgesetzt werden kann, hat in der vorliegenden Schrift eine historische Entwicklung seines Systems begonnen.“

Die Anklage läßt sich öfter darauf ein, auf die Persönlichkeit Bruno Bauer's, auf das, was von ihm sonst bekannt ist, oder nach den Voraussetzungen des Staatsanwalts vermeintlich bekannt sein soll, hinzuweisen. Ich habe der Polizei aber nur den ersten Theil der „Geschichte der Politik, Cultur und Aufklärung des achtzehnten Jahrhunderts“ übergeben — sonst Nichts und die Behörde hat daher auch nur zu untersuchen, ob diese Schrift dem sogenannten Gemeinwohl gefährliche Dinge enthält — sonst Nichts — was der Verfasser außer dieser Schrift ist, oder was sonst von ihm als bekannt vorausgesetzt werden kann, hat mit der vorliegenden Frage nichts zu thun. Es ist ein durch Lessing sehr stark geltend gemachter Grundsatz, daß ein Kritiker sich nie merken lassen, sich nie dadurch bestimmen lassen darf, daß er von einem Autor mehr weiß, als was ihm die zu beurtheilende Schrift desselben von ihm sagt: — der Staatsanwalt verfährt in vorliegender Anklage sehr oft als ästhetischer, als gelehrter Kritiker, er hätte also jenen Grundsatz genau befolgen müssen. Es wird weiter unten Gelegenheit sein, nachzuweisen, wie sehr ihn die Nichtbefolgung dieses in der literarischen Kritik absolut nothwendigen Grundsatzes irre geführt hat.

Schon in jenem Anfang der Klage tritt der Kläger als gelehrter literarischer Kritiker auf, — beweist aber auch sogleich, daß er als solcher das Werk von Bruno Bauer nicht richtig zu würdigen verstand, weil er, statt dasselbe rein und scharf aufzufassen, vielmehr mit dem beschäftigt ist, was von dem Verfasser „als bekannt vorausgesetzt werden kann“.

Bruno Bauer hat in dem vorliegenden Werke nicht „eine historische Entwicklung seines Systems“ begonnen, sondern er hat

was sie für ein System zur Folge haben will. Er entwickelt in seinem Werke nicht sein System, sondern das System der deutschen Reichsverfassung, das System der kleinen und mittlern Höfe, das System der sächsischen Lakaien-Despotie unter Brühl, das System der Herrnhuter, der Hofpoeten, Gottsched's u. — er entwickelt nur diese Systeme, die in Deutschland während der ersten vierzig Jahre des „achtzehnten Jahrhunderts“ sich gegenseitig bekämpfen, und er läßt es — um es noch einmal zu sagen — rein und allein auf die Geschichte ankommen, was sie aus dieser Reibung und diesem Kampf der Systeme für ein System, oder vielmehr für Systeme hervorgehen lassen will.

Der Staatsanwalt gründet auf jene vermeintliche Absicht und Tendenz des Bauer'schen Werks eine Anklage und seinen Antrag, dasselbe zu unterdrücken — — also um einer falschen Kritik willen, die in einem Werke etwas anderes sieht, als es in der That ist, soll das Werk vernichtet werden? Weil die Staatsbehörde sich auf ästhetische Beurtheilung eines Werkes einläßt — auf eine Beurtheilung, die dem Werke ästhetisch Unrecht thut, denn man sage, wo, in welchem Geschichtsbuch sind die Systeme Zinzendorf's, der Pietisten, Gottsched's u. mit mehr Liebe, mit mehr Hingebung, mit mehr Freiheit dargestellt, als in Bruno Bauer's Werk, man sage es, denn man hat sich in die ästhetische Kritik einmal eingelassen, man gebe das Normal-Werk an, nach dem sich der Geschichtsforscher richten soll, um zu wissen, wie er die Systeme jener Zeit darstellen soll! — also eines falschen ästhetischen Urtheils willen, zu dem ein Werk ohne seine Schuld Anlaß gegeben hat, soll es der Vernichtung preisgegeben werden? Die ästhetische Kritik soll ihre Irrthümer mit dem Schwert des Gesetzes vertheidigen?

„Der Grundsatz der Freiheit wissenschaftlicher Forschungen können“ — soll wohl heißen: „Könnte“ — „es zweifelhaft erscheinen lassen, ob Schriften, welche sich wissenschaftlich mit der Geschichte verflorenner Jahrhunderte beschäftigen, gleichviel von

überhaupt zu denjenigen gerechnet werden dürfen, welche zu einer Erörterung über die Frage ihrer Gefährlichkeit für das gemeine Wohl Anlaß zu geben geeignet sind.“

Aber welche schlimme und für jeden Forscher gefährliche Bewandniß muß es mit jenem „Grundsatz der Freiheit wissenschaftlicher Forschungen“ haben, wenn er es „zweifelhaft erscheinen lassen kann“, ob ein Gelehrter die Ergebnisse seiner Forschungen öffentlich mittheilen darf! „Zweifelhaft“! Welches fürchterliche Wort! Was ist das für ein „Grundsatz der Freiheit“, wenn er die Freiheit „zweifelhaft“ erscheinen lassen kann. Läßt er die wirkliche Freiheit zweifelhaft, so ist er kein Grundsatz der Freiheit, so ist er eine Chimäre — so ist er alles Andere, nur nicht ein Grundsatz der Freiheit!

Der so eben angeführte Theil der Anklage spricht von Schriften, welche sich wissenschaftlich mit der Geschichte beschäftigen. Will also die richterliche Staatsbehörde, will die Censurbehörde über die Wissenschaftlichkeit entscheiden —? Allein, da sie als richterliche Behörde nach positiven Normen entscheiden muß, wo ist die gesetzlich normirte Definition der Wissenschaftlichkeit? Wo ist das Normalbuch, welches das Muster der Wissenschaftlichkeit ist und nach welchem der Geschichtsschreiber sich richten muß, wenn er nicht Strafe leiden soll? Eine Behörde, die über den wissenschaftlichen Charakter einer Schrift entscheidet und zwar so entscheidet, daß das unwissenschaftliche Verfahren des Schriftstellers bürgerliche Strafe nach sich zieht, muß eine gesetzliche Norm der Wissenschaftlichkeit aufstellen. Diese Norm fehlt!

Gesetzt aber den Fall, die Behörde machte den Versuch, eine solche Norm aufzustellen, so würde der Versuch immer nur ein Versuch bleiben und nicht zur Bedeutung eines Staatsgesetzes gelangen können, da dem Versuche jeder andere Versuch als vollkommen ebenbürtig gegenübersteht und die Behörde und der Privatmann, die sich auf diesen Versuch einlassen, sich auf dem

firen — nämlich gut und schlecht recensiren — aber denjenigen, den man recensirt — nämlich gut oder schlecht recensirt — nicht dem Schwert des Gesetzes überantworten kann. Der Staat kann den Schriftsteller, der seinen Maximen nicht gleichmäßig erscheint, wenn er ein Amt hat, desselben entsetzen, er kann ihn von jeder amtlichen Stellung entfernt halten, aber nicht verfolgen, weil er einer Norm von Wissenschaftlichkeit zuwidergehandelt hat, die nicht einmal als bestimmte Norm existirt, und wenn sie versuchsweise aufgestellt werden sollte, sogleich der Kritik — der ebenbürtigen, der überlegenen Kritik anheimfallen würde.

Daß nun jener „Grundsatz der Freiheit wissenschaftlicher Forschungen“ in der That, sobald er sich im Einzelnen und in der Wirklichkeit bewähren soll, die Freiheit zweifelhaft läßt, beweist der folgende Satz der Anklage.

„Jedes Bedenken hierüber“, heißt es in derselben weiter, „nämlich über jene „Zweifelhaftigkeit“ — schwindet aber, wenn die Geschichte nicht als solche, sondern nur als Hülle von Theorien und Principien auftritt, die theils in der dafür gewählten Fassung nur unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Gegenwart verständlich werden, theils nach der, aus diesen Verhältnissen, insbesondere aus der wissenschaftlichen Stellung des Verfassers und aus der Schrift selbst unzweifelhaft hervorgehenden, Tendenz desselben dazu bestimmt sind, eine unmittelbare Wirkung auf die politischen und religiösen Ansichten der Gegenwart auszuüben.“

Bei der folgenden Analyse dieses Satzes behalte man ihn genau im Auge.

„Jedes Bedenken schwindet“, also die Zweifelhaftigkeit jenes Grundsatzes der Freiheit ist sogleich gehoben, „wenn die Geschichte nicht als solche“ — was heißt das? Soll der Geschichtschreiber die geschichtlichen Begebenheiten in natura präsentiren? Unmöglich! Eine Schlacht z. B. kann nicht einmal in ihrem ganzen Detail

Beschreibung einer einzigen verwenden könnte! Was ist also die Geschichte als solche? Eine Chronik, wie das *Theatrum Europaeum*? Oder eine chronologische Tabelle? Das Gesetz hat bis jetzt noch nicht bestimmt, was „Geschichte als solche“ ist, und wenn es den Versuch machen wollte, so ist schon gesagt, was der Erfolg sein wird; wenn aber der Staatsanwalt eine bürgerliche Klage gegen ein Geschichtswerk erhebt, weil es nicht die „Geschichte als solche“ darstellt, so ist er entweder verbunden, das Normalbuch aufzuweisen oder als Gelehrter gegen den angeschuldigten Gelehrten — also durch eine Gegenarbeit, also nur als Forscher die Sache zu entscheiden,

„sondern nur als Hülle von Theorien und Principien, die zc.“

allein die Geschichte hat unter denjenigen, die sich bisher über diese Angelegenheit ausgesprochen haben, immer nur als Hülle von Theorien und Principien gegolten! In der Geschichte wird das Schicksal und der Werth von Principien entschieden, ohne diesen Inhalt gäbe es entweder keine Geschichte — die Thiere z. B. weil sie sich nicht um Principien zu bekümmern haben, besitzen deshalb keine Geschichte — oder sie wäre nicht werth, daß sich ein ordentlicher Kopf um sie bekümmere.

Allein die Anklage meint, in Bruno Bauer's Werk trete die Geschichte „nur als Hülle von Theorien und Principien auf, die . . . . nur unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Gegenwart verständlich werden“ — deshalb also soll das Werk vernichtet werden? Ehe dazu mit Fug und Recht geschritten werden kann, muß erst bewiesen werden — aber selbst dann ist noch kein Recht zur Vernichtung da, da ein wissenschaftlicher Irrthum nicht mit dem Schwert des Gesetzes zu bestrafen ist — daß die Menschheit des achtzehnten Jahrhunderts und die des neunzehnten zwei Gattungen sind, die einander gegenseitig Nichts angehen, die Nichts mit

wenn er seine Arbeit nicht vernichtet sehen will. Erst jenen Beweis! Und wenn er geliefert ist — ja wenn er geliefert ist — wenn bewiesen ist, daß das achtzehnte Jahrhundert und das neunzehnte in keinem innern Verhältniß stehen, wenn bewiesen ist, daß die Männer beider Jahrhunderte nicht durch gemeinsames Streben und Leiden, durch dieselben Arbeiten und durch die Erfahrung desselben barbarischen Druckes Brüder sind — wenn dieser Beweis geliefert ist, dann ist zur Unterdrückung des Geschichtswerkes von Bruno Bauer noch immer kein Grund vorhanden: es ist ja auf die einzige rechtliche Art dann vernichtet: durch den Gegenbeweis. Die Kritik hat die äußerliche Vernichtung dann vollkommen überflüssig gemacht.

Ueberhaupt müßte gegen Bruno Bauer bewiesen werden, daß die Geschichte, auch die Kämpfe der Griechen, auch die Verfassungskämpfe der Römer verstanden werden können, wenn alle Verhältnisse, wie sie sich bis zur Gegenwart unter den Völkern gebildet haben, unbeachtet und unbekannt bleiben. Es muß gegen Bruno Bauer bewiesen werden, daß die Geschichte eines verfloßenen Jahrhunderts richtig und vollkommen geschrieben werden kann, ohne daß der Schluß der bisherigen Entwicklung durch die Darstellung hindurch gehnet werden kann.

Auch muß gegen Bruno Bauer das positive Gesetz aufgezeigt werden, welches den Maasstab angebt, bis wie weit eine Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts merken lassen darf, daß sie mit den Erfahrungen geschrieben ist, die die Entwicklung in der Gegenwart dem fähigen Kopfe darbietet.

Uebrigens hat der Herr Staatsanwalt, indem er sich auf das Gebiet der literarischen Kritik begibt, dem Werke Bruno Bauer's in ästhetischer Hinsicht sehr Unrecht gethan; nach seiner Darstellung müßte es scheinen, daß Bruno Bauer so dunkel geschrieben habe, daß der Leser nur erst an die Gegenwart denken müßte, wenn er das Wort verstehen soll. Nein! Es ist eine klare Darstellung

wart bei der Lectüre des Werkes denkt, so ist der Verfasser nicht Schuld daran.

In dem Sage, mit dessen Analyse wir uns noch beschäftigen, macht der Herr Staatsanwalt einen Seitenblick auf die wissenschaftliche Stellung Bruno Bauer's — gemeint ist offenbar die Stellung, die Bruno Bauer durch seine Arbeiten und mannigfachen Erfahrungen in der Gegenwart einnimmt — noch einmal! Der Blick ist allein auf die angeklagte Schrift zu richten.

Freilich auch aus dieser erseht der Herr Staatsanwalt „die Tendenz“ des Verfassers, wonach es klar ist, daß jene „Theorien und Principien“ als deren „Hülle“ die Geschichte in seinem Werke auftritt, dazu bestimmt sind, eine unmittelbare Wirkung auf die politischen und religiösen Ansichten der Gegenwart auszuüben. Schwerlich aber wird man beweisen können, daß Theorien und Principien bis jetzt in der Geschichte zu etwas anderem dagewesen sind, als dazu, daß sie „auf die politischen und religiösen Ansichten der Gegenwart Wirkung ausüben“. Auch wird nicht bewiesen werden können, daß Idee'n überhaupt zu etwas anderem in der Welt da sind. Der Herr Staatsanwalt spricht von einer „unmittelbaren Wirkung“, die in vorliegendem Falle bezweckt werde. Eine unmittelbare Wirkung wäre aber eine wunderbare, d. h. nur die, daß jene Principien, so wie sie ausgesprochen sind, ohne weiteres die Faust der Zeitgenossen in Bewegung setzen. Da aber der Herr Staatsanwalt selbst sagt, daß jene „Wirkung“ auf die „Ansichten“ der Gegenwart ausgeübt werden soll, so ist jene „unmittelbar“ nothwendig zu streichen, so fällt das <sup>jenen</sup> <sup>Stücke</sup> Wunder, also auch aller Zwang weg und das Ganze <sup>beabsichtigt</sup> darauf hinaus, daß jene Principien jedem die Freiheit <sup>womit</sup> ihre Wahrheit zu prüfen — diese Prüfung hat aber <sup>auszuüben,</sup> <sup>mit</sup> <sup>Princi-</sup> <sup>pal-</sup> <sup>prüfung</sup> <sup>beant-</sup> <sup>wortet</sup> Princip zu messen, und ob diese Messung durch die <sup>vor-</sup> <sup>liegenden</sup> <sup>Werkes</sup> geleistet werde, wird die Geschichte <sup>worten.</sup>



entgehen, wenn es von der Art wäre, daß es sogleich nach der Ausgabe spurlos verschwände.

„Alsdann,“ fährt die Anklage fort, „verläßt die Schrift das Gebiet der Wissenschaft, sie greift unmittelbar ins Leben ein.“ Wie gesagt, das „unmittelbar“ ist zu streichen, da man unmöglich von dem Werke Bruno Bauers ein Wunder erwarten oder befürchten kann. Aber es wäre nicht ein wahrhaft wissenschaftliches Werk, wenn es nicht auf das tiefste ins Leben eingreifen, d. h. in freier Weise auf freie Geister einwirken sollte. Die wahre Wissenschaft greift immer ins Leben ein, die Entdeckung des Beweises von einem mathematischen Satze kann nie ohne Einfluß auf das Leben sein. — Pythagoras schon mußte das, als er nach der Entdeckung seines Beweises den Göttern ein großes Opfer darbrachte — ja selbst die todteste Buchstabengelehrsamkeit greift ins Leben ein, freilich nur auf eine nachtheilige Weise, indem sie die Geister unfrei, geistlos macht. Der Buchstabengelehrte will aber Köpfe mit seinem todten Material anfüllen und gedankenlos machen, der wahre Gelehrte stellt sein Werk hin, und vertraut auf dessen Kraft, zwingt Niemand und läßt es auf die freie Entscheidung der Andern ankommen, ob sie in demselben etwas Wahres finden. Er „will“ nicht Einfluß haben, sondern er weiß und ist sicher, daß sein Werk, — auch wenn die Censur es für den Augenblick der Welt vorenthält — zu seiner Zeit seine Bestimmung erfüllen wird.

„Wenn diese Ideen,“ fährt die Anklage fort, „hier (d. h. in Bruno Bauers Werk) mehr auf theologischem Gebiete theils durchscheinen, theils offen hervortreten, so ist dies keinesweges ein Zeichen der strengen Wissenschaftlichkeit der Schrift, sondern es liegt der Grund hierfür offenbar nur darin, daß der Verfasser früher die Theologie als sein Fachstudium behandelt.“

Bisher hieß das achtzehnte Jahrhundert das Jahrhundert der Aufklärung — und mit Recht, da die Kritik der kirchlichen Doctoren und Statute seine Hauptarbeit bildete — die Anklage

Seitenblick auf die Person des Verfassers zu werfen, den Beweis liefern sollen, daß man das achtzehnte Jahrhundert bisher falsch beurtheilt habe, — d. h. die Anklage hätte eine Gegenschrift, aber nicht ein Antrag auf die Vernichtung der zugleich beurtheilten und angeklagten und mit Vernichtung bedrohten Schrift sein müssen.

Außerdem ist das Werk Bruno Bauers für jeden Leser, der es nicht um der Person des Verfassers willen verdammt, eine Kritik aller Kulturverhältnisse in Deutschland während der Zeit, die es beschreibt.

Daß Bruno Bauer in seinem Geschichtswerk „jene Ideen“ mehr auf theologischem Gebiete theils „durchscheinen“ theils u. s. w. läßt, hat seinen „Grund,“ fährt die Anklage fort, „in dem weitern Umstand, „daß er eine gewisse persönliche Empfindlichkeit . . . doch von diesem Argumentiren aus dem, was die Anklage über den Seelenzustand Bruno Bauers zu mutmaßen sich erlaubt, von diesem Hinschauen auf eine Person, die der Vorstellung der Anklage nicht im mindesten entspricht, — man darf fragen, ob ein „gereizter“ Mensch, ein Mensch, dessen Charakteristicum nach der Voraussetzung der Anklage eine „gewisse persönliche Empfindlichkeit ist“, ein Werk schreiben kann, wie das vorliegende, — von diesem beständigen Argumentiren aus der Vorstellung, die die Anklage von der Person des Autors macht, ist schon genug gesprochen. Es ist schlimm, daß ein Buch wegen der falschen Vorstellung, die man sich von der Person seines Urhebers macht, leiden soll.

Das Buch ist unschuldig daran! Ich würde sagen, es zeugt von einer Persönlichkeit, die so organisiert ist, daß sie nichts weniger als Gereiztheit und Empfindlichkeit kennt, die von der Art ist, daß sie sich durch alle Verfolgungen und Verläumdungen von immer neuen und bedeutenderen Schöpfungen nicht abhalten läßt. Ist der Mann, der mit einer so großartigen Offenheit der

Das Buch hätte den Urheber der Anklage eines bessern belehren können. Ist es nicht plastisch, ist es nicht vielleicht ein Kunstwerk? Wenn die Anklage, statt über den Urheber Vermuthungen zu wagen, hierauf ihr Augenmerk gerichtet hätte und vielleicht an der Plastik des Werkes zweifelte, so heißt es zwar: „Der Geschmack ist nicht vorzuschreiben“, aber wenn die Anklage darüber anderer Ansicht wäre, so läge darin noch keine Berechtigung zu einem Antrag auf Vernichtung des Werkes: — Ein ästhetisches Urtheil stände nur dem andern gegenüber.

Die Anklage meint, der gereizte Verfasser habe gemeint, seine Gegner an den geeigneten Punkten „bekämpfen zu müssen.“ Es ist hierbei nicht klar — der Satz ist überhaupt sehr unklar gehalten — ob die Punkte auch nach der Ansicht der Anklage, oder nur nach der des Verfassers, also nach der beständigen Voraussetzung der Anklage nur vermeintlich geeignet waren. Ueber das „Geeignete“ der Punkte ließe sich aber nur kritisch und ästhetisch streiten, ob aber deshalb, weil sie nach der Ansicht der Anklage — nach einer Ansicht, die sich erst kritisch zu bewähren hätte — ungeeignet seien, sogleich das Schwert des Gesetzes das Urtheil des Klägers ausführen soll, muß demjenigen, der durch sein Werk zu dieser ästhetischen Frage Anlaß gegeben hat, sehr auffallend sein.

„Man kann aber deshalb,“ heißt es weiter, „die Schrift um so weniger als eine der Wissenschaft der Theologie angehörig betrachten, (dieser Anspruch ist aber auch dem Verfasser, der ein Geschichtswert hat schreiben wollen und in der That geschrieben hat, nicht in den Sinn gekommen) — als das Bestreben des Verfassers gerade darauf gerichtet ist, die Theologie in ihrer bisherigen wissenschaftlichen Bedeutung zu zerstören.“

Spricht hier die Anklage wieder nach dem, was von dem Verfasser sonst als bekannt vorausgesetzt werden kann? Nun, dann hat dasselbe mit der Entscheidung über vorliegendes Geschichtswert zunächst nichts zu thun. Auf dem Gebiete der *allae*

ob er mit Recht der Ueberzeugung ist, der Theologie nicht etwa nur „in ihrer bisherigen wissenschaftlichen Bedeutung,“ sondern in ihrer gesammten Bedeutung ein Ende gemacht zu haben. Soll sich aber jener Satz auf das Geschichtswerk selber beziehen, so lehrt ein Blick in die betreffenden Kapitel desselben, daß es die verschiedenen Formen der Theologie des vorigen Jahrhunderts nicht etwa nur platt zerstört — und hat sie die Geschichte nicht etwa selber zerstört? Wo lehren noch jetzt in Deutschland Wolfische Theologen? Wo sind die Herrnhuther noch welthistorisch? Wo lehren noch Baumgärtners, wo Spaldings, wo Semlers Schüler? — sondern vielmehr der Verfasser läßt jene Formen der Theologie auch entstehen — wo, in welchem Geschichtswerk sind sie besser geschichtlich erklärt? Wo ist das Normalbuch, wo vorgeschrieben ist, wie die Theologie des achtzehnten Jahrhunderts dargestellt werden soll? — und wenn der Verfasser auch die Vergänglichkeit jener Formen der Theologie darstellt, so stellt er nur die Geschichte dar und in der That die Geschichte als solche. Wo ist das Geschichtswerk, welches jene Formen der Theologie gründlicher und reiner in ihrem Entstehen und Vergehen dargestellt hat?

So wenig der Verfasser die Theologie äußerlich zerstören will, oder etwas Großes gethan zu haben glauben würde, wenn er mit äußerlicher Gewalt gegen die Theologie verfahren wollte, so wenig ist das begründet, was die Anklage ihm weiter zum Verbrechen anrechnet, daß er der „Religion und Kirche ihren Einfluß auf die Menschen u. s. w.“ zu entziehen suche. Der Verfasser, als Mann der Wissenschaft, der mit der Verteidigung der Wahrheit genug zu thun hat, denkt nicht an äußerliche Prosekytenmacherei, oder an äußerliche Gewalt gegen die Menschen.

Er läßt jedem die Freiheit, sich für das, was er für wahr hält, zu entscheiden. Er läßt jedem seine Freiheit und wird also auch nicht mit Unrecht für sich seine Freiheit in Anspruch nehmen

Nachdem die Anklage a priori construirt hat, **welche Form** ein Buch haben müsse, dessen Verfasser jenes practische **„Bestreben“** hat — ein Bestreben, welches Bruno Bauer in den **„Augen des** Kenners, der seine gesammte literarische Thätigkeit seit **zehn Jahren** verfolgt hat, durchaus nicht kennt, ein Bestreben, **welches der** wissenschaftliche Mann in der Art niemals hat, wie **es die An-**klage sich vorstellt — nachdem die Anklage in dieser Art con-  
struirt hat, findet sie ihre Construction in dem vorliegenden Werke vollkommen bestätigt.

„Schon die vom Verfasser gewählte Methode und Form ist nicht die der wissenschaftlichen Erörterung und der wissenschaftlichen Sprache“ — der Herr Staatsanwalt bei Einem Hohem Königl. Ver=Censur=Gericht läßt die Frage wieder nur über die Methode und Form der Geschichtschreibung sein: giebt es aber eine positive Vorschrift darüber, welches die Sprache und Form eines Geschichtswerkes sei? Ist solche Vorschrift möglich? Da sie nur reine Theorie sein könnte, kann sie dem Theoretiker ohne Weiteres gegen seine Theorie Gesetz sein? Ist die ästhetische Frage rein gehalten, wenn ihre Beantwortung durch die Behörde ein Buch der Vernichtung preisgeben kann? Ist die Censur rein gehalten, wenn sie ästhetische Kritik ist?

Welches deutsche Geschichtswerk ist dem Bruno Bauer's überlegen? Und wenn es ein überlegeneres gäbe, muß das von Bruno Bauer verfaßte deshalb vernichtet — als ein bürgerliches Vergehen vernichtet werden?

„Die Schrift“, heißt es weiter, „forscht nicht nach der Wahr-  
heit historischer Ereignisse“. Bruno Bauer wird aber die Frage aufwerfen können, ob seine Kritik der geschilderten Zeit, ob seine Forschungen es nicht sind, die jene dunkle Zeit zuerst in ihr wahres Licht gesetzt haben, die sogar viele bisher unbekannt ge-  
bliebene Verhältnisse aufgedeckt haben. Wo ist das Geschichts-

wo Dippel, wo Edelman, wo Zinzendorf, wo Gottsched, wo Händel, wo Bach, kurz wo alles, was Bruno Bauer dargestellt hat, in dieser gründlichen Weise als „Erscheinungen jener Zeit“ geschildert ist? Hat Bruno Bauer nicht erst jene Zeit wiedererweckt? Ist diese Darstellung ohne die gründlichste Forschung, ohne völlig neue Studien möglich?

Die Anklage fährt fort: Die Schrift Bruno Bauer's setzt bei der Darstellung und Beurtheilung der historischen Ereignisse nicht eine genaue Bekanntschaft mit dem Gebiete, auf welchem sie sich bewegt, voraus. — Bei dem Leser? Sie giebt diese Bekanntschaft! Bei dem Verfasser? So hat die Behörde anzugeben, was ein Geschichtsbuch über das achtzehnte Jahrhundert enthalten müsse — aber da diese Norm bisher fehlt, so darf ein Werk, welches vorher erschien, deshalb nicht leiden; wenn die Norm gegeben werden sollte, wäre das vorliegende Werk dem Publicum zur kritischen Vergleichung sehr wichtig.

„Die Schrift Bruno Bauer's“, heißt es weiter, „giebt einen kurzen Abriss des rein Geschichtlichen und reht daran eine entwickelnde Schilderung des Charakteristischen in dem staatlichen, kirchlichen und gesellschaftlichen Leben.“ Die angeklagte Schrift kann dagegen ruhig sagen: Lest mich, ob ich nicht vom Anfang bis zum Schluß durch und durch Geschichte bin. Lest mich, Leser, ob ich nicht euch zeige, wie sich alle diese Verhältnisse und Kreise des damaligen deutschen Lebens gebildet, wie sich alle diese Kräfte zu neuen Schöpfungen vermischt haben! Lest mich, ob nicht jene entwickelnde Schilderung euch ein geschichtliches Bild giebt.

Man sehe dieses Schlachtengemälde, welches Bruno Bauer in seinem Werk gegeben hat! Wenn Geschichte darin besteht, die Schlachten jener barbarischen Zeit bis auf das, was jedem Soldaten jener Heere in der Schlacht passiert ist, zu beschreiben, dann hat es Bruno Bauer verschmäht, ein Geschichtsschreiber zu sein. Sein Werk ist in einem andern Sinn ein Schlachtgemälde, er

Söldlinge, sondern Männer kämpften, die zuerst die Barbarei jener Zeit brachen. Hört den Kanonendonner eines Dippel, eines Edelmann, eines Listov, hört die Stimme eines Gottsched und das ganze Werk, die ganze große Schlacht ist zu Ende, indem Bach und Händel die Siegeshymne anstimmen lassen, die Sieges-symphonie aufführen.

Ist das nicht Geschichte?

Die Anklage nimmt sogar daraus Anlaß zu einem Antrag auf Vernichtung des Werkes, weil es in „einfacher, lebendiger, gemeinverständlicher und den außer der Wissenschaft Stehenden zusagender Sprache auftritt. Es ist aber die Frage, ob ein positives Gesetz die Art und Weise der Sprache eines Geschichtswerkes vorschreibt, oder vorschreiben kann. Es ist die Frage, ob die Sprache eines Geschichtswerkes dunkel, abstrus und unklar sein muß! Es ist die Frage, ob die Vergangenheit ein Gebiet ist, welches nur ein Paar Gelehrte betreten dürfen, ein Gebiet, welches allen Andern außer diesen Paar Buchstabenklaubern verborgen bleiben muß.

Was aber für den Freund der Literatur keine Frage ist, ist gewiß das, daß es als ein sehr großer Fortschritt betrachtet werden muß, wenn die Geschichtschreibung endlich einmal Kunstform gewinnt. Und für den Freund der Nation ist es auch keine Frage, daß es ein großer Gewinn für sie ist, wenn sie sich selber kennen lernt. Ohne Erkenntniß ihrer Geschichte lernt sie sich aber nicht selber kennen.

„Ebenso“, heißt es von der vorliegenden Schrift weiter, „verschmähst sie fast überall den Apparat der Wissenschaft“ — allein erstlich hat sie alle, alle Angaben durch Citate sicher gestellt, zweitens ist es ein Ruhm einer Schrift, wenn sie sich frei hinstellt — auch für das Mißverständnis frei hinstellt — und den Apparat abbricht, sobald der letzte Schlüsselstein des Gebäudes eingefügt ist; so macht es der Künstler immer,

wo Dippel, wo Edelmann, wo Zinzendorf, wo Gottsched, wo Händel, wo Bach, kurz wo alles, was Bruno Bauer dargestellt hat, in dieser gründlichen Weise als Erscheinungen jener Zeit geschildert ist? Hat Bruno Bauer nicht erst jene Zeit wiedererweckt? Ist diese Darstellung ohne die gründlichste Forschung, ohne völlig neue Studien möglich?

Die Anklage fährt fort: Die Schrift Bruno Bauer's setzt bei der Darstellung und Beurtheilung der historischen Ereignisse nicht eine genaue Bekanntschaft mit dem Gebiete, auf welchem sie sich bewegt, voraus. — Bei dem Leser? Sie giebt diese Bekanntschaft! Bei dem Verfasser? So hat die Behörde anzugeben, was ein Geschichtsbuch über das achtzehnte Jahrhundert enthalten müsse — aber da diese Norm bisher fehlt, so darf ein Werk, welches vorher erschien, deshalb nicht leiden; wenn die Norm gegeben werden sollte, wäre das vorliegende Werk dem Publicum zur kritischen Vergleichung sehr wichtig.

„Die Schrift Bruno Bauer's“, heißt es weiter, „giebt einen kurzen Abriss des rein Geschichtlichen und reiht daran eine entwickelnde Schilderung des Charakteristischen in dem staatlichen, kirchlichen und gesellschaftlichen Leben.“ Die angeklagte Schrift kann dagegen ruhig sagen: lest mich, ob ich nicht vom Anfang bis zum Schluß durch und durch Geschichte bin. Lest mich, Leser, ob ich nicht euch zeige, wie sich alle diese Verhältnisse und Kreise des damaligen deutschen Lebens gebildet, wie sich alle diese Kräfte zu neuen Schöpfungen vermischt haben! Lest mich, ob nicht jene entwickelnde Schilderung euch ein geschichtliches Bild giebt.

Man sehe dieses Schlachtengemälde, welches Bruno Bauer in seinem Werk gegeben hat! Wenn Geschichte darin besteht, die Schlachten jener barbarischen Zeit bis auf das, was jedem Soldlinge jener Heere in der Schlacht passirt ist, zu beschreiben, dann



Söldlinge, sondern Männer kämpften, die zuerst die Barbarei jener Zeit brachen. Hört den Kanonendonner eines Dippel, eines Edelmann, eines Listov, hört die Stimme eines Gottschee und das ganze Werk, die ganze große Schlacht ist zu Ende, indem Bach und Händel die Siegeshymne anstimmen lassen, die Sieges-symphonie aufführen.

Ist das nicht Geschichte?

Die Anklage nimmt sogar daraus Anlaß zu einem Antrag auf Vernichtung des Werkes, weil es in „einfacher, lebendiger, gemeinverständlicher und den außer der Wissenschaft Stehenden zusagender Sprache auftritt. Es ist aber die Frage, ob ein positives Gesetz die Art und Weise der Sprache eines Geschichtswerkes vorschreibt, oder vorschreiben kann. Es ist die Frage, ob die Sprache eines Geschichtswerkes dunkel, abstrus und unklar sein muß! Es ist die Frage, ob die Vergangenheit ein Gebiet ist, welches nur ein Paar Gelehrte betreten dürfen, ein Gebiet, welches allen Andern außer diesen Paar Buchstabenklauern verborgen bleiben muß.

Was aber für den Freund der Literatur keine Frage ist, ist gewiß das, daß es als ein sehr großer Fortschritt betrachtet werden muß, wenn die Geschichtsschreibung endlich einmal Kunstform gewinnt. Und für den Freund der Nation ist es auch keine Frage, daß es ein großer Gewinn für sie ist, wenn sie sich selber kennen lernt. Ohne Erkenntniß ihrer Geschichte lernt sie sich aber nicht selber kennen.

„Ebenso“, heißt es von der vorliegenden Schrift weiter, „verschmäht sie fast überall den Apparat der Wissenschaft“ — allein erstlich hat sie alle, alle Angaben durch Citate sicher gestellt, zweitens ist es ein Ruhm einer Schrift, wenn sie sich frei hinstellt — auch für das Mißverständnis frey hinstellt — und den Apparat abbricht, sobald der letzte Schlüsselstein des Gebäudes eingefügt ist; so macht es der Künstler immer, daß „...“

Schreiber zwingt, den Apparat mit dem Werke selbst dem Leser in den Kauf zu geben? Der Apparat, den Bruno Bauer gebraucht hat, steht in den Sächern der Königl. Bibliothek zu Berlin und in seiner eigenen Privatbibliothek, die er sich seit Jahren zum Behuf seines Geschichtswerkes gesammelt hat. Ist es auch nur möglich, daß er mit diesem Apparat seinen Lesern lästig fallen könnte, wenn er auch wollte und ein Gesetz es ihm vorschriebe? Oder soll er den Haufen seiner Excerpte und Studien drucken lassen? Sind Herodot, Tacitus deshalb schlechte Historiker, weil sie ihren Landsleuten nicht den „Apparat der Wissenschaft“ mitgaben? Oder ist ein Geschichtschreiber deshalb bürgerlich zu bestrafen, weil er das Gerüste, welches allerdings das Werk unkenntlich machen würde, nach Vollendung des Werkes abgebrochen hat? Soll sich der Geschichtschreiber, wie die Anklage verlangt, indem er Geschichte schreibt, auf Prüfung der Quellen einlassen? Ist das nicht ein Geschäft, das er vorher abmachen muß? Ist es seine Aufgabe, wie die Anklage weiter verlangt, durch jene Prüfung der Quellen den Leser zu ermüden? Nein! Der Geschichtschreiber hat sich selbst und nur sich allein anzustrengen, um die Quellen aufzusuchen, zu studiren, zu prüfen und dann hat er durch das Resultat seiner Arbeit den Leser zu stärken, zu erheben, zu läutern. Die Kunst soll die Menschen von Lasten befreien, aber es ist nicht ihre Aufgabe, sie im Ballast der tausende von Büchern, die der Geschichtschreiber studiren muß, zu ersticken.

Weil die Anklage von einer Vorstellung von Geschichtsschreibung ausgeht, die Bruno Bauer nicht theilt, nicht theilen kann, ist er deshalb bürgerlich schuldig, muß sein Werk deshalb der Vernichtung anheimfallen?

Wie man aus den bisherigen Hefen der in meinem Verlage erscheinenden Denkwürdigkeiten ersehen kann, hat Bruno Bauer die Concession, daß er alles mit Citaten belegte, sogar ganz

welche Quellen benutzt sind, und wie sie benutzt sind, ist eine Arbeit, die einen besondern Ort erfordert.

„Die Schrift“, heißt es in der Anklage weiter, „sucht die Theilnahme des Lesers durch Anhäufung von scharfen und aufstachelnden Einzelheiten gefangen zu nehmen und rege zu erhalten, damit aber auch seine Ueberzeugung zu gewinnen.“ Bruno Bauer, der Freund der Freiheit, wird aber wahrlich nicht Lust haben, Jemand gefangen nehmen zu wollen; wie er noch Niemandem geschmeichelt hat, wird es ihm auch höchst gleichgültig sein, wie sich seine Leser zu seinem Werke verhalten, ob sie es billigen oder verdammen, verstehen oder mißverstehen, aufheben oder vernichten: er stellt es eben hin, seine einzige Sorge ist die, daß es als Zeugniß der Wahrheit überhaupt nur da ist, seine Leser mögen damit machen, was sie wollen, es ist nur ihr Gewinn oder Schade: er weiß doch, daß es für die Geschichte das sein wird, was es seiner Natur nach sein kann.

Wenn übrigens die Anklage die Details des vorliegenden Werkes „Einzelheiten“ nennt, so ist das eben nur ein ästhetisches Urtheil, dessen Richtigkeit von denen ermessen werden kann, die jene Details darauf hin untersuchen, ob sie nicht zu einem kunstreichen Organismus verarbeitet sind, also völlig aufgehört haben, Einzelheiten zu sein.

Die Anklage geht nun dazu über, das Werk Bruno Bauer's wegen der Art und Weise, wie es die Vergangenheit mit der Gegenwart in Beziehung gesetzt habe, anzuklagen. Sie knüpft bei diesem Uebergange auf eine eigenthümliche Art an die bisherige Auseinandersetzung an.

„Eben deshalb“, heißt es nach den bisherigen Anklagen (eben deshalb nämlich, weil die Schrift in einer einfachen und lebhaften Sprache abgefaßt ist, weil sie den Leser nicht mit ungehörigen Dingen „ermüdet“, weil sie „seine Ueberzeugung zu gewinnen sucht“ und wahrscheinlich auch zu gewinnen im Stande

(woher auf einmal dieses „insbesondere“?) — nicht rein der Geschichts-Wissenschaft an. Die Darstellung der — (soll wohl heißen: und) Würdigung des Geschehenen verbleibt selten ganz in dem Zeitabschnitte, welchen sie betrifft, sie spielt vielmehr mit größerer oder geringerer Deutlichkeit in die Gegenwart über.“ Für jeden wahren Kenner der Geschichte ist es klar: die Anklage ist eine das Geschichtswert Bruno Bauer's im höchsten Grade ehrende Anklage gegen die Geschichte selber, die gleichfalls nicht in dem Zeitabschnitt, in dem sie gerade spielt, abgeschlossen bleibt oder sich abschließen und einsperren läßt, sondern diese Schranke durchbricht und mit größerer oder geringerer Deutlichkeit in die Zukunft hinüberspielt. Erst muß die Anklage diese schranken-durchbrechende Kraft der Geschichte vernichten oder beweisen, daß sie nicht vorhanden sei, nie vorhanden gewesen sei, namentlich im achtzehnten Jahrhundert geschlummert habe, ehe Bruno Bauer's Werk, falls das Gesetz die Irrthümer des Geschichtsschreibers zu bestrafen hat, vernichtet werden kann.

„Die Schrift“, lautet die Anklage weiter, „läßt die Jetztzeit und die in ihr vermeintlich — warum vermeintlich? — zum Durchbruch gekommene Weltanschauung als das Ziel der Entwicklung überall durchblicken.“ Wiederum, wenn Irrthümer dem Gerichtshofe der Censur verfallen, so hätte die Anklage vor allem den Beweis liefern müssen, daß die Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts ein anderes Ziel hatte.

„Die Schrift“, heißt es weiter, „setzt sich unter der Hülle der Geschichte mit der Gegenwart und dem Leben in Beziehung und greift auch unmittelbar in die zeitigen Zustände ein.“ Die Kategorie des „unmittelbar“ ist oben bereits hinlänglich gewürdigt, was aber jene „Hülle der Geschichte“ betrifft, so fragt es sich, ob nicht unter der Hülle der Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts gerade die besten Lebenskräfte der Gegenwart ent-

keine innere Verbindung hat, ob die Menschheit des achtzehnten Jahrhunderts deshalb, weil sie auf dem Kirchhof bestattet ist, mit der jetzigen Menschheit gar nichts mehr zu thun hat, ob ein Jahrhundert aus dem Leben der Geschichte verschwunden ist, wenn seine Helden in den Gräbern ruhen, nachdem sie vielleicht geächtet umherirrten und ihre Werke verbrannt worden sind, so fragt es sich, ob mit ihren Leibern auch ihr geängstigter und barbarisch gepeinigter Geist Ruhe gefunden hat und nicht mehr in der Gegenwart um Ruhe schreit — das ist aber eine Frage, die schwerlich auf dem Boden, auf welchen sich die Anklage gestellt hat, gelöst werden kann. Diese Frage wird man der Geschichtsforschung und nur ihr allein überlassen müssen.

Die Geschichtsforschung, die Geschichtsschreibung, die freie Wissenschaft wird Bruno Bauer's Werk widerlegen, wenn es widerlegt werden soll. Die Censur-Gesetzgebung hat keinen Maaßstab, wie bisher gezeigt ist, an welchem seine rein historiographische Haltung überhaupt nur abgemessen werden könnte. Keine der allgemeinen Wendungen der Anklage hat dies als haltbar erwiesen.

---

Die Anklage geht nun zum Einzelnen über, um — nicht mehr anzuklagen, sondern — den Beweis zu führen, daß das Werk Bruno Bauer's „Dem gemeinen Wohle Gefahr droht!“.

---

Wir werden sehen, daß die Anklage immer wieder nur Bedenken erhebt, die rein der Geschichtsforschung, aber nicht der Censur-Gesetzgebung anheimfallen, daß sie beweisen will, Bruno Bauer's Buch sei ein schlechtes Geschichtsbuch, daß sie aber niemals eine Verletzung gesetzlicher Statuten nachweist. Die Anklage

sie kommt immer nur auf die Frage nach der Wahrheit der Sätze in B. Bauer's Buch hinaus, stellt sich also immer nur auf den Boden der Geschichtsforschung; soll aber nun deshalb, weil sie auf diesem Boden keine Früchte trägt und auf ihm keine Arbeiten der Arbeit Bruno Bauer's entgegenstellt, die letztere Schrift leiden und vernichtet werden? —

---

Die Anklage beginnt: „Daß der Verfasser (S. 14) Philipp V. von Spanien und den Erzherzog, nachherigen Kaiser Karl VI., den er überhaupt mit einer geschichtlich nicht ganz gerechtfertigten Verachtung behandelt, zwei „gleich blödsinnige“ Menschen nennt, muß man hingehen lassen, da beide Fürsten der Geschichte angehören“ — man wird es vielmehr müssen stehen lassen, bis der Gegenbeweis gegen den Verfasser aus der Geschichte geliefert ist.

---

Von der Stelle im zweiten Abschnitt S. 43, wo der Verfasser übrigens nicht bloß an den Elsaß, sondern an Bar und Lothringen und an alle jene schönen Provinzen denken mußte, die der „Erbfeind“ des Reichs vom faulenden Reichskörper ablöste, von dieser Stelle sagt die Anklage, „die Censur“ habe zwar gegen dieselbe keine Macht, aber es liege in ihr ein unpatriotischer, den gerechten Unwillen aller Deutschen erweckender Sinn“. Der Geschichtsforscher hat aber nicht die Verpflichtung, auf den Schrei zu achten, den das Volk bei der Aufdeckung seiner unheilvollen Wunden ausstößt: er muß den Schaden aufzeigen, damit er geheilt werde: damals, als der Erbfeind das faulende Reich verhöhnte und verspottete, damals hätte ein Schrei des Unwillens, wenn er mehr als ein Schrei gewesen wäre, etwas helfen können. Würde die Nation jetzt noch schreien, wenn sie auf ihre Schwächen

so müßte der wahre Vaterlandsfreund noch ärger schreien, den Schrei der Nation übertönen, um seine letzte Pflicht zu thun, wenigstens um den letzten Versuch mit dem Patienten zu machen.

Wenn dasjenige, was die Anklage über eine beiläufige Bemerkung, zu welcher Flemming dem Verfasser Anlaß gegeben hat, anmerkt, zu keiner Erwiederung auffordert, so ist dasjenige, was sie über eine Stelle S. 45 sagt, schon gefahrdrohender.

Bruno Bauer sagt hier von dem weiland Reichskammergerichte, an dem Beispiele desselben habe man sich bemüht, den Beweis zu führen, wie lange sich die elendesten Zustände in Deutschland hinschleppen können. „Das Präsens „können“ läßt keinen Zweifel übrig, daß der Verfasser sein Urtheil auch auf die Jetztzeit bezogen wissen will.“ So beschränkt ist aber der Blick Bruno Bauer's nicht, daß er besonders, hauptsächlich oder nur an die Gegenwart hier gedacht hätte; er hat nicht besondere, bornirte, practische Zwecke, wie die Anklage immer voraussetzt, sondern er ist in vorliegendem Werke Geschichtsschreiber und als solcher darf er nicht nur, sondern muß er auch Deutschland mit dieser seiner Geschichte, sie mag ehrenvoll sein oder nicht, als Individuum in's Auge fassen. So betrachtet er — wie jeder Kenner und unbefangene Leser sogleich sehen wird — in jenem Satze Deutschland als Individuum: — daher jenes „können“. Besondere Hintergedanken auf das jetzige Deutschland sind für Bruno Bauer zu klein, als daß irgend jemand außer der Anklage vergleichen in ihm voraussetzen könnte. Was er sagen will, sagt er offen und — an seinem Ort und zu seiner Zeit.

Deutschland als Individuum zu betrachten, wird kein Vergehen sein, aber das vielleicht, was B. Bauer bei dem vorliegenden, jeden Freund der Menschheit embrennenden Anlaß über dies

Et, so beweise man doch, ob Deutschland überhaupt die Aneignung gegen elende Zustände, gegen seine Fäulniß bewies, daß es selbst zu einer gründlichen Cur schritt? Wer hat das elendeste aller Gerichte, das Reichskammergericht beseitigt, wer hat diese hundertjährige Leiche begraben? Kein Deutscher! Fremde haben herbeikommen müssen, um die Welt von dem Geruch der Fäulniß zu befreien.

Ist das nicht erst der wahre Freund des Vaterlandes, der seine Gebrechen scharf, eindringend, mit glühendem Eisen behandelt, und curirt? — aber der ist es nicht, der die Geschichte zur Anekdoten-Krämerei, zum bombastischen Ruhm der Verdienstlosigkeit oder zum sentimentalischen Geschwätz der Schwäche und Unwissenheit macht.

Die Anklage meint, jene Stelle unterstütze die Ansicht, daß „der Verfasser aus dem historischen Deckmantel heraus gegen die jetzigen staatlichen Verhältnisse polemisiren wolle“. Nein! Den Muth B. Bauer's hat noch niemand bezweifelt: will er „gegen die jetzigen staatlichen Verhältnisse polemisiren“, so wird er es offen thun, nicht aus einem Deckmantel heraus. Er ist kein Heuchler, — kein Bandit, der aus einem Mantel heraus verwundet. Noch einmal: er hat an jener Stelle Deutschland als Individuum im Auge. „Die jetzigen staatlichen Verhältnisse“ wird er für jetzt und für jene Stelle es unter sich selbst ausmachen lassen, ob sie auch in jener Schilderung des Individuum Deutschlands getroffen sind.

---

Gegen das, was im Eingang zu dem Abschnitt „die theologische und polizeiliche Bewachung des Lebens“ von den Deutschen gesagt wird, daß sie in der dargestellten Zeit „noch nicht wußten, wozu sie in der Welt überhaupt da seien.“ und gegen die Art,



kirchlichen Selbstquälereien erklärt werden, hätte die Anklage, statt das Ganze „unzulässig“ zu nennen, lieber zeigen sollen, daß die Deutschen in jener grunddämmerlichen Zeit wirklich Selbstgefühl und wohl gar ein hohes gehabt haben, und daß jene kirchlichen Plackereien, mit denen sie sich auf die fürchterlichste Weise das Leben einander sauer machten, anders, geschichtlich richtiger erklärt werden können. Gegen eine gründliche Geschichtsausführung zu sagen, sie ist „unzulässig“ ist leicht, aber entseßlich ist es, wenn dem, der es sagt und nur dieses Eine Wort sagt, das Schwert des Gesetzes zu Gebote steht, um seine Aussage zu beweisen.

Jene Präntensionen, von denen B. Bauer spricht, versteht übrigens die Anklage sehr falsch, wenn sie auf S. 61 verweist. Bruno Bauer weist vielmehr z. B. auf das Bodenheimer Thor in Frankfurt hin. Hier an diesem Thor kann der Leser die genauesten Erkundigungen über jene Präntensionen einziehen; hier an diesem Thor werden ihm die verhöhten Reformirten ein Geschichtchen vom Lutherischen Frankfurter Magistrat erzählen.

Was die Wurzel des Uebels betrifft, von welcher Bruno Bauer sagt, daß sie durch bloße Regierungsbitteln nicht berührt werden konnte, so ist sie nach dem Zusammenhange dasjenige, was die zerstörendsten Zerstörungen in der Menschheit hervorgerufen, was die Scheiterhaufen angezündet, was Crellen um den Kopf gebracht, was die Bartholomäusnacht zur Trauernacht der Geschichte gemacht, was aller Art Verdächtigungen, Quälereien, Unterdrückungen, Zwidereien angestiftet hat. Hat der Verfasser die Sache falsch erklärt, so widerlege man ihn — aber nur nicht durch Unterdrückung seiner Arbeit!

Et, so beweise man doch, ob Deutschland überhaupt die Abneigung gegen elende Zustände, gegen seine Fäulniß bewies, daß es selbst zu einer gründlichen Cur schritt? Wer hat das elendeste aller Gerichte, das Reichskammergericht beseitigt, wer hat diese hundertjährige Leiche begraben? Kein Deutscher! Fremde haben herbeikommen müssen, um die Welt von dem Geruch der Fäulniß zu befreien.

Ist das nicht erst der wahre Freund des Vaterlandes, der seine Gebrechen scharf, eindringend, mit glühendem Eisen behandelt, und curirt? — aber der ist es nicht, der die Geschichte zur Anekdoten-Krämerei, zum bombastischen Ruhm der Verdienstlosigkeit oder zum sentimentalen Geschwätz der Schwäche und Unwissenheit macht.

Die Anklage meint, jene Stelle unterstütze die Ansicht, daß „der Verfasser aus dem historischen Deckmantel heraus gegen die jetzigen staatlichen Verhältnisse polemisiren wolle“. Nein! Den Ruth B. Bauer's hat noch niemand bezweifelt: will er „gegen die jetzigen staatlichen Verhältnisse polemisiren“, so wird er es offen thun, nicht aus einem Deckmantel heraus. Er ist kein Heuchler, — kein Bandit, der aus einem Mantel heraus verwundet. Noch einmal: er hat an jener Stelle Deutschland als Individuum im Auge. „Die jetzigen staatlichen Verhältnisse“ wird er für jetzt und für jene Stelle es unter sich selbst ausmachen lassen, ob sie auch in jener Schilderung des Individuum Deutschlands getroffen sind.

---

Gegen das, was im Eingang zu dem Abschnitt „die theologische und polizeiliche Bewachung des Lebens“ von den Deutschen gesagt wird, daß sie in der dargestellten Zeit „noch nicht wußten, wozu sie in der Welt überhaupt da seien.“ und gegen die Art,

kirchlichen Selbstquälereien erklärt werden, hätte die Anklage, statt das Ganze „unzulässig“ zu nennen, lieber zeigen sollen, daß die Deutschen in jener grundjämmerlichen Zeit wirklich Selbstgefühl und wohl gar ein hohes gehabt haben, und daß jene kirchlichen Placereien, mit denen sie sich auf die fürchterlichste Weise das Leben einander sauer machten, anders, geschichtlich richtiger erklärt werden können. Gegen eine gründliche Geschichtsausführung zu sagen, sie ist „unzulässig“ ist leicht, aber entsetzlich ist es, wenn dem, der es sagt und nur dieses Eine Wort sagt, das Schwert des Gesetzes zu Gebote steht, um seine Aussage zu beweisen.

Jene Prätenstionen, von denen B. Bauer spricht, versteht übrigens die Anklage sehr falsch, wenn sie auf S. 61 verweist. Bruno Bauer weist vielmehr z. B. auf das Bodenheimer Thor in Frankfurt hin. Hier an diesem Thor kann der Leser die genauesten Erkundigungen über jene Prätenstionen einziehen; hier an diesem Thor werden ihm die verhöhten Reformirten ein Geschichtchen vom Lutherischen Frankfurter Magistrat erzählen.

---

Was die Wurzel des Uebels betrifft, von welcher Bruno Bauer sagt, daß sie durch bloße Regierungsebitte nicht berührt werden konnte, so ist sie nach dem Zusammenhange dasjenige, was die zerstückeltesten Zerrwürfnisse in der Menschheit hervorgerufen, was die Scheiterhaufen angezündet, was Crellen um den Kopf gebracht, was die Bartholomäusnacht zur Trauernacht der Geschichte gemacht, was aller Art Verdächtigungen, Quälereien, Unterdrückungen, Zwidereien angestiftet hat. Hat der Verfasser die Sache falsch erklärt, so widerlege man ihn — aber nur nicht durch Unterdrückung seiner Arbeit!

---

In dem angeführten Satze über die Unionsversuche Friedrich Wilhelm I., sagt die Anklage, liege eine tiefe Religionsverachtung, — und Bruno Bauer hat doch nur gegen ein geschichtliches Ereigniß die historische Kritik in Bewegung gesetzt: — was er sonst außer dem, was er in jenem Satze sagt, in Betreff der Religion fühlt und meint, hat mit der Entscheidung über vorliegendes Geschichtsbuch Nichts — gar Nichts zu thun.

„Jeder Zweifel,“ in Betreff jener Religionsverachtung wird aber dadurch beseitigt, fährt die Anklage fort, daß die spöttisch gehaltene Erzählung — also die erbärmlichen Sophisten zu geißeln, ist dem Historiographen nicht erlaubt? — die spöttisch — vielmehr richtig — gehaltene Erzählung von der geschichtlichen Polemik in der bekannten Zeitschrift „unschuldige Nachrichten“ gegen den Atheismus S. 63 mit den Worten begleitet wird: „wenn die seufzende und jammernde Gemeinheit“ u. s. w.

Man kann getrost an jeden unbefangenen Leser, man kann an die angeführten Aussprüche jener Zeloten und der weiterhin geschilderten Elegants appelliren, ob der Verfasser hier nicht bloß die barbarische Härte und Gemeinheit der damaligen Theologen schildert!

„Der Schluß dieser Darlegung S. 65, heißt es in der Anklage weiter, setzt die Bekämpfung derjenigen, welche den Atheismus zu widerlegen suchen (?), unverholen fort.“ Und der Schluß dieser Darlegung besteht in Nichts, als in der Darlegung des „Spottes,“ mit welchem Mosheim den Spinozisten lächerlich zu machen suchte. Der Verfasser hat es hier nicht mit solchen zu thun, die den Atheismus zu widerlegen „suchen,“ sondern in den ersten vierzig Jahren des achtzehnten Jahrhunderts zu widerlegen gesucht haben; der Verfasser führt ihre Strafpredigten wörtlich an: sollen nun die rohen Gelehrten, „für welche Hasen, Hunde und Mücken die Hauptbewohner der Welt“ waren, ein Aller-

die Vernichtung seines Werks zu bestrafender Mensch? Ist die Censur dazu da, um die barbarischen Gelehrten des achtzehnten Jahrhunderts vor der Kritik zu schützen?

Die Anklage kommt wieder darauf zurück, auf die Person des Verfassers einen Blick zu werfen, um sein Buch zu verdächtigen. Sie beweist aber wieder, daß ihr Nichts unbekannter ist, als die wirkliche Seelenstimmung des Mannes, der vorliegenden Werk mit jener oben schon bezeichneten Offenheit der hiesigen Behörden hat übergeben lassen.

„Von dem neuen Absatz auf S. 65 ab, heißt es, macht der Verfasser seinem Grimm gegen die Universitäten Luft, von denen — (denen?) ist er denn von allen Universitäten in der Welt ausgeschlossen? ist ihm, wenn er sonst wollte, der Zugang zu allen Universitäten abgeschnitten? Ist ihm durch ein Edikt auch der Zutritt zur philosophischen Fakultät auf allen Universitäten hiesiger Lande abgeschnitten? — — — fort mit diesen Persönlichkeiten, die nicht einmal richtig sind. Bruno Bauer beweist im vorliegenden Werke keinen Grimm gegen die Universitäten: er schildert sie, wie er sie nach seinen Studien gefunden hat! er schildert sie, wie er sie in der barbarischen Zeit, die er darstellt, gefunden hat!

„Ohne Zweifel,“ sagt die Anklage, soll die Stelle: „die Professoren sahen es als ihren Beruf an u. s. w., auf seine eigene Lage Bezug haben.“ Welche Beleidigung gegen einen Geschichtsschreiber, der das, was er an jener Stelle sagt, mit Belegen aus der geschilderten Zeit versehen hat. Man widerlege jene Belege! Man zeige, daß sie falsch oder erfunden sind! — — Nein! Nein! Jene Stelle hat einzig und allein Bezug auf die Geschichte, auf die wirkliche, ja auf die wirkliche Geschichte! Man

Der Ausdruck „hergebrachte Uebel,“ fährt die Anklage fort, „zielt hier wieder, wie oben auf S. 62, auf das Christenthum.“ Das ist so falsch, daß eine Erwiederung Ueberflusß wäre.“

Daß der Verfasser in seiner Darstellung des früheren Universitätswesens zugleich auch die Gegenwart meine, ergibt sich für die Anklage aus dem Sage: „Ja, die Universitäten haben auf unser Volk einen außerordentlichen Einfluß gehabt“ u. s. w. Allein, wenn es heißt: „sie haben gehabt,“ spricht dann nicht der Verfasser rein als Geschichtschreiber? Kann er dafür bestraft werden, daß die Universitäten auf die Deutschen geschichtlichen Einfluß „gehabt haben?“ Ist es möglich, daß sie keinen Einfluß gehabt haben? Irrt er in der Auffassung dieses Einflusses, so mag man ihn widerlegen.

„Bei dieser Verunglimpfung der Universitäten läßt es der Verfasser nicht bewenden,“ sagt die Anklage weiter, indem sie, ohne ihr Recht dafür bewiesen zu haben, statt Schilderung „Verunglimpfung“ sagt. Ueber die Stelle, die nur aus S. 69 citirt wird, sagt aber die Anklage kein Wort, es ist also auch kein Wort zu erwiedern. Oder meint die Anklage, indem sie die Worte: „oder sonst eine Schurkerei“ unterstreicht, daß dies die Steigerung der Verunglimpfung sei, so mag der Geschichtsforscher entscheiden, ob der Pandekten-Reyser sich nicht in dem Münchhausenschen Prozesse als Schurke bewiesen hat, ob Schöpfer in Kiel kein gemieteter Schurke war. Wenn vorliegendes Werk nicht eine „Geschichte der Politik, Cultur und Aufklärung des achtzehnten Jahrhunderts“ wäre, wenn es eine Geschichte der Universitäten des achtzehnten Jahrhunderts wäre, so würde er außer den beigebrachten Belegen noch eine größere Anzahl mitgetheilt haben.

„Besonders schlecht,“ lautet die Anklage endlich, „kommt die

widerlege, als Angeklagter, daß man ihm das Gesetz vorzeige, welches vorschreibt, wie der Geschichtsschreiber die Universität Göttingen darstellen soll.

„Die Entstehung der Censur,“ sagt die Anklage, „schreibt der Verfasser in der Art, wie er die Geschichte seinen Ideen gemäß auffaßt und entwickelt, dem Maitressen-Regimente August's II. von Sachsen und Polen zu.“

Ich weiß nicht, wie weit es nach den Gesetzen einem Angeklagten erlaubt ist, seine Indignation auszudrücken, oder ob es ihm überhaupt erlaubt ist, Indignationen zu empfinden. Ich weiß nicht, ob es erlaubt ist, auszusprechen, welche Empfindung ein Geschichtsschreiber gegen einen literarischen Kritiker haben würde, der in einer Recension in jener Weise über sein Buch berichten wollte. Bei dieser Ungewißheit ist es am besten, sich auf folgende Bemerkung zu beschränken.

Das ganze Werk Bruno Bauers ist die Erklärung des Umstandes, daß in der geschilderten Zeit Censur-Edicte auf Censur-Edicte erlassen wurden. Es ist so zu sagen eine historische Einleitung zu einer Sammlung dieser Edicte. Bis zu dem Punkte, wo der Verfasser in dieser Beziehung auf den Polen-König zu sprechen kommt, ist sein Werk eine historische Deduktion von der Nothwendigkeit jener Edicte; in demselben Augenblicke, da er aber von Friedrich August II. sprechen will, deducirt er noch einmal die Natürlichkeit dieser Edicte. Wenn er nun den Uebergang so macht: „mitten unter seinen Hof-Festen, Carnivals-Lustbarkeiten, in den Armen seiner Maitressen und während seiner planlosen Kriege fand Friedrich August II. Zeit dazu, Erlasse über Erlasse gegen die Presse ergehen zu lassen;“ — wenn also B. Bauer so spricht, so darf man fragen: wer ist der Leser, der aus dieser  
zus

waltig, daß selbst ein so indolenter, ein so in Ausschweifungen versunkener, ein so planloser Mensch, wie der Polen-König war, von ihm mit fortgerissen wurde?

---

„In Preußen dagegen,“ sagt Bruno Bauer Seite 74, „arbeiteten die Scheelsucht der Pietisten und die bürgerliche Beschränktheit einander in die Hände, um das Censurwesen gesetzlich zu ordnen“ — so heißt es von Preußen, bemerkt dazu die Anklage, mit der anerkannten? — von wem? von wem anerkannten? — Absicht, die gesetzlichen Grundlagen des Censurwesens im verächtlichsten Lichte darzustellen.“

Darauf ist zu bemerken: von Bruno Bauer wird wohl jeder Kenner seiner Schrift erwarten, daß er, wenn er das Censurwesen überhaupt, oder das jetzige Censurwesen schildern und erklären wollte, nicht dasselbe anbringen und wie eine mechanische Formel anbringen würde, was er zur Erklärung des Censurwesens in Preußen unter Friedrich Wilhelm I. bemerkt. Er handelt an jener Stelle von dem, was er ausdrücklich zu behandeln verspricht, von dem Censurwesen in Preußen unter Friedrich Wilhelm I. Ist das, was er sagt, nun falsch? Herrschte damals in Preußen etwas Anderes als bürgerliche Beschränktheit? Hat man seine Schrift schon widerlegt? Und was die Pietisten betrifft, sind sie es nicht, die z. B. am Hofe den Befehl auswirkten, der Wolfen an den Galgen brachte, wenn er nicht in der Frist weniger Stunden Halle verließ? Sind sie es nicht, die am Hofe die stärksten Censur-Edicte hervorriefen? Sind sie es nicht, die am Hofe den Befehl auswirkten, daß Wolfens Schriften unterdrückt, verboten, verpönt, von den preussischen Pressen und Buchhändlern ferne gehalten, von den



Die Anklage fährt fort: auf Seite 78 kommen die Schulen an die Reihe — es wird nun eine Stelle citirt, in welcher der Verfasser beschreibt, welche Bedeutung der Stock — derselbe Stock, der in einem stärkern Kaliber in den Armee'n herrschte, bis ihn ein großes Ereigniß zerbrach — für die Erziehungsmethode des achtzehnten Jahrhunderts hatte. Da aber die Anklage die Stelle ruhig stehen läßt, ohne sie anzugreifen, so werde ich sie auch stehen lassen.

„Auf hämische Weise“, fährt die Anklage fort, „wird hier plötzlich der Rückblick in die Vergangenheit bei Seite gesetzt, um darzuthun, daß die jetzige Schulverwaltung bestimmt sei, den frühern, so eben erst als ganz verwerflich dargestellten Zustand zurückzuführen“. Es folgt nun jene Stelle aus Bruno Bauer's Werk: „Die Unwissenheit u. s. w.“

Ein unglaubliches Mißverständniß ist das, ein Mißverständniß, an welchem die sonnenklare Darstellung B. Bauer's unschuldig ist. Wo spricht hier B. Bauer von „der jetzigen Schulverwaltung“? Er spricht von der Unwissenheit, die nicht weiß, wie es im achtzehnten Jahrhundert in den Klosterschulen aussah, und dennoch die Mauern dieser Schulen als idealisches Symbol „für die Beschränkung aller Verhältnisse überhaupt“ preisen will.

Ist das mißzuverstehen? Ist hier ein Wort gesagt von „der Bestimmung der jetzigen Schulverwaltung?“

---

Als ein Hinübergreifen in die Gegenwart bezeichnet es die Anklage, wenn Bruno Bauer Moser sagen läßt — nein! nein! Bruno Bauer „läßt“ Mosern hier nichts „sagen“, sondern Moser „sagt“ das von der Anklage Citirte selber. Moser spricht hier

Der Zusatz, „sie hatten es aber schon damals gethan“, bemerkt die Anklage, „läßt kein Bedenken über die Tendenz des Verfassers übrig“ — aber die Anklage selbst ist eine Bestätigung der Bemerkung des Verfassers. Daß Moser, der brave Moser sich in Betreff seiner Zeit irrte, daß es allerdings zu seiner Zeit Gesetze gab, die dem Deutschen Stillschweigen auferlegten, beweist vorliegendes Geschichtswerk und daß — so weit das „schon“ sich auf die ganze folgende Geschichte der Deutschen bezieht — der Verfasser auch nicht Unrecht hat, beweist das Elend der jetzigen Literatur und die Anklage selbst, die der Geschichtsforschung ein geselliges Stillschweigen auferlegen will.

---

„Der Abschnitt „die Jesuiten im südlichen Deutschland“ fährt die Anklage mit einer Wendung fort, „die für das Werk Bruno Bauer's im äußersten Grade beleidigend ist, giebt, da er nur vielfach über den Gegenstand Gesagtes wiederholt, keinen Stoff zu weiterer Erörterung.

Da sich die Anklage hier wie bisher als literarische Kritik gerirt, so hätte sie, wenn sie nicht als gehässig erscheinen wollte, nothwendig die Geschichtswerke über das achtzehnte Jahrhundert anführen und citiren sollen, in denen die Darstellung B. Bauer's sich wiederfindet. Wenn sogar die Anklage bemerkt, die Darstellung B. Bauer's enthalte nur — man beachte! nur! — vielfach — vielfach! — Gesagtes, so hätte sie die vielen Werke anführen sollen, in welchen dasselbe bereits gesagt ist.

Da sogar die Anklage immer nur beweisen will, daß Bruno Bauer ein schlechter Historiker ist, da sie auf diesen literarischen Charakter seines Werkes den Antrag auf Vernichtung desselben aründet, so hätte sie wahrlich der Verpflichtung jedes ordentlichen

Gesagte keinen Stoff zu weiteren Erörterungen geben? Warum soll der Abschnitt, „da“ er nur vielfach Gesagtes enthält, keinen Stoff zu Verdächtigungen geben? Ist nicht Manches schon vielfach gesagt, was gleichwohl noch als ein Unrecht gilt?

„Der folgende Abschnitt,“ heißt es in der Anklage weiter, „die Landstände und der Adel“, . . . ist nur wegen der die destructiven Tendenzen des Verfassers documentirenden Aeußerungen S. 99 beachtenswerth.“ Es ist die Stelle gemeint, wo der Verfasser entwickelt, wie sich die Geschichte gegen die Privilegien verhält.

Der Abschnitt ist also „beachtenswerth“! Das ist im Munde eines Anklägers, wie er sich in vorliegender Anklage ausdrückt, ein sehr zweifelhaftes, vielleicht ein fürchterliches Wort! Heißt es, um dieser Stelle willen muß der ganze Abschnitt — ich weiß nicht was? — noch einmal revidirt, beargwöhnt, verstümmelt, vernichtet werden?

Und ist denn jene Bemerkung über die Geschichte falsch? Hat die Geschichte nicht eine destructive Tendenz gegen die Privilegien? Hat nicht die Geschichte, die z. B. das Geschick der Schlacht bei Jena entschied, auch in dem Lande, dessen Gemeinwohl die Anklage gegen die Geschichtsschreibung Bruno Bauer's sicher stellen will, einen Angriff gegen die Privilegien, die den Ruin des Landes herbeigeführt haben, geboten und ausgeführt?

Sonderbare Anklage der destructiven Tendenzen eines Geschichtsschreibers, der in dem Abschnitte, welcher der Anklage unterliegt, beschreibt, wie Friedrich Wilhelm I. die Privilegien der „Junter“ destruirte? Also der Geschichtsschreiber, der diese destructive Tendenz der Geschichte darstellt und das Gesetz dieser

Man beweise erst, daß die Geschichte nicht destructiv ist, daß sie es nicht sein muß, wenn die Welt im Plunder der Vergangenheit nicht ersticken soll! Man beweise, daß B. Bauer das Gesetz der Geschichte nicht erkannt und aufgefunden hat!

---

Die Anklage bemerkt weiter: „gegen den Abschnitt „die kleinen und mittlern Hbfen“ wird zwar die historische Kritik, nicht aber die Censur Mehreres zu erinnern finden.“

Wiederum aber! Eine Anklage, die Bruno Bauer als schlechten Historiker anklagt, eine Anklage, die sich in ihrem Antrage auf Vernichtung des Werkes auch nur im Entferntesten merken läßt, daß sie das Wort „historische Kritik“ kenne, eine Anklage, die das angeschuldigte Werk dadurch zu schwächen sucht, daß sie bemerkt, die historische Kritik sei ihre Verblindete und habe gegen das Werk auch ihre Aussetzungen, eine Anklage, die dann, wenn sie als Censur Nichts auszusagen hat, wenigstens die historische Kritik vorschickt — — ja, eine solche Anklage hätte auch nothwendig auseinanderzusetzen müssen, was die „historische Kritik“ gegen den genannten Abschnitt zu bemerken habe.

---

Bruno Bauer ist in der Literatur von Leuten, deren Wesen hier nicht näher zu erörtern ist, oft mißverstanden worden — es kann z. B. daran erinnert werden, wie Hr. Gruppe aus dem zweiten Bande der Kritik der evangelischen Geschichte der Synoptiker, aus der Stelle, wo der evangelische Spruch:

„Hier ist mehr als Jonas, mehr als Salomo!“  
citirt wird, herauslas und zu der Entdeckung kam, daß Bruno Bauer sich als einen Propheten proclamire: ~~an~~ an solche Leute.

der Literatur keinen Einfluß haben, steht dem Verfasser das Recht der öffentlichen Vertbeidigung zu und B. Bauer hat das Recht — wenn er es der Sache wegen für nothwendig hielt — benutzt. Wenn aber das Mißverständniß sich mit dem Schwerte des Gesetzes bewaffnet, — — dann ist die Sache sehr schlimm!

In dem Abschnitte „der Verfall Sachsens“ macht sich der Spott gegen alles! — man höre: „alles“! — Geschichtliche mit besonderer Rücksicht auf die religiöse Entwicklung von Neuem geltend. „Von dem Ruhm der Reformation“ sagt er S. 122: „daß er, wie aller geschichtliche Ruhm, den Werth eines Rechenpfennigs gehabt.“

Nein! Die Sache ist eine ganz andere!

Nicht von dem „Ruhm der Reformation“ spricht Bruno Bauer, sondern von dem „Ruhm Sachsens, das Mutterland der Reformation zu sein“; er sagt nicht, daß „der Ruhm der Reformation den Werth eines Rechenpfennigs hat“, sondern daß Sachsen den Ruhm, das Mutterland der Reformation zu sein, mit allen nachtheiligen Folgen der Intoleranz erkaufte hat; er sagt, daß diese Folgen daher kamen, weil Sachsen von jenem Ruhm, wie von einem todtten Capital zehrte, weil es jenen Ruhm als einen todtten Schatz bewachte; er sagt, daß jener Ruhm Sachsens, das Mutterland der Reformation zu sein, wie aller geschichtliche Ruhm nach zwei Jahrhunderten den Werth eines Rechenpfennigs hatte und überhaupt immer nur schadet, wenn er als ein todtter Schatz bewahrt wird.

Dies sagt Bruno Bauer! Gegen die Anklage, die sich hier wie an den andern Puncten selbst charakterisirt, kann er ruhig auf seinen sonnenklaren Satz verweisen.

Gegen ein Mißverständniß von dieser Art ist es demnach auch nicht nöthig, die Frage erst noch aufzuwerfen, ob es denn nicht wahr ist, daß Sachsen den Ruhm, das Mutterland der

hatte; ob es nicht die nachtheiligen Folgen der Intoleranz wegen der eiferfüchtigen Bewachung jenes todten Schazes erfahren habe; ob die Beispiele dieser Intoleranz, die Bruno Bauer aufführt, etwa nicht geschichtlich sind; ob endlich jenes Gesetz, daß jeder geschichtliche Ruhm, wenn er als todttes Capital bewahrt wird, nicht mehr werth ist als ein Rechenpfennig und immer nur schadet — ob dieses Gesetz falsch, ob etwa gar die Aufstellung dieses Gesetzes ein Attentat gegen das gemeine Wohl ist?

---

„Ob die hiernächst S. 123 und 124 geschilderten Unstittlichkeiten der sächsischen Fürsten, namentlich die von ihnen angeblich getriebene Blutschande, sich wirklich so, wie der Verfasser behauptet, verhalten haben, läßt sich in Ermangelung einer gehörigen Quellenangabe nicht übersehen.“

Die Anlage, die es so leicht findet, von einem Geschichtsforscher zu behaupten, daß er bloß etwas zu „behaupten“ im Stande sei, hätte zunächst bemerken sollen, daß der Verfasser sehr genau die Quellen angiebt, nämlich „Büschings Magazin S. 461 sgl.“: sie hätte, ehe sie die Behauptung aufstellt, daß der Verfasser bloß „behauptet“, jenes Document in Büsching's Magazin prüfen und widerlegen sollen“, — sie hätte die andern Documente, die Bauer im Kreise der Kenner als bekannt voraussetzen konnte, gleichfalls prüfen und als unglaubwürdig darstellen sollen.

Büsching's Magazin hat B. Bauer citirt, weil sich an dem citirten Orte eine sehr zweckmäßige Uebersicht des von Grund aus verderbten Wesens befindet, welches am sächsischen Hofe herrschte. Deshalb hat er es citirt. Unter Anderm hätte er auch die Denkwürdigkeiten jener Prinzessin citiren können, die am Hofe ihres Vaters, während der Hof-Feste in Berlin und Charlottenburg jene Gräfin Orselska sehr genau kennen zu lernen Gelegenheit

Kenner und historische Kritiker jene Denkwürdigkeiten und das, was sie über jenes blutschänderische Treiben berichten, kenne; für den, der die Quellen nicht kennt und keinen Beruf hat sie aufzusuchen, sind auch Citate unnütz.

---

Uebrigens sagt die Anklage im Zusammenhang mit der angeführten Verdächtigung: „in einem censurfreien Geschichtswerke wird man aber dergleichen Stellen nicht vertilgen können“.

„Censurfrei!“ Und doch sucht die Anklage nach Stellen, „gegen welche die Censur Macht hat“ — also nach Stellen, auf deren „Vertilgung“ sie antragen kann.

---

„Ueber den Abschnitt „Friedrich Wilhelm I. König von Preußen“ ist hier nichts zu bemerken“ — wozu aber wieder die, der Censurmacht schlechterdings nicht zuständige Andeutung, daß also anderswo, etwa auf dem Gebiet der historischen oder ästhetischen Kritik oder wer weiß wo? allerdings etwas, vielleicht mehreres, vielleicht sehr viel zu bemerken sei? Wozu diese Andeutung, wenn sie nicht motivirt ist, also der weitesten Auslegung fähig sein kann?

---

In dem folgenden Abschnitt werden von der Anklage zwei Stellen als solche bezeichnet, „in denen sich die Religionsleugnung des Verfassers von neuem kundgibt“, nämlich die Stelle S. 153, wo Bruno Bauer von der Bedeutung des betreffenden Werkes: „Die bezauberte Welt“ spricht, und S. 155, wo er die Richtung jener Kritik schildert, die in Souverän's Werk: „Der ent-

Das Einzige aber, was die Anklage hätte untersuchen sollen, ist das, ob sich in jenen Stellen ein richtiges Urtheil kundgibt! Das Einzige, wonach der Geschichtsforscher zu streben hat, ist das Eine, daß er die Geschichte versteht und richtig darstellt.

Die Anklage beweise also, daß B. Bauer die Bedeutung Balthasar Beckers und Souveräns nicht richtig gefaßt habe, sie beweise, daß er die Pflicht des Geschichtsschreibers erst erfüllt habe, wenn er jene beiden Männer etwa verdammt und beschimpfte, wie sie von ihren Zeitgenossen und den spätern Zeloten verdammt und beschimpft sind.

Die Anklage spricht sich aber nicht einmal über die beiden angeschuldigten Stellen in Bruno Bauers Werke näher aus: vielleicht soll das ihr ganzes Urtheil sein, daß sie die beiden Adjectiva unterstreicht, wenn Bruno Bauer Balthasar Beckers Schrift eine „gründliche und treffliche“ nennt! wäre nun Bruno Bauer vielleicht nicht angeklagt, wenn er diese Schrift eine elende und oberflächliche genannt, d. h. ein ihm unumgängliches Unrecht begangen hätte?

Doch immerhin, mag die Censur jene Schrift eine ungründliche und werthlose genannt wissen wollen, für den Kenner und den Geschichtsforscher bleibt sie eine welthistorische und entscheidende That.

Der Geschichtsforscher bleibt dabei: sie bewegt sich doch!

---

„Auch der Schluß des folgenden Abschnittes: „die Engberzigkeit und Heuchelei des Pietismus,“ fährt die Anklage fort, „führt wieder aus der Geschichte in die Gegenwart hinein.“

Als ob die Censur der Geschichte den Eintritt in die Gegenwart verbieten könnte! Als ob nicht tausend Thore aus dem achtzehnten Jahrhundert in das neunzehnte führten! Man klage die



hundert dazu Anlaß giebt, daß sich der Leser auch an das neunzehnte erinnert.

Uebrigens hat die Anklage völlig versäumt, anzugeben, in wiefern jener Schluß „aus der Geschichte in die Gegenwart hinüberführe.“

Beiläufig: „der Schluß“ — man bedenke: „der Schluß!“ „der Schluß“ — soll der nicht schon in das Spätere überführen, soll er nicht die Pforte bilden, durch welche die Vergangenheit in die Zukunft fortschreitet? Hat B. Bauer diese Pforte falsch gebaut?

Hier, am Schluß mußte die Pforte stehen, durch welche die Geschichte mit klingendem Spiele aus dem dumpfen Loche hinauszieht, in welches der Pietismus die ganze Welt einsperren wollte.

Sollte B. Bauer etwa diese Pforte, die die Geschichte selber durchbrochen hat, zumauern?

---

„Die meiste Gelegenheit zur rücksichtslosen Aeußerung seiner Ansichten über die „Nichtigkeit aller wahren und wesentlichen Grundlagen der christlichen Religion bieten die drei folgenden Abschnitte“, fährt die Anklage fort.

Erstlich geben die Zeichen, mit denen die Anklage das Wort „Nichtigkeit“ einschließt, dem Leser der Anklage das Recht, nein! sie zwingen ihn, zu denken, das Wort sei wörtlich dem Werke Bauers entlehnt. Bauer entwickelt aber das, was er für wahr hält, und zwingt es nicht in ein Wort oder in eine Lebensart ein, die in solchen Verhandlungen nicht nur plump, sondern auch nichtsagend sind.

Zweitens hätte die Anklage sagen sollen, — aber dann wäre sie nicht mehr Anklage, sondern ein richtiger Bericht: — der Gegenstand, den B. Bauer in den folgenden drei Abschnitten behandelt, ist von der Art, daß er die religiösen Bestrebungen und Kämpfe der geschilderten Zeit wirblichen mußte, — ist nun diese

Drittens spricht die Anklage von „wahren und wesentlichen Grundlagen der christlichen Religion“ — ist aber die Censur die Macht, die bestimmt, welches „diese wahren und wesentlichen Grundlagen“ seien, so müßte diese Bestimmung entweder publicirt sein, oder sie müßte zugeben, daß die Wissenschaft ihr in der Arbeit, diese Grundlagen zu bestimmen, ebenbürtig ist.

Von Allem aber, was Bruno Bauer über Dippels Persönlichkeit, über seine Wirksamkeit und seine Bedeutung für die Geschichte sagt, hätte die Anklage beweisen sollen, daß es grundfalsch sei, daß es auf einer falschen Auffassung der Geschichte beruhe.

Statt am Schluß, indem die Anklage sich und der Sache damit genug gethan zu haben meint, wenn sie ein paar Stellen aus Bauers Werke abgeschrieben hat, statt hier zu sagen: „diese Aeußerungen bedürfen keines Commentars,“ hätte sie vielmehr gründlich beweisen sollen, daß diese Aeußerungen falsch sind. Wenn jene Stellen keines Commentars bedürfen, so bedurfte die Anklage des Beweises ihrer Richtigkeit.

Uebrigens hat die Anklage auch diese paar Stellen sehr falsch gelesen. Sie meint, Bruno Bauer sage das in seiner eignen Person, was sie aus S. 179 citirt: „Natürlich könnt ihr nie . . .“ Allein, ein Blick lehrt, daß hier Bruno Bauer einen gedrängten Auszug aus Dippels Schriften mittheilt; — als Bruno Bauer spricht der Verfasser erst wieder von dem Absaß an, welcher mit den Worten beginnt: „Dippel blieb noch dabei stehen“ u. s. w.

---

„In dem nächsten Abschnitt: „Zinzenendorf und die Herrnhuter,“ heißt es in der Anklage weiter, „wird dasselbe Thema auf einer andern Grundlage weiter entwickelt.“

Als ob der Geschichtsschreiber jetzt, nach mehr als hundert Jahren, dafür leiden müßte, daß die Geschichte es für dringend

die Sache tiefer entwickeln mußte, nachdem sie Eine Durchführung des Themas in Dippel versucht hatte.

Ferner: wenn in diesem Abschnitte dasselbe Thema „auf einer andern Grundlage“ durchgeführt wird, so kommt das nur daher, weil die Geschichte zur Durchführung desselben in Zinzendorf's schwärmerischem Wesen einen andern Resonanzboden gefunden hatte.

Was das Einzelne betrifft, so bezeichnet die Anklage die Art und Weise, wie B. Bauer den Gebrauch des Looses unter den Herrnhutern aus dem christlichen Abhängigkeitsgefühl ableitet, für Spott. Und B. Bauer spricht hier rein mit der Haltung eines wissenschaftlichen Mannes!

Dagegen wäre es die Pflicht der Anklage gewesen, jenen Gebrauch richtiger und gründlicher zu erklären. —

Weiter heißt es in der Anklage: „Eine offenbare Verhöhnung des Christenthums findet sich aber S. 197“ — und was findet sich hier? Eine höchst wichtige Zusammenstellung aus Zinzendorf's Gemeinde-Predigten, woraus seine für die Dogmengeschichte höchst wichtige Ansicht von der Dreieinigkeit ersichtlich ist. Ist es ein Vergehen, die Dogmengeschichte zu bereichern? Oder ist der Umstand, daß B. Bauer diese Ansicht des Grafen „die richtige Consequenz seiner Spielerei“ mit dem Bilde des Lammes nennt, eine Verhöhnung des Christenthums? Dann giebt es keine Dogmengeschichte mehr — wenigstens keine wahre, keine solche mehr, welche die einzelnen Theile eines dogmatischen Systems in ihrem inneren Zusammenhang zu erforschen sucht.

Oder ist jene Erklärung B. Bauers irrig? Dann hätte die Anklage angeben müssen, wie jene Ansicht des Grafen von der Dreieinigkeit **gesetzlich** richtig von den Geschichtsschreibern zu erklären ist!

Die Anklage gelangt nun zu dem folgenden Abschnitt, der Darstellung Edelmanns, und bemerkt von derselben, sie sei „eine förmliche Apotheose des Widersachers der positiven Glaubenswahrheiten.“

Bruno Bauer ist aber am allerwenigsten der Mann dazu, Jemanden zum Range eines Gottes zu erheben. Er will die Menschen zu Menschen machen, auch die Männer, die von ihren Zeitgenossen wie Hunde behandelt sind und wirklich für unreine Hunde gehalten wurden, wieder als Menschen kenntlich machen. Edelmann war einer jener Märtyrer, die jeder der beschränkten Zeitgenossen als einen Hund behandeln zu müssen glaubte: Bauer hat gezeigt, daß Edelmann ein Mann, ein Mensch war.

Weiter! Eine Anklage, die B. Bauers literarische Thätigkeit als bekannt voraussetzen zu müssen glaubt, hätte sich vor jener falschen Beurtheilung seiner Geschichtsdarstellung sichern können — allerdings vor allem, wenn sie den betreffenden Abschnitt über Edelmann vorurtheilsfrei studirt hätte, sodann aber auch — wenn sie sich erinnert hätte, daß B. Bauer der Erste war, der auf der Seite der Kritik (in einem öffentlichen vielgelesenen Blatte) zuerst der Fäselei Straußens vom Cultus des Genius entgegengetreten war.

Endlich wird der aufmerksame Leser sehen, daß B. Bauer im Verlauf jenes Abschnittes bis zum Schluß desselben die Wirksamkeit und das Werk Edelmanns auch kritisiert und endlich vollkommen auflöst — wie auch die Geschichte das geschichtliche Werk des dargestellten Mannes aufgelöst hat.

Von einer Apotheose kann also keine Rede sein. — Die Anklage berührt einige Stellen, auf S. 207 und 208—209 und

„Von dem vormaligen Streit über die Dreieinigkeitt“, heißt es in der Anklage weiter, geht der Verfasser S. 210 zu der jetzigen Politik über“ — die klare Darstellung Bruno Bauers ist unschuldig daran, wenn die Anklage nicht gesehen hat, daß hier einzig und allein von dem gewaltsamen, nämlich „den Gesetzen der Geschichte“ Gewalt anthuenden Grübeleien der speculativen Theologen, z. B. der Alt-Hegelianer die Rede ist.

Wenn man sich die Mühe nehmen wollte, zu suchen, wie die Anklage dazu kam, den Verfasser wegen politischer Tiraden anzuklagen, so würde man nur finden können, daß das unschuldige Wort „Geschichte“ die Anklage aus dem Gebiet der Theologie in dasjenige der Politik irre geführt hat.

Aber soll das Werk deshalb büßen? —

Was jene Stelle S. 212 und 213 betrifft, in „welcher der Verfasser,“ wie die Anklage sagt, den Ruhm davon getragen haben soll, daß „er sich selbst übertrifft,“ so müßte, ehe der Verfasser mit seinem Buche um jenes Ruhmes willen leiden soll, erst das Geschichtswerk geschrieben werden, welches den Beweis führt, daß Edelmann für seine Zeit kein Heros war, d. h. daß er sich gegen die zelotische Aufdringlichkeit und gemeine Verläumdung seiner Zeitgenossen nicht heroisch benommen hat. —

Die Anklage fährt fort: „es heißt wohl ohne Zweifel frechen Spott mit der Religion treiben, wenn S. 217 gesagt wird: „sein Versuch wurde endlich mit dem glücklichsten Erfolge gekrönt, wie sein Glaubensbekenntniß beweist“ u. s. w.

Man bedenke dagegen den Zusammenhang! Unmittelbar vorher geht eine glänzende Vertheidigung Edelmann's gegen seine bisherigen Freunde, die sich aber als falsche Freunde bewiesen hatten. Zuletzt vertheidigt er sich gegen den Vorwurf seiner Freunde, daß er es in der letzten Zeit doch zu arg gemacht habe:

„daß ich es noch nicht arg genug gemacht habe, will sehen, ob es ein andermal besser gehen will.“ Hieran knüpft der Verfasser an, wenn er den folgenden Absatz mit den Worten einleitet: „sein Versuch“ u. s. w.

Ist es nun ein Vergehen, wenn der Geschichtsschreiber die Uebergänge macht, die in der Sache selbst vorgezeichnet sind und die die Geschichte selber gemacht hat? Es ist vielmehr seine Pflicht, diese Uebergänge zu machen und sein Ruhm ist es, wenn er sie aufzufinden weiß. —

Die Anklage fährt fort: „Seite 220 sagt der Verfasser mit unverkennbarer Beziehung auf seine eignen Bestrebungen.“ Der Verfasser sagt nämlich im Folgenden, da man immer noch, auch heute noch von der Kritik verlangt, sie solle ein dogmatisches System aufstellen, so wird es von Nutzen sein, wenn man hört, wie Edelmann diese Prätension abgewiesen hat.

Es ist nicht zu sehen, worin hier das Vergehen oder Censurwidrige liegt. Wenn jenes Verlangen, das man an die Kritik richtet, schon seit Edelmann's Zeit datirt, — (um nicht weiter zurückzugehen) wenn es jetzt noch nicht sich durch die Erklärungen der Kritik zufriedengestellt sieht, wenn Edelmann's Antwort treffend und deutlich ist, warum darf der Geschichtsschreiber auf die Bedeutung dieser Antwort nicht aufmerksam machen?

Es ist ein Irrthum, wenn die Anklage fortfährt: „Hierauf Edelmann's offnes Bekenntniß seiner Freigeisteret, welches nachher „trefflich“ und „schlagend“ genannt wird.“

Rein! Trefflich und schlagend nennt der Verfasser die Wendungen, mit welchen Edelmann den Vorwurf, daß er das alte Lehrsystem zertrümmern wollte, und die Zumuthung, er solle ein neues System aufstellen, zurückweist.

Das ist etwas ganz Anderes! Ein bedeutender Unterschied! —

„Eine natürliche Consequenz ist es, lautet die Anklage

Atheisten heftig zu Felde gezogen wird“ — statt aber mit der Formel „und der Schluß des Abschnitts“ zu dem Schluß überzugehen, um den Verfasser in einer andern Weise zu verächtigen, hätte die Anklage besser gethan, wenn sie jene vermeintliche Consequenz etwas genauer ins Auge gefaßt hätte.

Was thut der Verfasser auf den angeschuldigten zwei Seiten? Er bringt eine bezeichnende Stelle aus einer Schrift vom Jahre 1752, eine Stelle, in welcher vielmehr Herr Johann Meyer, Nachmittagsprediger in Bernstadt, gegen die Atheisten zu Felde zieht und von ihnen z. B. No. 1 sagt, „daß sie sich dem unvernünftigen Vieh gleich machen.“ Ist nun die Einwürfe der Theologen citiren gleichbedeutend mit: sie bekämpfen und wahrscheinlich mit Erfolg bekämpfen, so hat das die Schrift Bruno Bauers nicht zu büßen.

Hat aber der Verfasser ein Unrecht begangen, wenn er jene Äußerungen der theologischen Polemiker roh nennt, hat er deshalb nach den Gesetzen der Censur Unrecht, dann ist das menschliche Urtheilsvermögen allerdings auf einen geringen Umfang, von Gegenständen, auf die unbedeutendsten und unwichtigsten Gegenstände gesetzlich beschränkt.

Den so plötzlich erwähnten und eingeführten Schluß des Abschnitts benützt die Anklage als neuen Beleg des Bestrebens des Verfassers, „die Gegenwart in einem gehässigen Lichte aus der Schilderung des damaligen Zustandes hervorleuchten zu lassen.“ Die Anklage citirt nun einen Theil der Predigt Süßmilchs gegen Edelmann von dem Punkte an, wo der Verfasser dieselbe mit der Bemerkung unterbricht, das so eben vorher Mitgetheilte sei eigentlich genug, da man in der Gegenwart noch dasselbe hören könne.

Vermuthet nun aber die Anklage, daß der Verfasser mehr Beziehungen im Sinne gehabt habe als er — doch es ist fast unmöglich über der Art Mißverständnisse zu reden! Soll man sagen: als er wirklich im Sinne gehabt hat? — — Nein! Nein!

führt, kann nur von den Beziehungen die Rede sein, die sich aus der Natur der Sache und aus dem Zusammenhange ergeben!

Vermuthet die Anklage mehr Beziehungen, so liegt in ihrer Vermuthung, so lange sie sich nicht mit der in der vorliegenden Verhandlung unumgänglich nothwendigen Bestimmtheit ausgesprochen hat, vielleicht eine Beleidigung gegen den Staat, für dessen Gemeinwohl sie gegen Bruno Bauer auftritt, eine Beleidigung, indem sie es für möglich hält, daß noch mehr Beziehungen möglich seien.

Die Sache ist aber einfach die: Für den Kenner der Geschichte ist es unumstößliche Gewißheit, daß für den Umfang der Süßmilch'schen Rede, über den jene Unterbrechung und Hinweisung auf die Gegenwart gebietet, nur Eine Beziehung auf die Gegenwart möglich ist, nur Eine von Bruno Bauer beabsichtigt war, daß diese Beziehung nothwendig und ungemein lehrreich ist.

Süßmilch hatte so eben gegen Edelmann geschimpft, er hatte zuletzt gesagt: er habe zwar alle gottlosen Schriften aller Zeiten gelesen, aber ein solches Monstrum von gotteslästerlichen Meinungen noch nicht entdeckt. In demselben Athemzuge hat nun Süßmilch die Unbesonnenheit, zu bemerken: „Zwar sagt Edelmann nichts Neues . . . .“

Das ist die Sache. Bauer wollte hier — und der Ort war allerdings sehr passend dazu — darauf hinweisen, daß eine Wendung der theologischen Polemik, die in den neueren öffentlichen Verhandlungen eine merkwürdige Rolle gespielt hat, nicht neu ist.

---

„Der folgende Abschnitt „Wolf“, heißt es in der Anklage weiter, „ist zwar in ähnlicher Tendenz geschrieben, allein freier von directen und unumwundenen Hindeutungen auf die Ansichten, die der Verfasser auf religiösem Gebiete zu verbreiten trachtet.“

Erstlich: wenn die Anklage die einzelnen Abschnitte der



so hätte sie davon Anlaß nehmen sollen, gründlich zu untersuchen, ob diese Verschiedenheit nicht in der Natur des Gegenstandes begründet ist; ob also nicht diejenigen Punkte, die sie bisher verdächtigt, angeklagt oder bereits verdammt hat, Nichts als Entwicklungen des Gegenstandes selber sind.

Sodann ist es etwas völlig Neues, daß Bruno Bauer „auf religiösem Gebiete Ansichten zu verbreiten“ bemüht gewesen sein soll. Denen, die bisher nicht anders wissen, als daß er auf dem Gebiete der Wissenschaft arbeite, hätte die Anklage über jenen völlig unbekannt gebliebenen Umstand nähere Auskunft geben sollen.

Endlich wird jeder aufmerksame Leser sehen, daß jener Abschnitt sich in Nichts von den bisher angeklagten Abschnitten unterscheidet. Und das spricht nach dem, was wir bisher von der Anklage erfahren haben, nur zu seinem Vortheil.

---

„Unverholten“, heißt es in der Anklage weiter, „tritt er (Der Verfasser) dagegen wieder in dem nächsten Abschnitte „Spalding und Jerusalem“ hervor, wenn er S. 255 sagt: — — es folgt die Stelle, wo B. Bauer die Declamation jener beiden Theologen über die Unwissenheit des Menschen in Betreff der wirklichen Welt und über die Gewißheit von einer andern Welt, die sich auf jene Unwissenheit gründet, erklärt, würdigt und in ihrer allgemeinen Bedeutung anerkennt.“

Man beweise, daß Bruno Bauer jene beiden Theologen und ihre Bedeutung falsch aufgefaßt habe — — man beweise ferner, daß Spalding und Jerusalem mit jener theologischen Declamation allein stehen: B. Bauer wird dagegen in einer besonderen Abhandlung den Beweis führen, daß jene Ansicht den Kirchenvätern, den Theologen aller Jahrhunderte eigen ist, daß Spalding und Jerusalem für diese Ansicht von der wirklichen Welt erst den

führt, kann nur von den Beziehungen die Rede sein, die sich aus der Natur der Sache und aus dem Zusammenhange ergeben!

Vermuthet die Anklage mehr Beziehungen, so liegt in ihrer Vermuthung, so lange sie sich nicht mit der in der vorliegenden Verhandlung unumgänglich nothwendigen Bestimmtheit ausgesprochen hat, vielleicht eine Beleidigung gegen den Staat, für dessen Gemeinwohl sie gegen Bruno Bauer auftritt, eine Beleidigung, indem sie es für möglich hält, daß noch mehr Beziehungen möglich seien.

Die Sache ist aber einfach die: Für den Kenner der Geschichte ist es unumstößliche Gewißheit, daß für den Umfang der Süßmilch'schen Rede, über den jene Unterbrechung und Hinweisung auf die Gegenwart gebietet, nur Eine Beziehung auf die Gegenwart möglich ist, nur Eine von Bruno Bauer beabsichtigt war, daß diese Beziehung nothwendig und ungemein lehrreich ist.

Süßmilch hatte so eben gegen Edelmann geschimpft, er hatte zuletzt gesagt: er habe zwar alle gottlosen Schriften aller Zeiten gelesen, aber ein solches Monstrum von gotteslästerlichen Meinungen noch nicht entdeckt. In demselben Athemzuge hat nun Süßmilch die Unbesonnenheit, zu bemerken: „Zwar sagt Edelmann nichts Neues . . . .“

Das ist die Sache. Bauer wollte hier — und der Ort war allerdings sehr passend dazu — darauf hinweisen, daß eine Wendung der theologischen Polemik, die in den neueren öffentlichen Verhandlungen eine merkwürdige Rolle gespielt hat, nicht neu ist.

---

„Der folgende Abschnitt „Wolf“, heißt es in der Anklage weiter, „ist zwar in ähnlicher Tendenz geschrieben, allein freier von directen und unumwundenen Hindeutungen auf die Ansichten, die der Verfasser auf religiösem Gebiete zu verbreiten trachtet.“

Erstlich: wenn die Anklage die einzelnen Abschnitte der

so hätte sie davon Anlaß nehmen sollen, gründlich zu untersuchen, ob diese Verschiedenheit nicht in der Natur des Gegenstandes begründet ist, ob also nicht diejenigen Punkte, die sie bisher verdächtigt, angeklagt oder bereits verdammt hat, Nichts als Entwicklungen des Gegenstandes selber sind.

Sodann ist es etwas völlig Neues, daß Bruno Bauer „auf religiösem Gebiete Ansichten zu verbreiten“ bemüht gewesen sein soll. Denen, die bisher nicht anders wissen, als daß er auf dem Gebiete der Wissenschaft arbeite, hätte die Anklage über jenen völlig unbekannt gebliebenen Umstand nähere Auskunft geben sollen.

Endlich wird jeder aufmerksame Leser sehen, daß jener Abschnitt sich in Nichts von den bisher angeklagten Abschnitten unterscheidet. Und das spricht nach dem, was wir bisher von der Anklage erfahren haben, nur zu seinem Vortheil.

---

„Unverhohlen“, heißt es in der Anklage weiter, „tritt er (der Verfasser) dagegen wieder in dem nächsten Abschnitte „Spalding und Jerusalem“ hervor, wenn er S. 255 sagt: — — es folgt die Stelle, wo B. Bauer die Declamation jener beiden Theologen über die Unwissenheit des Menschen in Betreff der wirklichen Welt und über die Gewißheit von einer andern Welt, die sich auf jene Unwissenheit gründet, erklärt, würdigt und in ihrer allgemeinen Bedeutung anerkennt.“

Man beweise, daß Bruno Bauer jene beiden Theologen und ihre Bedeutung falsch aufgefaßt habe — — man beweise ferner, daß Spalding und Jerusalem mit jener theologischen Declamation allein stehen: B. Bauer wird dagegen in einer besonderen Abhandlung den Beweis führen, daß jene Ansicht den Kirchenvätern, den Theologen aller Jahrhunderte eigen ist, daß Spalding und Jerusalem für diese Ansicht von der wirklichen Welt erst den

also auch mit Recht von B. Bauer als **Clasifier**, als welthistorische Leute dargestellt sind.

Man beweise, daß B. Bauer Unrecht hat, wenn er sagt, daß die beiden Behauptungen, die in jener theologischen Wendung enthalten sind, einmal die Behauptung, daß Alles in dieser Welt ein Räthsel sei und Alles bunt durcheinander gehe, und die andere Behauptung, welche dieser gegenübersteht, in dem Munde dessen, der sie in einem Athemzuge ausspricht, einander nicht vollkommen Lügen strafen!

Wenn endlich die Anklage auch die Stelle S. 258 u. 259 denunciirt, die Stelle, wo Bauer bemerkt, daß den Theologen die Gesetze der Natur nicht kümmern, die Stelle, wo er einen Theologen anführt, der die Behauptung aufstellt, daß es auch Geschöpfe mit überflüssigen Füßen auf dem Rücken — als ob das dann noch „Füße“ wären, als ob dies Un Ding noch ein „Rücken“ wäre! — oder mit Augen an dem Hintertheil des Kopfes existiren könnten: — — wenn eine solche Anklage nicht das Lächerlichste von der Welt sein soll, so müßte sie erst beweisen, daß es der Theologie wesentlich sei, die Gesetze der Natur und Vernunft zu respectiren. Bruno Bauern müßte dann aber auch das Recht zugestanden werden, den Beweis zu führen, daß alle Kirchenväter, alle Theologen bis in die neueste Zeit im Kampfe gegen die Naturgesetze Alle für Einen Mann stehen.

Die Anklage glaubt durch den bloßen Fingerzeig auf eine Stelle dieselbe als ein censurwürdiges Vergehen zu charakterisiren: — Bauer wird ein Buch schreiben, in welchem er sein Recht zu jener Bemerkung durch alle Jahrhunderte hindurch beweisen wird.

---

Den letzten Abschnitten vorliegenden Werkes thut die Anklage

Wie gesagt und wie nun bis zum Ueberfluß bewiesen ist, was die Anklage als die destructive Tendenz des Verfassers anschuldigt, ist Nichts als die von Bruno Bauer dargestellte, bahnbrechende, aufräumende, Schutt und Plunder bei Seite werfende Tendenz der Geschichte selber.

Hat nun diese herzerhebende Tendenz der Geschichte in den Angelegenheiten, die B. Bauer in den letzten Abschnitten seines Werkes darstellt, gefeiert? Keinesweges — und sie ist auch von B. Bauer als solche dargestellt worden.

Gegen diesen großen Inhalt der letzten Abschnitte, gegen diese bedeutenden Interessen gehalten, ist es sehr schwach, sehr kleinlich, wenn die Anklage drei kleine Stellen, man kann sagen Stellenchen anklagt. •

Was die erste (S. 286) betrifft, die Stelle, wo er sagt, wie man heut zu Tage die „Staats- und Lobschriften“ aus den ersten Jahren des vergangenen Jahrhunderts nennen würde: so ist gegen die Anklage ein Blick in die deutschen Zeitungen hinreichend, um sich zu überzeugen, was für Arbeiten und Aufsätze die Censur allein durchgehen läßt — Aufsätze, die sogar noch tief unter den Besser'schen „Lobschriften“ stehen.

Derselbe Blick in die deutschen Zeitungen, überhaupt in die gegenwärtige Literatur rechtfertigt den Verfasser in Bezug auf seine Bemerkung über die Bedeutung, welche Rissov — wie der Verfasser bemerkt, mit Recht — „den schlechten Scribenten“ für das Bestehende beilegt. Wenn man daran denkt, welcher Druck auf dem deutschen Buchhandel lastet und welchen Leiden und Martern „die guten Scribenten“ ausgesetzt sind, so kann man sich unumgänglich davon überzeugen, daß der Verfasser Unrecht habe.

Vorliegende Anklage ist selbst eine Rechtfertigung des Verfassers. Er soll als guter Scribent leiden, weil er in Besitz einer einfachen und lebhaften Sprache ist, weil er für das, was er erforscht hat, das allgemeine Interesse zu erwecken weiß —

also auch mit Recht von B. Bauer als **Clasfiter**, als weltbiftorifche Leute dargeftellt find.

Man beweiſe, daß B. Bauer Unrecht hat, wenn er ſagt, daß die beiden Behauptungen, die in jener theologifchen Wendung enthalten find, einmal die Behauptung, daß Alles in dieſer Welt ein Räthfel ſei und Alles bunt durcheinander gehe, und die andere Behauptung, welche dieſer gegenüberſteht, in dem Munde deſſen, der ſie in einem Athemzuge ausſpricht, einander nicht vollkommen Lügen ſtrafen!

Wenn endlich die Anklage auch die Stelle S. 258 u. 259 denuncirt, die Stelle, wo Bauer bemerkt, daß den Theologen die Geſetze der Natur nicht kümmern, die Stelle, wo er einen Theologen anführt, der die Behauptung aufſtellt, daß es auch Geſchöpfe mit überflüſſigen Füßen auf dem Rücken — als ob das dann noch „Füße“ wären, als ob dies Uding noch ein „Rücken“ wäre! — oder mit Augen an dem Hintertheil des Kopfes exiſtiren könnten: — — wenn eine ſolche Anklage nicht das Lächerlichſte von der Welt ſein ſoll, ſo müßte ſie erſt beweifen, daß es der Theologie weſentlich ſei, die Geſetze der Natur und Vernunft zu reſpectiren. Bruno Bauern müßte dann aber auch das Recht zugeſtanden werden, den Beweis zu führen, daß alle Kirchenväter, alle Theologen bis in die neuſte Zeit im Kampfe gegen die Naturgeſetze Alle für Einen Mann ſtehen.

Die Anklage glaubt durch den bloßen Fingerzeig auf eine Stelle dieſelbe als ein cenſurwürdiges Vergehen zu charakteriſiren: — Bauer wird ein Buch ſchreiben, in welchem er ſein Recht zu jener Bemerkung durch alle Jahrhunderte hindurch beweiſen wird.

---

Den letzten Abſchnitten vorliegenden Werkes thut die Anklage wiederum ſehr Unrecht, wenn ſie von ihnen ſagt: „ſie ſind ihrem Inhalt nach nicht dazu aecianet, die deſtructive Richtung des Ver-

Wie gesagt und wie nun bis zum Ueberfluß bewiesen ist, was die Anklage als die destructive Tendenz des Verfassers anschuldigt, ist Nichts als die von Bruno Bauer dargestellte, bahnbrechende, aufräumende, Schutt und Plunder bei Seite werfende Tendenz der Geschichte selber.

Hat nun diese herzerhebende Tendenz der Geschichte in den Angelegenheiten, die B. Bauer in den letzten Abschnitten seines Werkes darstellt, gefeiert? Keinesweges — und sie ist auch von B. Bauer als solche dargestellt worden.

Gegen diesen großen Inhalt der letzten Abschnitte, gegen diese bedeutenden Interessen gehalten, ist es sehr schwach, sehr kleinlich, wenn die Anklage drei kleine Stellen, man kann sagen Stellen anklagt. \*

Was die erste (S. 266) betrifft, die Stelle, wo er sagt, wie man heut zu Tage die „Staats- und Lobschriften“ aus den ersten Jahren des vergangenen Jahrhunderts nennen würde: so ist gegen die Anklage ein Blick in die deutschen Zeitungen hinreichend, um sich zu überzeugen, was für Arbeiten und Aufsätze die Censur allein durchgehen läßt — Aufsätze, die sogar noch tief unter den Besser'schen „Lobschriften“ stehen.

Derselbe Blick in die deutschen Zeitungen, überhaupt in die gegenwärtige Literatur rechtfertigt den Verfasser in Bezug auf seine Bemerkung über die Bedeutung, welche Rislov — wie der Verfasser bemerkt, mit Recht — „den schlechten Scribenten“ für das Bestehende beilegt. Wenn man daran denkt, welcher Druck auf dem deutschen Buchhandel lastet und welchen Leiden und Martern „die guten Scribenten“ ausgesetzt sind, so kann man sich unmöglich davon überzeugen, daß der Verfasser Unrecht habe.

Vorliegende Anklage ist selbst eine Rechtfertigung des Verfassers. Er soll als guter Scribent leiden, weil er im Besitz einer einfachen und lebhaften Sprache ist, weil er für das, was er erforscht hat, das allgemeine Interesse zu erwecken weiß —

Die dritte Stelle (S. 300) wird die Anklage wohl auch so lange gelten lassen müssen, bis sie, statt dieselbe bloß zu denunziren, durch den gründlichen Beweis entnervt hat, daß das Christenthum sich anders zur Natur verhalten habe, als der Verfasser in Folge seiner Studien gefunden hat.

---

Das sind die einzelnen Punkte der Anklage!

Keiner von ihnen hat Stand halten können. Alle Wendungen der Anklage sind entweder kritische und ästhetische, die gegen das Werk Bruno Bauer's schlechthin ohnmächtig sind, Bemerkungen, deren Unrichtigkeit klar bewiesen ist, schiele Blicke, die das Werk nicht treffen, oder Interpretationen von einzelnen Stellen, die von der Art sind, daß man fast nicht wissen kann, wie weit es erlaubt sein mag, in der Gegenausführung gegen eine Anklage dieselben als das zu charakterisiren, was sie wirklich sind.

Im Schlusse, der nun folgt, wiederholt die Anklage nur dieselben Bemerkungen, die schon im Eingange sich als unhaltbar bewiesen haben: ich werde also in Betreff derselben nur auf den Eingang dieser Gegenausführung zu verweisen brauchen — ich meine nämlich Alles, was sie hier wieder über die „Tendenz“ des Bauer'schen Werkes, über die „Einfachheit“ seiner Sprache und über den wissenschaftlichen Charakter des Werkes sagt — zum Theil aber bringt sie einige neue Wendungen vor, die noch genau zu kritisiren sind, und endlich werden einige Ausdrücke der Anklage nothwendig zu berichtigen sein.

---

„Sturz des Bestehenden in Kirche und Staat“ ist das Lösungswort des Verfassers.



aber auch den Beweis führen müssen, daß der Verfasser zu jenen Knaben gehört, die noch Losungsworte und banale Redensarten im Munde führen oder als Devise anwenden.

Bauer ist nicht so ästhetisch unreif, daß er Losungsworte in seinen Schriften haben sollte — er schreibt in vorliegender Schrift Geschichte und hat da wahrlich wichtigere Dinge zu thun, als wie die Schwächlinge thun, die Interessen der Geschichte und der Menschheit in ein paar Phrasen zusammenzuziehen, etwa wie die Anklage weiter unten ihn beschuldigt, daß er an die Stelle dessen, was er zu vernichten gedenkt, die freie Vernunft und das Selbstbewußtsein setzen wolle. So arm in der Sprache ist Bauer nicht, daß er nicht immer in den einzelnen Abschnitten seines Werkes sehr bestimmt, als auch jedesmal mit ganz anderen Worten zu sagen wußte, was die Geschichte — nicht er! nicht er! von ihm ist nicht die Rede! — was die Geschichte gerade in jeder Periode für Interessen und für Absichten hatte! —

Die Anklage schreibt dem Bauer'schen Streben eine „uner-schütterliche Consequenz“ zu. Wie kann man also von der Censur hoffen, daß sie diese Consequenz erschüttern werde?

Die Anklage kommt nun zur Frage nach der Gefährlichkeit des Bauer'schen Werkes. Die Frage sei schwierig, sagt die Anklage — ich würde sagen, sie ist in Betreff eines ordentlichen Geschichtswerkes, wenn sie auf dem Standpunct der Censur-Gesetzgebung gelöst werden soll, von der Art, daß sie nur eine sehr verkehrte Auffassung des Werkes zur Folge haben muß, wie wir sie nun in der Anklage vorgefunden haben — — die Frage sei also schwierig, sagt die Anklage, aber sie sei sogleich gelöst, wenn man darauf achte, daß nach dem Gesetze Schriften wie die vorliegende dadurch für das gemeine Wohl gefährlich werden, daß sie nicht für Gelehrte, sondern für einen größeren Leserkreis berechnet sind.

Eine einzige Stelle möge man mir aber in vorliegender

treis „berechnet“ sei — — Bruno Bauer hat nicht „berechnet“, sondern stellt das Ergebniß seiner Forschungen in der Art hin, wie ich oben auseinandergesetzt habe.

Alles: daß das vorliegende Werk die Tendenz hat u. s. w. sagt die Anklage, ist „in dem Vorstehenden nachzuweisen versucht“ — aber noch einmal, es ist der Anklage nicht gelungen, den Beweis zu führen, daß der Verfasser etwas Anderes als die Tendenz der Geschichte — eine Tendenz, die von der Tendenz einer gerichtlichen Anklage allerdings sehr wohl verschieden sein kann — dargestellt habe.

Die Anklage kommt in diesem Zusammenhange darauf zurück, daß das Bauer'sche Werk in einer einfachen und gemeinverständlichen Sprache geschrieben sei.

Es ist dagegen nachzuweisen, daß die Einfachheit der Bauer'schen Sprache es nicht hat verhindern können, daß nicht die Anklage ein bloßes Gewebe von Mißverständnissen — und zuweilen von was für Mißverständnissen? — geworden ist. Es ist dem Kenner bekannt, daß die Einfachheit eine sehr seltene Tugend ist und eben nicht von Jedermann gewürdigt und verstanden werden kann.

Am wenigsten von den Gelehrten! Die sind am wenigsten im Stande, wahrhaft menschliche Werke, Werke, die die Menschheit in einem neuen Lichte darstellen, richtig aufzufassen. Man lese doch die Literatur-Zeitungen, die Göttinger und Hallische, die Jenaische, die Heidelberger, um zu sehen, womit sich die Gelehrten beschäftigen und wie tief man sinken muß, wenn man eine Abhandlung schreiben soll, für welche sich diese Barbaren interessiren sollen! Wo sind die großen entscheidenden Schriften der neueren Literatur in den sogenannten Literatur-Zeitungen der Barbaren angezeigt und wenn sie einmal angezeigt sind, wie ist es geschehen?

Für Gelehrte soll der Forscher schreiben, wenn er nicht büraerlich angeklagt werden will? Als ob sich die jetzigen Ge-

in seinen Forschungen so gestellt, daß er die wahre Gelehrsamkeit gegen die barbarische Zunftgelehrsamkeit zur Anerkennung bringen will — also weil er sich diese Stellung hat geben müssen, um die echte Forschung sicherzustellen, weil er für die wahre Gelehrsamkeit aufgetreten ist, darum ist er dem gemeinen Wohle gefährlich?

Ein schönes Gemeinwohl, welches nicht auch dem Geiste, der Wahrheit, der Forschung zu Gute kommt! Was für ein Gemeinwohl, welches den Geist, die Forschung in die Nacht erklärt! Ein solches Gemeinwohl, welches dem Geiste und der Forschung nicht auch zu Gute kommt, ist nicht einmal werth, daß es von der Censur bewacht wird. Ein Gemeinwohl, welches von der Censur gegen ein gründliches Geschichtsbuch in Sicherheit gesetzt werden soll, wird allerdings die Stimme der Geschichte nicht gern hören — aber es wird sie einmal hören müssen. —

„Wenn man die Schrift,“ sagt am Schluß die Anklage, „ihrer Tendenz halber nicht ganz vernichten will, so bleibt nichts anderes übrig, als diejenigen Theile zu entfernen, in denen diese Tendenz vorzugsweise sich ausdrückt.“

Dagegen ist folgendes zu erinnern. Die Anklage spricht selbst von einer „unerschütterlichen Consequenz,“ mit der Bruno Bauer verfähre: kann dieselbe es dulden, daß man einzelne Blätter oder Abschnitte aus dem Werke entfernt? (Ich erwähne hier nicht mehr, daß die Anklage sich in keinem Punkte als haltbar bewiesen hat.) Geht nicht die von B. Bauer dargestellte und in der Anklage angeschuldigte Tendenz der Geschichte durch alle Abschnitte vorliegenden Werks hindurch?

Ein Punkt ist aber besonders auffallend. Oben hatte die Anklage nur Worte und Sätze angeschuldigt, mit welchen der Verfasser die Persönlichkeiten Dippels und Edelmanns und ihre Wirksamkeit charakterisirte: jetzt trägt die Anklage — ohne zu sagen weshalb? ohne nur den Versuch eines Beweises zu machen, daß sie auch nur das entfernteste Recht dazu habe, auf die Ver-

Sind also vielleicht Dippel und Edelmann in einem andern Geschichtswerke bereits vorzüglicher dargestellt und giebt es ein Gesetz, daß die weniger vorzügliche Darstellung beider Männer vernichtet werden muß?

Sind beide Männer überhaupt in einem Geschichtswerk dargestellt? Nein!

Giebt es ein Gesetz, welches gebietet, daß beide Männer nicht dargestellt werden sollen?

Soll Dippel in der Acht bleiben? Soll Edelmann der Hund bleiben, der er für seine barbarischen und rohen Zeitgenossen war? Ist das Geschichtswerk, welches zum erstenmale das Andenken beider Männer wiedererweckt, das Werk, welches ihre große Bedeutung für die Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts zur Anerkennung bringt, ein strafbares Werk?

---

Die Frage, ob Bruno Bauers Werk nicht vielleicht ein Kunstwerk sei, und wie sich mit der Natur eines solchen Werkes jener Antrag reimen lasse, will ich nicht einmal aufwerfen. —

---

Endlich behandelt die Anklage noch die Frage, ob Verfasser und Verleger für die völlige oder partielle Vernichtung des Werkes Anspruch auf Entschädigung machen dürften. Sie verneint diese Frage.

Die Anklage thut mit dem sonstigen Wesen Bruno Bauers sehr bekannt — — doch diesen Umstand will ich nicht einmal erwähnen: hätte sie vorliegendes Geschichtswerk wirklich verstanden, so würde sie, falls sie glaubte, jene Frage aufwerfen zu müssen,

Schädigung zu verlangen oder anzunehmen, wenn man es für  
nothwendig halten sollte, dasselbe der Vernichtung preiszugeben.  
Eine Entschädigung erwarten oder annehmen, würde für den  
Verfasser eines solchen Werkes so viel heißen, als zur Vernichtung  
seines Werkes, das heißt nach seiner Ueberzeugung: zur Unter-  
drückung der Wahrheit selbst die Hand bieten.

Was mich als Verleger betrifft, so erkläre ich hiermit, daß  
ich Kraft derselben Ueberzeugung an eine Entschädigung zu denken  
unfähig bin.

Eines Königl. Hohen Ober-Censur-Gerichts

ergebenster

E g b e r t B a u e r .

Charlottenburg, den 23. Dec. 1843.

P. S. Es wird vielleicht nicht unangemessen sein, wenn ich be-  
merke, daß ich, um die Reinschrift dieser Gegenausführung  
baldigst zu vollenden, drei Hände in meinem Bureau be-  
schäftigt habe. Die Reinschrift ist auch am 23. December  
vollendet worden. Die Anlage ist mir mit dem Post-  
zeichen „Berlin, den 17. December“ zugekommen.

### An Ein Hohes Ober-Censur-Gericht.

Obwohl nach einem frühern Bescheid nur der Verleger eines Wertes, über welches ein Hohes Ober-Censur-Gericht zu entscheiden hat, zu einer Nachfrage berechtigt ist, obwohl nach der Notiz, die in dem Empfangscheine über die Vertheidigungsschrift gegen die Anklage des Herrn Staatsanwalts enthalten ist, aller Schriftwechsel über den ersten Theil meiner Geschichte der Politik, Cultur und Aufklärung des achtzehnten Jahrhunderts geschlossen sein soll, so glaube ich dennoch durch den außerordentlichen Umstand, daß wiederum die zehnte Woche zu Ende ist, ehe der Verlagsbuchhandlung eine Nachricht über genanntes Werk gekommen ist, aus der Rechtslosigkeit herausgezogen zu sein, die mir in einer Angelegenheit zuerkannt ist, in der ich als Verfasser doch sehr stark betheiliget bin. Ich meine aber nicht nur als Verfasser überhaupt — als das, was man Verfasser zu nennen pflegt — in der immer noch schwebenden Frage stark betheiliget zu sein, sondern als ein Schriftsteller, der nicht nur überhaupt Schriftsteller ist, vielmehr auch an den Interessen einer Literatur Theil nimmt, die wie bekannt zur Zeit bei der deutschen Nation das Einzige ist, wodurch sie sich bis jetzt in den Augen der Welt und dem Urtheile der Geschichte als ehrenwerth darstellen kann: — als solcher Schriftsteller glaube ich berechtigt zu sein, alle etwaigen Bedenlichkeiten bei Seite zu lassen und einem Hohem Ober-Censur-

der Schriften hinzuweisen, die ich im Laufe der letzten Zeit und sogar in dem Zeitraume, nachdem auf mein verlagtes Geschichtswert Beschlagnahme gelegt ist, ausgearbeitet und veröffentlicht habe, um daran zu erinnern, wie schnell dasjenige Bewußtsein, welches man auf der einen Seite anlagert, auf der andern als die einzig bedeutende Erscheinung der neuern Zeit betrachtet, sich entwickelt, und daß ein Zeitraum von einem halben Jahre — so lange ist es nun in wenigen Tagen her, daß meine Schrift unter polizeilichem Beschlagnahme liegt — für einen Mann, der wirklich arbeitet und sich mit Studien abgibt, auch unter den ungünstigsten Umständen hinreichend ist, um über den Standpunkt, den er vorher einnahm, hinaus zu sein.

Das Werk, welches dem Urtheile eines hohen Ober-Censur-Gerichts vorliegt, ist gar nicht mehr mein Werk, ist nicht mehr das Werk Bruno Bauers — wohl verstanden: wenn mein Werk jetzt, oder wenn es später sein mag, freigelassen, oder zum Theil freigelassen, oder der Vernichtung preisgegeben wird, so ist es nicht mehr ein Werk, welches in diesem Augenblicke oder später von mir veröffentlicht wird, in dem andern Falle nicht mehr ein Werk, zu dessen Vernichtung ich in diesem Augenblicke oder später Veranlassung gebe.

Würde ich freie Gelegenheit haben, jetzt ein Geschichtswert über den in jenem Buche behandelten Zeitraum zu veröffentlichen, so würde es in jedem Falle ein anderes sein — in einem halben Jahre geht die Entwicklung, wenigstens meine Entwicklung um einige Schritte weiter.

Oder sollte ich jetzt durch ein solches Werk dazu Veranlassung geben, daß ein Spruch auf Vernichtung zu erwarten wäre, so würde es (nach dem Bemerkten) ein anderes sein als dasjenige, welches nun länger als fünf Monate den hiesigen hohen Behörden

Sofern nun mein Werk der Literatur nicht gleichgültig sein kann — und ihr, so wie der Geschichte, gebürt es in der That an, mag man noch im Laufe dieses Jahres darüber entscheiden, wie man will — in sofern hat sich auch die deutsche Literatur darüber zu beklagen, daß sie über ein Werk so lange in Unge-  
wissenheit gelassen wird, welches ihr angehöret, daß sie, falls es frei gelassen wird, in den Schein kommt, mit einem Werke aufzutreten, welches eines ihrer älteren Erzeugnisse ist, daß sie endlich in dem anderen Falle, wenn es der Vernichtung preisgegeben wird, in den Schein geräth, in diesem Augenblicke ein Verbrechen begangen zu haben, woran sie jetzt nicht denkt.

Es ist nun also so weit gekommen, daß die Frage, die mit meinem älteren Werke einem Hohen Ober=Censur=Gerrichte vor-  
liegt, gar nicht mehr eine Literaturfrage der jetzigen Zeit ist; die Literaturfrage, zu der ich die Ehre hatte, Anlaß zu geben, als ich mein Geschichtswerk im vorigen Jahre in hiesigen Landen in Ver-  
lag gab, ist zu einer reinen antiquarischen Frage geworden, zu der Frage über ein Erzeugniß der Literatur auf einem Stand-  
punkte, den ich wenigstens — aufrichtig gesagt — ich wenigstens — die andere deutsche Literatur kümmert mich in diesem Augenblicke nicht — also ich wenigstens nicht mehr theile. \*)

Da ich aber selbst an dieser antiquarischen Frage sehr viel Theil nehme — denn bis jetzt habe ich noch nicht Ursache gehabt, mich meiner Bücher zu schämen — da es auch der jetzigen Literatur von Interesse sein muß, endlich einmal zu erfahren, auf welchen Standpunkt sie vor einem halben Jahre durch mich ge-

---

\*) Anmerk. des Herausgebers. Der Verfasser hat das folgende Erkenntniß und das Einfügen der Cartons dazu bewirkt, diejenigen



bracht war; da ich also so stark bei dieser Frage theilhaftig bin und mein Interesse an ihr zugleich ein reinliterarisches, das Interesse des Literatur-Historikers, also kein verwerfliches Interesse ist, so wird es ein Hohes Ober-Censur-Gericht mir nicht verargen, wenn ich ganz ergebenst um Auskunft oder, falls es thunlich ist, um Beschleunigung der Entscheidung bitte.

Ergebenst

Bruno Bauer.

Berlin, den 29. Februar 1844.

Nbth. II. No. 1.

20. \*)

Auf den Antrag des Staats-Anwalts wegen Erlassung eines  
Debits-Verbots in Betreff der Schrift:

„Geschichte der Politik, Cultur und Aufklärung des  
achtzehnten Jahrhunderts, von Bruno Bauer. Erster  
Band. Deutschland während der ersten vierzig Jahre  
des achtzehnten Jahrhunderts. Charlottenburg 1843.  
Verlag von Egbert Bauer,“

hat das Ober=Censur=Gericht, nach erfolgter Erklärung des Ver-  
legers, Buchhändlers Egbert Bauer zu Charlottenburg, in seiner  
Sitzung am 2. Februar 1844, an welcher Theil genommen haben:

Geheimer Ober=Justizrath **Jetzwach**, als Vorsitzender,  
Geheimer Ober=Tribunalsrath **Decker**,  
Geheimer Ober=Justizrath **Dr. Sichhorn**,  
Geheimer Ober=Justizrath **Dr. Böschel**,  
Geheimer Ober=Tribunalsrath **Ulrich**,  
Geheimer Regierungsrath **Mulike**,  
Wirklicher Legationsrath Graf **v. Schlieffen**,  
Professor **Dr. v. Sancizolle**,

auf den Vortrag zweier Referenten für Recht erkannt:

daß für nachfolgende Stellen der gedachten Schrift:

- 1) Seite 153 von den Worten „Ein glücklicher Tact,“  
Zeile 6 von oben, bis zu den Worten „Religion ist,“  
Zeile 4 von unten,
- 2) Seite 155 von den Worten „Während die dunkleren  
Parteien,“ Zeile 8 bis „hervorgegangen sei,“ Seite 156,  
Zeile 12 von oben,
- 3) Seite 178 von den Worten „Seinen Kampf,“ Zeile 11,  
bis Seite 181, Zeile 1 und 2 von oben,
- 4) Seite 197 und 198 bis zu den Worten „Ausbreitung  
betrieb,“ Zeile 8 von unten,
- 5) Seite 208 die 6 letzten Zeilen bis Seite 213, Zeile 1  
bis 7 von oben,
- 6) Seite 217 von den Worten „Sein Versuch,“ Zeile 11  
von unten bis zu den Worten „dunkel sein solle,“  
Seite 223, Zeile 5 von unten,
- 7) Seite 232 von den Worten „Die gerechte Strafe,“  
Zeile 2 von unten, bis einschließlich Seite 236,
- 8) Seite 255, Zeile 3 bis 20 von oben, von den Worten  
„die Unwissenheit“ bis „ihr Sturz,“
- 9) Seite 274, die Worte „und jederzeit“ bis „Bestehenden,“  
Zeile 4 bis 6 von oben,
- 10) Seite 290 von den Worten „nach den Geboten,“ Zeile 6

der Debit, wie hiermit geschieht, zu untersagen, solchen dagegen für den übrigen Theil der Schrift freizugeben, dem Verleger endlich für deren theilweise Unterdrückung keine Entschädigung von Seiten des Staats zu gewähren.

Von Rechtswegen.

---

### G r ü n d e.

Die oben bezeichnete Schrift ist von der Polizei-Behörde, als gefährlich für das gemeine Wohl, vorläufig in Beschlag genommen, und es ist in Folge dessen von dem Staats-Anwalt die Erlassung eines Debits-Verbots in Antrag gebracht worden. Dieser Antrag ist jedoch nicht auf ein Verbot der ganzen Schrift, sondern nur auf Unterdrückung einzelner, speciell herausgehobener Stellen gerichtet, in denen der Staats-Anwalt eine, namentlich in religiöser Beziehung gemeingefährliche Tendenz vorzugsweise ausgesprochen gefunden hat.

Es sind dies die Seiten 57 und 58, 61 bis 66, 69 bis 78, 153 bis 156, 176 bis 182, 189 bis 194, 197 und 198, 204 bis 236, 254 bis 262 (der § 15), 274, 300 und 301.

Nach § 1 des Geschäfts-Reglements vom 1. Juli 1843 hat das Ober-Censur-Gericht in den seiner Amtswirksamkeit zugewiesenen Angelegenheiten nie von Amtswegen, sondern nur auf Antrag einzuschreiten.

Die Erörterung der Frage, in wie fern in vorliegendem Falle Anlaß zu einem Debits-Verbot vorhanden sei, hat daher nur auf die eben erwähnten Stellen der gedachten Schrift sich beschränken können. Unter diesen aber haben die, vorstehend im Tenor des Erkenntnisses unter 1 bis 10 aufgeführten für zur

Bei Erwägung der Frage, ob eine Schrift als für das gemeine Wohl gefährlich anzusehen, und demgemäß, nach § 7 der Verordnung vom 23. Februar 1843 und nach § 9 des Gesetzes vom 30. Juni 1843 zu unterdrücken sei, hat der Richter den nächsten Anhalt für seine Entscheidung in den bestehenden allgemeinen Censurvorschriften zu suchen. Denn der Zweck der Censur besteht wesentlich darin, die Verbreitung solcher Schriften zu verhindern, aus denen sich nachtheilige Folgen für den Zustand des Gemeinwesens in seinen verschiedenen Verzweigungen besorgen lassen. Die Censurvorschriften sind daher, zum mindesten in ihren Hauptgrundzügen, der positive Ausdruck für das, was der Gesetzgeber als störend und verlegend für ein wohlgeordnetes Staatsleben betrachtet wissen will. Keinem Bedenken kann es hiernach unterliegen, eine Schrift, welche — wie die hier in Rede stehende — ihrem Gegenstande und ihrer ganzen Darstellungsweise nach, nicht für einen engeren Kreis von Lesern oder nur für Gelehrte bestimmt, sondern dem größeren Publikum zugänglich ist, für gemeingefährlich zu erachten, sobald dieselbe den Zweck verfolgt, den Grund und die Nichtigkeit aller Religion, vornehmlich des Christenthums, sei es im Gewande speculativer, sei es historischer Forschung darzuthun, und den Atheismus mit seinen Consequenzen an deren Stelle zu setzen. Und dies ist unzweifelhaft die Tendenz der inkriminirten Schrift.

Entschieden einem völligen Atheismus huldigend, sucht der Verfasser seine Ansicht über Religion als das wahre und wesentliche Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung des achtzehnten Jahrhunderts darzustellen.

Diese, die Religion überhaupt, und insbesondere die christliche, anfeindende Richtung spricht sich — soweit die Schrift nach dem oben Gesagten hier Gegenstand der Erörterung sein kann — in

enthält. Siernach unterliegt das Verbot des Debüts für diese Stellen, mit Rücksicht auf § 10 der Verordnung vom 30. Juni 1843 keinem Bedenken.

Zwar hat der Verleger in der Beantwortung der Klageschrift des Staats-Anwalts die Ansicht geltend machen wollen, daß es sich hier um eine rein historische Arbeit handle. Nicht bloß die mitgetheilten Thatsachen, sondern auch die Resultate, die der Verfasser daraus zieht, seine Reflexionen und die daraus im Ganzen hervorleuchtende Anschauungsweise sollen lediglich als das Product historischer Forschung erscheinen. Eben darum glaubt der Verleger für den Verfasser eine unbeschränkte Freiheit der Aeußerung in Anspruch nehmen und bei vorhandener Meinungsverschiedenheit die Widerlegung desselben nur von einer auf die Sache selbst eingehenden, wissenschaftlichen Kritik erwarten zu dürfen; — daß jedoch diese Ansicht der Lage der Sache nicht entspricht, leuchtet ein.

Es ist nicht Sache der Censur, die Ansichten des Verfassers und seine historische Auffassung wissenschaftlich zu prüfen und zu widerlegen. Sie befindet sich auf dem Boden des positiven Gesetzes, welches ihr die Richtschnur ihres Verfahrens vorzeichnet, und danach sind Schriften, welche den Grund aller Religion überhaupt, und namentlich die christliche Religion angreifen, als für den Zustand des Volkes verderblich zu erachten, und ihre Verbreitung, namentlich unter dem größeren Publikum zu verhindern (Censur-Instruction ad II).

Ein gleiches Verbot auch auf die übrigen Stellen auszuvehnen, deren Unterdrückung von dem Staats-Anwalt in Antrag gebracht worden ist, fehlt an genügendem Grund. Theils beschränken sich diese letzteren auf bloße Mittheilung historischer Thatsachen, theils ist die Beurtheilung des Verfassers so gehalten, daß sie die durch die Censur-Instruction gezogenen Grenzen nicht

Es hat daher diesen Stellen, so wie demjenigen Theile der Schrift, wegen dessen der Staats-Anwalt keinen Antrag auf ein Debits-Verbot gemacht hat, der freie Debit nachgelassen werden müssen.

Nach § 13 der Verordnung vom 30. Juni 1843 kann es endlich keinem Zweifel unterliegen, daß der Verleger wegen des ausgesprochenen theilweisen Debits-Verbots keinen Anspruch auf Entschädigung gegen den Staat zu machen hat, da hier keineswegs, wie das Gesetz erfordert, besondere Umstände vorliegen, wonach der Betheiligte die aus der Schrift dem gemeinen Wohl drohende Gefahr nicht hätte vorhersehen können. Auch hat der Buchhändler Egbert Bauer ausdrücklich erklärt, einen solchen Anspruch nicht erheben zu wollen.

Hiernach ist überall, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

Berlin, den 2. Februar 1844.

Das Königl. Ober-Censur-Gericht.

(L. S.)

Z e t t w a c h.

An  
den Buchhändler Herrn Egbert Bauer  
zu Charlottenburg.

---



22.

**Einem Hochlöbl. Ober=Censur=Gericht in Berlin.**

Da mir von Einem Hochlöbl. Polizei=Präsidium in Berlin unter dem Vorgeben, daß demselben noch keine Nachricht zugegangen sei, das Buch Bruno Bauer's: „Geschichte der Politik, Cultur und Aufklärung des achtzehnten Jahrhunderts“, nicht ausgeliefert wird, so ersuche ich Ein Hochlöbl. Ober=Censur=Gericht, dem Hochlöbl. Polizei=Präsidium in Berlin eine Abschrift des, jenes Buch betreffenden Erkenntnisses mittheilen zu wollen. Ich bitte um schleunige Beförderung.

Ich bin Eines Hochlöbl. Ober=Censur=Gerichts

hochachtungsvoller

E g b e r t B a u e r.

Charlottenburg, den 7. März 1844.

---

23.

**An Ein Hohes Ober-Censur-Gericht zu Berlin.**

Nach einer halbjährigen Ungewißheit bin ich nach erhaltenem Erkenntniß eines Hohen Ober-Censur-Gerichts über die Debits-Erlaubniß in Betreff des ersten Theils der Geschichte der Politik, Cultur und Aufklärung des achtzehnten Jahrhunderts von Bruno Bauer noch eben so ungewiß wie bisher. Nachdem mir zwar die Debits-Erlaubniß über genanntes Werk mit Ausnahme von zehn Stellen, die 21 Seiten betragen, zugestanden ist, hielt ich es für den einzigen Schritt, der zu thun sei, daß der Verfasser die incriminirten Blätter so verändere, daß sie, ohne Anstoß zu erregen, in die Doffentlichkeit übergehen könnten, daß sie nämlich der Censur vorgelegt und nach erhaltenem Imprimatur als Car-tons eingefügt würden. Der Verfasser begab sich demnach den vergangenen Mittwoch zu dem Herrn Censor und legte ihm die Veränderungen von sieben incriminirten Stellen vor. Derselbe billigte die veränderten Stellen, bemerkte aber, ehe er förmlich das Imprimatur darunter setzen könne, wolle er sich überlegen, ob er wirklich befugt sei, über ein Werk, welches mehr als zwanzig Bogen beträgt, seine Stimme abzugeben. Der Verfasser bemerkte dagegen, daß das Buch bis auf jene Blätter freigegeben sei, daß der Herr Censor also nur einige Blätter zu prüfen habe, daß er die „Gefahrlosigkeit“ dieser Blätter aus dem Zusammenhange mit dem vom Gericht freigegebenen sonstigen Theil des Werkes leicht beurtheilen könne. daß es außerdem nach dem Gesetze

der Censur oder der Polizei vorlegen wolle. Allein heute eröffnete der Herr Censor dem Verfasser, daß die Censur mit Werken über zwanzig Bogen nichts zu thun habe und dieselben, damit die Bewegung der Literatur befördert werde, der Polizei vorgelegt werden müßten.

Ich weiß nicht, ob es nach dem Gesetze bei der Weigerung des Herrn Censors sein Bewenden haben muß.

Von meiner Seite habe ich auch jetzt alles gethan, was zur Beförderung der Ausgabe genannten Werkes zu thun ist. Alle jene incriminirten Blätter sind umgeändert worden und der Anstoß, den sie gegeben haben, ist entfernt. Der Druck derselben ist beendet und Anfang nächster Woche sind sie in das Werk eingefügt, wenn ich in den Besitz desselben gelangt bin.

Sollte ich nun, um die weitere Beförderung der Sache zu bewirken, das Werk von Neuem, ehe ich es ausgabe, der Polizei vorlegen müssen, so würde ich dazu bereit sein, von Neuem diesen Weg einzuschlagen, wenn nur der Polizeibehörde eine officiële Notiz darüber zugekommen wäre, daß mir die Debits-Erlaubniß über das Werk, jene Blätter ausgenommen, zugestanden ist.

Dies ist aber noch nicht geschehen. Ich ersuche daher Ein Hohes Ober-Censur-Gericht, der Behörde diese Notiz mitzutheilen; geschieht es noch so, daß ich am Montag wenigstens ein Exemplar — jene Stellen ausgenommen — erhalten kann, so hoffe ich, am Dienstag oder Mittwoch das Werk mit den gehörigen Cartons von Neuem der Polizeibehörde vorlegen zu können.

Ergebenst  
Egbert Bauer.

Charlottenburg, den 8. März 1844.

Im Verlage von C. C. Werner ist erschienen:

(Für Deutschland in Commission bei Chr. Bunsow in Kiel.)

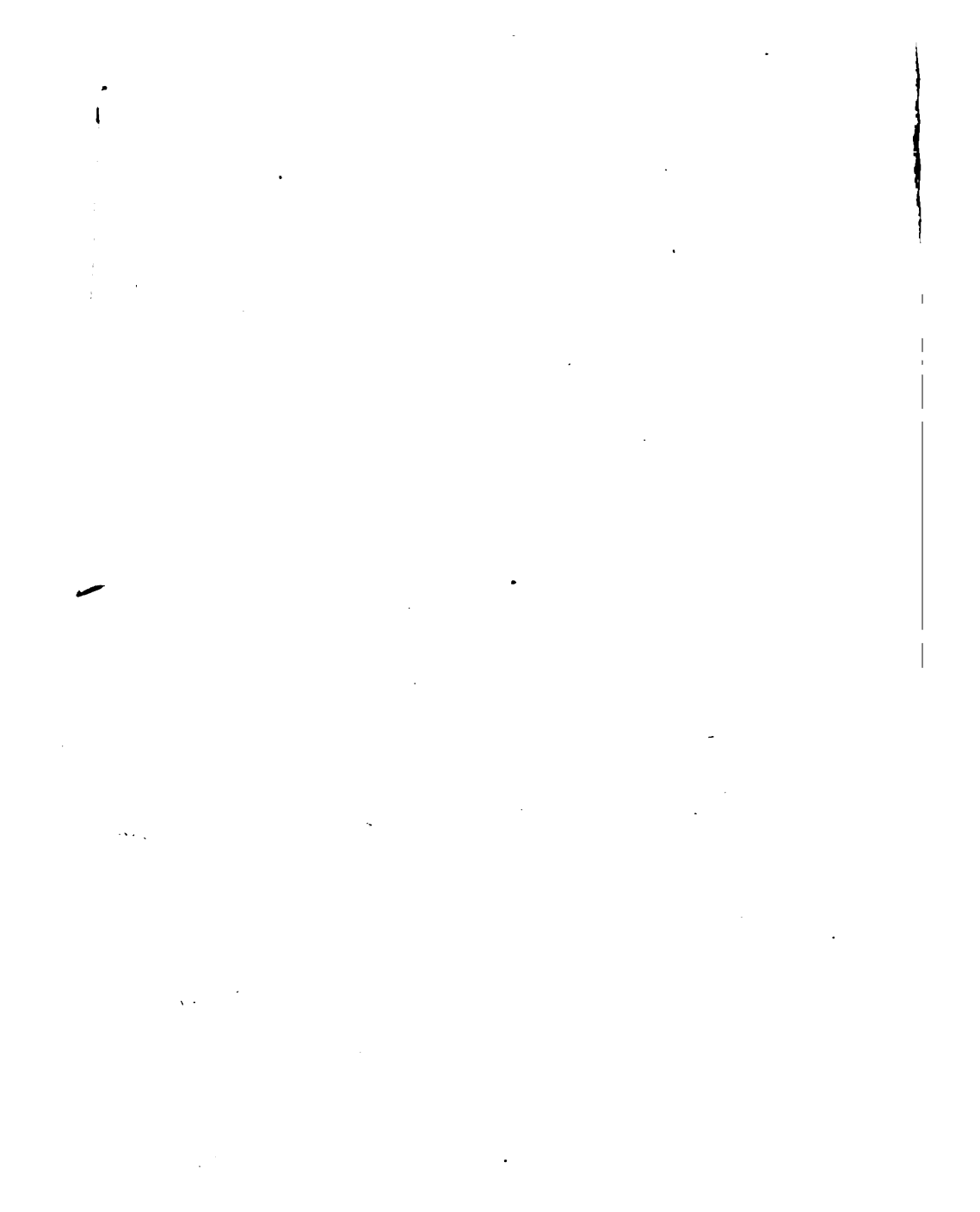
**Drei Dombausteine.**

---

Den Rheinländern gewidmet

von

einem Rheinländer.





3 2044 019 985

**THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.**

**Harvard College Widener Library  
Cambridge, MA 02138 (617) 495-2413**

